

Oskar Weggel

## Gesetzgebung und Rechtspraxis im nachmaoistischen China - Teil XIV

### Das Öffentliche Recht - Kulturrecht

#### Gliederung:

1. Gesetzeslage: Kulturrecht - das "Recht der kurzen Wege"
  - 1.1. Altes Recht...
  - 1.2. ...aber neue Organe
  - 1.3. Wünsche nach einer wirklichen Reform des Kulturministeriums
  2. Kunst und Literatur
    - 2.1. Kunst als Teil der Innenpolitik
    - 2.2. Die Partei und der jeweilige Parteiführer als "Gesetzgeber"
      - 2.2.1. Kunst im Dienst des Klassenkampfs: die Mao-Linie
      - 2.2.2. Kunst im Dienst der Modernisierung und der Fünfjahrespläne: die Deng-Linie
      - 2.2.3. Schlingernde Praxis
      - 2.2.4. Unschärferelationen
      - 2.3. Massenorganisationen als Kontrollinstanzen
        - 2.3.1. Der Künstlerverband
        - 2.3.2. Der Schriftstellerverband
        - 2.3.3. Parallelen und Unterschiede zur Sowjetpolitik
        - 2.4. Bescheidene Reformansätze
          3. Wissenschaft
            - 3.1. Das Wissenschaftssystem in der VR China
              - 3.2. Sechs Defizite - und die gesetzgeberischen Gegenmaßnahmen

- 3.2.1. Gegen die Lücke zwischen Forschung und Praxis
- 3.2.2. Gegen die Lähmung der forscherschen Initiative durch bürokratische Eingriffe
- 3.2.3. Gegen personalpolitische Starrheit
- 3.2.4. Gegen Motivationsmängel
  - 3.2.4.1. Materielle Anreize: Prämien und Reisemöglichkeiten
  - 3.2.4.2. Immaterielle Anreize: akademische Titel
  - 3.2.5. Gegen die Unausgewogenheit von angewandter und theoretischer Forschung
  - 3.2.6. Gegen Nachwuchsmangel
- 3.3. Hauptpunkte weiterer Reformen
- 3.4. Rahmenzuständigkeit des Gesetzgebers
  4. Sprach- und Schriftreform
    - 4.1. Vereinfachung der Schriftzeichen
    - 4.2. Die Putonghua als nationale Einheitssprache
    - 4.3. Das Pinyin als Verschriftungssystem
    - 4.4. Sprach- und Schriftregelungen, die auf dem Rechtssetzungsweg ergehen
      5. Denkmalschutz
        - 5.1. Archäologie und Denkmalschutz in den fünfziger Jahren
        - 5.2. Neubesinnung: Die reformerische Denkmalschutzgesetzgebung

6. Kultur für die "Massen"
  - 6.1. Bibliothekswesen
  - 6.2. Theater
  - 6.3. Ausstellungs- und Museumswesen
  - 6.4. "Kulturpaläste" und "Clubs": Massenkultur in der VR China
    - 6.4.1. Arbeiter-Kulturpaläste
    - 6.4.2. "Dorfclubs"
    - 6.4.3. "Kinderpaläste"
    - 6.4.4. Organisation des Massenkulturbereichs
    - 6.4.5. Magere Gesetzgebung der Reformer im Massenkulturbereich
  7. Religion

#### 1. Gesetzeslage: Kulturrecht - das "Recht der kurzen Wege"

- 1.1. Altes Recht...
- Der Kulturbereich ist auch im Zeitalter der Reformen noch eine Domäne für direkte ZK-Regelungen geblieben. Das Postulat einer strikten Trennung von Partei und Staat hat hier noch kein rechtes Echo gefunden. Nach wie vor ist das Kulturrecht das "Recht der kurzen Wege" von der politischen Führung direkt zum Adressaten, der (fast) ohne die Zwischenstation über den Gesetzgeber verläuft. Soweit staatliches Recht erlassen wurde, stammt es weitgehend noch aus den fünfziger Jahren. Der reformerische Gesetzgeber verhielt sich in diesem Bereich bisher erstaunlich passiv - offensichtlich deshalb, weil er die damaligen Vorschriften als weitergeltend betrachtete.

Selbst das Recht der fünfziger Jahre beschränkt sich zumeist auf die Jahre 1953 bis 1957. Danach, d.h. zwischen Ende 1958 und Mitte 1961, erschienen keine kulturbezogenen Regelungen mehr - ein weiterer Beweis dafür, wie sehr die chinesische Gesetzgebung, ganz besonders im Bereich des Kulturrechts, konjunkturellen Schwankungen unterliegt.

## 1.2.

## ...aber neue Organe

Die Reformer haben sich zwar mit dem Erlass von gesetzlichen Regelungen zurückgehalten, sind aber andererseits höchst aktiv gewesen, was die Neugestaltung der Kulturbürokratie anbelangt: Vor allem die 23. Sitzung des Ständigen Ausschusses des V. NVK zur Strukturreform vom 5.4.1982 hat hier Neuerungen gebracht. Das gesamte bisherige Kulturministerium wurde damals mit anderen Gremien, und zwar mit der Kommission des Staatsrats für kulturelle Beziehungen zum Ausland, mit dem "Zentralen Amt für das Publikationswesen", mit dem Zentralen Verwaltungsamt für Kulturdenkmäler und mit dem Amt für die Herausgabe und den Vertrieb für fremdsprachige Literatur, zu einem neuen Superressort zusammengelegt.

Neben dem neugestalteten Kulturministerium blieben andere, direkt dem Staatsrat unterstehende Ämter erhalten - oder wurden neugestaltet - so z.B. das "Amt des Staatsrats für religiöse Angelegenheiten" (zongjiao shiwu ju), das "Komitee zur Reform der chinesischen Schrift" (wenzi gaige weiyuanhui), das "Zentrale Komitee für die Bewegung der Fünf Gebote, der Vier Schönen und der drei Heißgeliebten" (dazu Teil XIII, 1.1.), die "Führungsgruppe des Staatsrats für Wissenschaft und Technik" (keji lingdao xiaozu) und eine Reihe von Forschungseinrichtungen des Staatsrats, nämlich die Akademie der Wissenschaften, die Akademie für Gesellschaftswissenschaften, das Wirtschaftsforschungszentrum des Staatsrats und das Forschungszentrum des Staatsrats für Technologie und Wirtschaft.

Unabhängig von der Kulturbürokratie blieben die kulturbezogenen Massenorganisationen bestehen; daneben entstanden neuartige Stiftungen

Großgruppen organisieren sich in der VRCh normalerweise in Form von Massenorganisationen - man denke an den Jugend-, den Arbeiter-(Gewerkschafts-), den Frauen-, den Bauern-, den Journalisten- oder den Schriftstellerverband.

In etwas kleinerem Rahmen gibt es die Möglichkeit, Stiftungen zu errichten, zu nennen sind hier etwa die Stiftungen zur Förderung der Grundlagenwissenschaft oder aber die am 22.10.1985

gegründete Konfuzius-Stiftung, deren Satzung so modellhaft wirkte, daß sie hier kurz skizziert sei.<sup>1</sup>

Die 15 Paragraphen legen zunächst die Zielsetzung fest (die Stiftung sei eine landesweite akademische Vereinigung der Massen, die staatlich unterstützt wird; Ziel der Stiftung sei es, das Gedankengut des Konfuzius zu erforschen und weiterzuentwickeln, wobei der Marxismus/Leninismus und die Mao-Zedong-Ideen als Leitprinzipien dienen). Im 2. Abschnitt (§§ 4-6) wird die Mitgliedschaft geregelt: Es gebe nur individuelle Mitglieder; jeder, der mit den Grundsätzen der Stiftung übereinstimme, könne Mitglied werden. In Abschnitt 3 (§§ 7-12) ist der Vorstand, in Abschnitt 4 (§§ 13-15) sind die Arbeitsorgane geregelt. Die laufende Arbeit wird von einem Generalsekretär geleitet. Außerdem wird ein Wissenschafts-, ein Fonds- und ein Forschungsausschuß eingerichtet, der die Altertümer in Qufu, dem Geburtsort des Konfuzius, zu betreuen hat.

Besonders interessant ist die "Anlage", in der gleichsam das ABC der Selbstfinanzierung von Kulturverbänden aufgeführt ist. Versprochen werden hier Gedenkeinrichtungen für solche Personen, die bestimmte Geldsummen zur Verfügung stellen. Wer z.B. über 10.000 Yuan stiftet, wird namentlich auf einer Steintafel im Konfuzius-Forschungszentrum in Qufu eingraviert. Wer über eine Million stiftet, erhält einen Erinnerungspavillon mit eigener Gedenktafel; Ausländer erhalten die Ehrenbürgerschaft von Qufu.

Kein Zweifel, daß dieses Stiftungsschema auch auf andere Vereinigungen übertragen werden kann; traditionell geworden ist hier beispielsweise der Tempelbau, zu dem sich bestimmte Personengruppen zusammenschließen, wobei sie für ihre Beiträge jeweils an den Tempelwänden mit Namen und Nennung der gestifteten Geldsumme "verewigt" werden.

Daneben war am 10.6.1985 in Beijing ein Konfuzius-Institut als Zweig der "Historischen Gesellschaft Chinas" gegründet worden - und zwar als nicht-staatliche Einrichtung. Zweck des Instituts ist es, eine sachlich-wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Lehren des Weisen zu fördern und sich sowohl mit dem alten Konfuzius-Kult als auch mit der radikalen Konfuzius-Feindschaft von 1919 kritisch auszutauschen.<sup>2</sup>

## 1.3.

## Wünsche nach einer wirklichen Reform des Kulturministeriums

Aufgabe einer reformerischen Gesetzgebung auf kulturellem Gebiet wäre es hauptsächlich, ein verlässliches Rahmenwerk zu schaffen, das dem Künstler und Schriftsteller verlässliche Orientierungspunkte an die Hand gibt. Der Mitte der achtziger Jahre zum Kulturminister avancierte Schriftsteller Wang Meng beispielsweise erklärte wiederholt, daß eine stabile Politik und eine stabile Atmosphäre für das künstlerische Schaffen am weitaus wichtigsten sei. Ein "Kunstschafter" müsse sich auch dann sicher vor staatlichen Übergriffen fühlen können, wenn es einmal zu Kontroversen komme.<sup>3</sup> Für Bestrafung und Zensur dürfe kein Raum bleiben. Aufgabe des Kulturministeriums sei es, eine Atmosphäre zu schaffen, in der "Hundert Blumen und Hundert Schulen" blühen könnten. Es dürfe keine organisierte oder von Amts wegen verordnete Kritik gegen einen Künstler oder gegen ein bestimmtes Werk mehr geben. Auch gegenüber Andersdenkenden sei Fairness zu üben. Werke der Literatur und Kunst sollten nur von Fachleuten, nicht dagegen von Politikern beurteilt werden.

Das Kulturministerium war Mitte der achtziger Jahre m.a.W. unter die Führung einiger Personen gekommen, die keine Bürokraten, sondern zum größten Teil selbst Künstler waren.<sup>4</sup> Ihre Vorstellungen sollten nur ein kurzer Traum bleiben - eine Entwicklung, die freilich nichts daran ändert, daß langfristig mittels präziser Vorschriften doch ein berechenbarer Rahmen entsteht, der den "Kunstschaftern" endlich jene Bewegungsfreiheit gibt, ohne die sie auf längere Sicht nicht kreativ sein können.

Ziel der reformerischen Veränderungen müßte es, zweitens, sein, von der direkten Kontrolle zur indirekten Verwaltung überzugehen. Das Kulturministerium und seine Behörden dürften sich m.a.W. nicht mehr in die Arbeit der Theaterensembles, der Filmstudios, der darstellenden Künstler oder der Schriftsteller einmischen, sondern hätten sich statt dessen auf reine Verwaltungsarbeit zu beschränken.

Nach wie vor obliegt es allerdings dem Ressort, Gesetzesentwürfe im Kulturbereich zu erarbeiten, die dann vom NVK zu verabschieden oder aber vom

Staatsrat in Umlauf zu bringen wären. Hier geht es besonders um Fragen wie Denkmalschutz, Kultauraustausch oder um die Kontrolle des Video- und Büchermarkts sowie der Diskotheken, die qua institutione im Geruch der Unmoral stehen. Drittens hätte das Kulturministerium einen verstärkten Dialog mit den verschiedenen gesellschaftlichen Institutionen zu pflegen.<sup>5</sup>

Viertens verblieben einem reformierten Kulturministerium immer noch wichtige Aufgaben beim Kultauraustausch mit dem Ausland. Hier gibt es freilich ein Dilemma, das zugleich auch die Spannung zwischen staatlicher Gesetzgebung und Parteikontrolle offenbart:

Auf der einen Seite liegt es in der Logik der Reformen, die Verwaltung nicht nur im Bereich der Wirtschaftsbetriebe, sondern auch der verschiedenen Kultureinheiten zu dezentralisieren und damit die Eigenverantwortung der einzelnen Organisationen und Danweis zu stärken.<sup>6</sup>

Auf der anderen Seite aber will die Zentrale gerade im Kulturbereich so viele Fäden wie nur möglich in der Hand behalten, da hier immer wieder besorgnisregende Entwicklungen zutage treten - man denke etwa an die Gefahren der "bürgerlichen Liberalisierung" und der "geistigen Verschmutzung", die ja angeblich auch die Studentendemonstrationen vom Mai 1989 nach sich gezogen haben.

Ein hochempfindlicher Punkt ganz in diesem Sinne ist aus der Sicht Beijings auch der Kultauraustausch mit dem Ausland: So hatten z.B. zahlreiche Provinzbehörden seit 1985 Künstler und Künstlerensembles unter Umgehung der Zentralbehörden zu Gastspielen ins Ausland entsandt oder aber in eigenem Namen ausländische Künstler zu sich eingeladen, ohne die Zentralbehörden zu informieren oder von ihnen die Kontrakte genehmigen zu lassen. Allein schon die Tatsache, daß das Kulturministerium diese Praxis befremdlich fand, macht deutlich, wie bescheiden es um die kulturellen Kompetenzen der Provinzen bestellt ist.

Am 2.5.1989 forderte Kulturminister Wang Meng ein Gesetz, das die Zuständigkeiten zwischen Zentrale und Provinzen genau festlegt.<sup>7</sup>

## 2.

### Kunst und Literatur

#### 2.1.

##### Kunst als Teil der Innenpolitik

Gemäß Art.47 der Verfassung von 1982 "haben die Bürger der VR China die Freiheit zur wissenschaftlichen Forschung, zum literarischen und künstlerischen Schaffen und zu anderen kulturellen Betätigungen. Der Staat ermutigt und unterstützt im Interesse des Volkes nützliches schöpferisches Tun der Bürger in Bildungswesen, Wissenschaft, Technik, Literatur, Kunst und anderen Bereichen der Kultur".

Außerdem "förderst der Staat" gemäß Art.22 der Verfassung von 1982 die Entwicklung von Literatur und Kunst, Presse, Rundfunk und Fernsehen, Verlags- und Vertriebswesen, Bibliotheken, Museen, Kulturzentren und anderen kulturellen Einrichtungen, die dem Volk und dem Sozialismus dienen, und sorgt für die Entfaltung der kulturellen Aktivität der Massen.

So vielversprechend solche Grundrechtsgewährungen und Förderungsversprechen auf den ersten Blick auch sein mögen - in der Praxis sind sie bisher kaum eingelöst worden, es sei denn, daß die betreffenden Schriftsteller und Künstler sich parteifromm verhalten haben.

Aber auch aus juristischer Sicht erweisen sich die Bereiche Kunst- und Literaturpolitik als höchst dürres und unergiebiges Feld. Zwar gibt es zahlreiche Rechtsnormen über den Denkmalschutz, über die Presselenkung und vor allem über den Wissenschaftsbereich. Kunst und Literatur dagegen wurden von der Parteiführung als offensichtlich viel zu brisant erachtet, als daß man sie dem Gesetzgeber überlassen dürfte. Die Richtlinien wurden hier vielmehr durch ZK-Direktiven oder aber durch Maßnahmen und Richtlinien innerhalb des Schriftstellerverbands geregelt. Dies hatte Vorteile für die Kontrollarbeit der Partei, wirkte sich aber außerordentlich lähmend auf die Künstler und Schriftsteller selbst aus, die nie genau wußten, wieweit sie in ihren Darstellungen und vor allem in ihrer Kritik gehen durften. Es herrschte hier m.a.W. Unberechenbarkeit, zumal sich die Parteilinie beinahe im Fünfjahresrhythmus ändern pflegte.

Ein Künstler, der bereit wäre, alle Drehungen und Wendungen der offiziellen Politik mitzuvollziehen, müßte schon ein Chamäleon sein: In den Jahren nach 1949 hatte er zuerst für die Vernichtung des Grundbesitzer- und Kompradorentums zu agitieren, in den Jahren 1953 ff. zur Erfüllung der Ziele des Ersten Fünfjahresplans aufzurufen, in den Jahren 1958 ff. für den Großen Sprung und die Volkskommunenbewegung zu plädieren in den Jahren 1961 ff. die "Berichtigung" der Politik im Sinne der Liu Shaoqi-Linie zu propagieren, nach 1966 kulturrevolutionäre Zielsetzungen zu beschwören und seit 1978 für den Modernisierungskurs sowie - seit Anfang 1987 - zusätzlich gegen die "bürgerliche Liberalisierung" und "geistige Verschmutzung" einzutreten!

Ebenso wie in der UdSSR war auch in der VR China Literaturpolitik immer ein Teil der Innenpolitik, so daß sich die politische Konjunkturlage schnell auf die jeweilige Literatur- und Kunstpolitik abzufärben pflegte.

So brisant war Literatur in den Augen der KPCh-Führung, daß ihre Grenzen in der Regel nicht etwa nur durch staatliche Gesetzgebung abgesteckt, sondern durch ZK-Weisungen festgelegt wurden. Unabhängig davon aber, ob die Regelungen nun direkt von der Partei oder auf dem Umweg über staatliche Verordnungen heraustraten, bedienten sich die Richtliniengabe desselben Instrumentariums, das bereits in der Sowjetunion während der frühen Stalin-Periode, d.h. zwischen 1927 und 1934, Anwendung gefunden hatte, sei es nun der Zensur, der Literaturkritik, der Gründung eines Schriftstellerverbands und der Durchsetzung dieses Verbands mit Parteizellen, oder aber der Vergabe von Literaturpreisen, Auszeichnungen und Ehrenungen, der Gewährung von Privilegien für konforme Literaten auf der einen und der Politik systematischer Verfolgung unbequemer Künstler und Schriftsteller auf der anderen Seite, welch letztere sich wie ein roter Faden durch die ganze Geschichte der Volksrepublik zieht - man denke an die von Mao persönlich geleitete Kampagne gegen das "Filmmachwerk" mit dem Titel "Das Leben des Wu Xun" (1950/51), an die Kampagne gegen den "bürgerlichen Liberalen Hu Shi", an die Kampagne gegen Hu Feng (alle in den fünfziger Jahren), ferner an die Ver-

folgungen der Literaten aus den "vorangegangenen schwarzen 17 Jahren" (1949-1966) sowie an Kampagnen selbst in reformerischer Zeit (Bai Hua, Liu Binyan, Wang Ruowang u.a.).

Meist spielten sich diese Verfolgungen eher im Kampagnenstil ab, wobei in concreto weniger die einzelne Person als vielmehr ganze Personengruppen (z.B. die "Hu Fengs" der fünfziger Jahre) im Visier standen.

## 2.2. Die Partei und der jeweilige Parteiführer als "Gesetzgeber"

Die Frage, ob Kunst "parteiisch" (also klassenbezogen proletarisch) oder aber "allgemein menschlich" orientiert sein solle, hat Chinesen aller Couleur seit Beginn der sinokommunistischen Bewegung in zwei Lager gespalten und wurde während der Mao-Jahre in der Tat auch als ein "Zwei-Linien-Problem" behandelt, mit dem der Gesetzgeber nichts zu tun hatte.

Auch die Kriterien dafür, wie Kunst zu beurteilen sei, wurden bisher weder durch den Gesetzgeber noch durch Parteibeschlüsse, sondern allemal durch den jeweiligen Parteispitzenführer verkündet - in den vierziger Jahren war dies Mao Zedong, der mit seinen Yan'an-Reden über Literatur und Kunst Maßstäbe setzte, in den sechziger und frühen siebziger Jahren die Ehefrau Maos, Jiang Qing, die mit ihren "acht Musteropern" sowie mit einer Reihe von Ansprachen Maßstäbe festlegte, denen zuwiderzuhandeln niemand anzuraten gewesen wäre, und in den achtziger Jahren schließlich Deng Xiaoping.

Mao Zedong war jahrelang kritisch mit Literaten und Filmemachern ins Gericht gegangen (man denke an die Kampagne "Das Leben des Wu Xun" aus dem Jahre 1950/51) und hatte sich darüber geäußert, ob Romane, Theaterstücke, Filme oder Lieder "Kunst"-Qualitäten aufwiesen, und ob sie deshalb auch Verbreitung verdienten.

### 2.2.1.

#### Kunst im Dienst des Klassenkampfs: die Mao-Linie

Die von Mao - und später von seiner Ehefrau Jiang Qing - definierte streng kulturrevolutionäre "Linie" (luxian) begriff Kunst und Kultur als dynamische Teile eines übergreifenden klassenkämpferischen Entwicklungsprozesses

mit Erziehungscharakter. Nach seinem bekannten Schema unterschied Mao deutlich zwischen "Widersprüchen im Volk", die durch Erziehung und Überzeugung zu lösen seien, und "Widersprüchen zwischen uns und dem Feind", denen mit diktatorischen (strafrechtlichen etc.) Mitteln beizukommen sei. Beiden Zwecken habe Kunst zu dienen. Seit Maos "Reden über Literatur und Kunst" von 1942 waren die Aufgaben der "Parteikunst" klar umrissen:

- Erstens einmal gab es nur klassenbezogene und keine "allgemein menschliche" Kunst. Selbst bei "harmlosen" Darstellungen von Blumen und Vögeln war beispielsweise klassenbezogen vorzugehen: Ein Meer von Blüten, die mit ihrem gemeinsamen Leuchten ein Gefühl der Heiterkeit verbreiten, war in jedem Fall besser als eine vom winterlichen Reif verletzte einzelne Pflaumenblüte, die eine Stimmung der Melancholie und Einsamkeit verströmt. Der streng dreiteilige Darstellungsimperativ lautete: Die "Klassen"-Feinde sind durch künstlerische Darstellung zu entlarven, die Volksmassen zu preisen und die Zwischenschichten "herüberzugewinnen".

- Zielgruppen künstlerischer Äußerungen waren zweitens die Mitglieder der kämpfenden Klasse - eine sog. "Kunst des ganzen Volkes" wurde abgelehnt, da sie die Klassenunterschiede verwische.

- Als Künstler sollten nicht, wie es in der Tradition der Fall war, Literatenbeamte oder aber professionelle Handwerker hervortreten, sondern Amateurkünstler mit praktischen Erfahrungen im "Produktions- und Klassenkampf". Als besonders vorbildlich galt den Maoisten die Bauernmalerei des Hu-Kreises (Provinz Shaanxi), die, in bester Tradition naiver Malerei, Szenen des bäuerlichen Alltagslebens einfing und in freundliches Licht tauchte.

- Was die Art und Weise der Darstellung anbelangte, so sollten nicht "gemischte Charaktere", sondern "typische Helden des Proletariats" künstlerisch eingefangen werden.

Mao Zedong zufolge waren Ideologie und Kultur ein viele Jahrhunderte lang von "reaktionären Ideologien" besetztes "Herrschaftsgebiet" gewesen, das es

nunmehr um so entschiedener durch die Arbeiter- und Bauernklasse zu erobern galt. Am liebsten hätte es der Vorsitzende gesehen, wenn Bauern-, Fischer- und Bergmannsdichter selbst und mitten aus dem praktischen Leben heraus geschöpfte Stoffe verfaßt hätten. Als besonders vorbildlich galt ihm deshalb die Bauernmalerei aus dem Kreise Hu (Provinz Shaanxi), weiterhin politisch aktualisierte Lokalopern und nicht zuletzt auch Bauernlyrik. Weniger auf den Inhalt, als vielmehr auf die hinter dem Inhalt stehende Gesinnung kam es an; nicht das Was, sondern das Wie und Wer des Schaffensprozesses standen im Vordergrund dieser literarischen Massenlinie. Was angestrebt wurde, war also letztlich Partizipation der Massen nicht nur am politischen, sondern auch am künstlerischen Prozeß: Zumindest war dies die Theorie.<sup>8</sup>

### 2.2.2.

#### Kunst im Dienst der Modernisierung und der Fünfjahrespläne: die Deng-Linie

Nach 1979 wurde die Doppelformel "Kunst = Erziehung + Klassenkampf" zwar um das Klassenkampfelement verringert, doch blieb die Toleranzgrenze dort erreicht, wo das Leben im sozialistischen China in düsteren Farben gemalt, das eigene Netz beschmutzt, der Zweifel angefacht, die Politik in Frage gestellt oder unterschwellig Werbung für den Gegner getrieben wurde.

Nach Möglichkeit sollten Künstler dem Aufbau im Sinne der "Vier Modernisierungen" dienen.

Ähnlich wie beim Übergang von Stalin auf Chruschtschow kam es beim Wechsel von Mao auf Deng Xiaoping zu einer "weicherem" Politik der Parteiführung gegenüber Literatur und Kunst, wobei Deng allerdings, wie sich später herausstellte, die Lockerung nicht etwa den Künstlern und Literaten zuliebe durchführte, sondern lediglich seinem eigenen Kurs zum Nutzen anti-kulturrevolutionäre Akzente setzen wollte. Zwischen den Reformbeschlüssen vom Dezember 1978 und der Verkündung der "Vier Grundprinzipien" vom März 1979 gab es denn auch nur eine äußerst kurze Tauwetterperiode, die als "Beijinger Frühling" in die Geschichte einging, und in deren Gefolge es zu einer kurzen literarischen Blüteperiode kam. Welche Möglichkeiten in den "Vier Grundprinzipien" angelegt

waren, zeigte sich in ganzer Schärfe erst nach dem Juni-Massaker von 1989. Nun konnte man den Eindruck gewinnen, als seien Maßnahmen und Terminologie der bisher so gönnerhaft agierenden Reformer in Zeiten der Kulturrevolution zurückverfallen. Anders als in der Sowjetunion Chruschtschows, die beim XX. Parteitag zur Entstalinisierung schritt, gab es in China auch keine Entmaoierung, obwohl eine Zeitlang durchaus die Stimmung danach war. Die Führung um Deng Xiaoping wußte - belehrt auch durch die Erfahrungen der Sowjetunion - recht wohl, daß eine Entlarvung Maos nur noch weitere bohrende Fragen hätte aufwerfen können, warum nämlich z.B. ein solcher Mao überhaupt in einer angeblich sozialistischen Gesellschaft so lange habe den Ton angeben können. Eine Entmaoierung hätte m.a.W. an die Wurzeln des chinesischen Sozialismus gerührt, indem die Parteiautorität - das wichtigste der Vier Prinzipien - in Frage gestellt worden wäre. Es war vielleicht auch kein Zufall, daß nach dem 4. Juni 1989 sogar Mao Zedong wieder eine positivere Würdigung erfuhr: auch dies eine Parallel zur Wiederaufwertung Stalins unter Breschnjew.

Deng Xiaoping referierte seine eigene Literatur- und Kunstauffassung erstmals in einer "Glückwunschadresse an den IV. Kongreß der chinesischen Literatur- und Kunstschaenden" vom 30. Oktober 1979, deren Inhalt auch beim nachfolgenden V. Kongreß im November 1988 wiederholt wurde - ein Zeichen dafür, daß hier Maßstäbe mit quasigesetzlicher Wirkung ausgegeben worden waren.<sup>9</sup>

Folgende Grundkriterien lassen sich aus Dents Rede herausfiltern: (1) "Befreiung des Denkens", d.h. Abschüttelung der kulturrevolutionären Literatur- und Kunstdogmen; (2) "Drei Nein" (keine "Etiketten" aufkleben, nicht in vergangenen Fehlern herumwühlen und kein "Dienst der Literatur und Kunst für unmittelbare politische Zwecke des Augenblicks", da der "Dienst an der Politik" von Parteidienst in der Vergangenheit immer wieder zum Vorwand genommen worden sei, sich unmittelbar in den schöpferischen Prozeß einzumischen. (3) Ziel des künstlerischen Schaffens muß es sein, die "Verwirklichung der Vier Modernisierungen zu fördern" und sich um Darstellung und Heran-

bildung des Neuen Sozialistischen Menschen zu bemühen, wozu auch die Mitbegründung einer "sozialistischen geistigen Zivilisation" gehört. Insofern muß die Kunst "zur Erziehung und Aufklärung der Volksmassen beitragen und ihnen Freude und ästhetischen Genuß bereiten. (4) Jede Methode, die einen Beitrag zur Sache der sozialistischen Warenwirtschaft leistet, ist zu begrüßen. Deshalb sollen die Richtlinien gelten: "Laßt hundert Blumen blühen", "Aus dem Alten Neues hervorbringen" und "Das Ausländische für China sowie das Vergangene für die Gegenwart nutzbar machen". Um nicht an der Oberfläche hängenzubleiben, sondern analytisch in das Wesen der Dinge und Erscheinungen einzudringen, sollten die Schriftsteller und Künstler "fleißig den Marxismus-Leninismus und die Mao-Zedong-Ideen studieren" und "zu wahren Ingenieuren der menschlichen Seele" werden. (5) Literarische Massenlinie: "Schriftsteller und Künstler müssen zielbewußt Rohmaterialien, Themen, Handlungen, Sprache und poetische sowie künstlerische Eingebung aus dem Leben des Volkes schöpfen und sich aus dem aufstrebenden Geiste des Volkes nähren." Letztlich soll deshalb auch das Urteil des Volkes (sic!) maßgebend sein, wenn es darum geht, ein Kunstwerk zu bewerten. Bereitwillige Annahme der Kritik und Selbstkritik sind Bestandteile des echten künstlerischen Bewußtseins. (6) Die künstlerische und literarische Arbeit steht unter der Leitung der Parteikomitees. Führung durch die KP besteht freilich nicht darin, administrative Direktiven zu erteilen und sich in das Schaffen direkt einzumischen. Führung heißt statt dessen, günstige "Bedingungen" zu schaffen, unter denen Schriftsteller und Künstler ihre Fähigkeiten entfalten können, d.h. nicht zuletzt, ihnen auch den Rücken gegen ihre (kulturrevolutionären) Feinde zu stärken.

Während Chinas Literatur und Kunst in den dreißiger und vierziger Jahren - in Kriegszeiten also - "der Politik zu dienen" hatte, sollen sie unter den neuen historischen Bedingungen "im Dienste des Sozialismus und des Volkes" stehen.

Nur wenige Monate vor dieser Rede waren unter maßgebender Leitung Deng Xiaopings im März 1979 die oben bereits erwähnten "Vier Grundprinzipien" herausgegeben worden, die

vor allem den Primat der Parteiführung hervorgehoben und bereits eine erhebliche Einschränkung künstlerischer Freiheit angedeutet hatten.

Deng war auch Hauptfederführender bei den späteren Kampagnen "gegen die geistige Verschmutzung" und "gegen die bürgerliche Liberalisierung".

Dies alles zeigt, daß die in den spätmaoistischen Jahren gepflegte Tradition der "allerneuesten Anweisungen des Vorsitzenden"<sup>10</sup> auch heute noch fortlebt: Die Einzelperson stellt sich hier über den Gesetzgeber.

Ehe die erneuten Kampagnen gegen "Liberalisierung und Verschmutzung" einsetzen, begannen die Quellen der Literatur und Kunst freilich mächtig zu sprudeln.

Im Bereich der Literatur erschienen zahlreiche Romane, Erlebnisberichte aus der Kulturrevolution und Reportagen, in denen u.a. die Kaderkorruption angegriffen wurde. Ferner waren bis 1988 bereits wieder 600 Literatur- und Kunstzeitschriften auf dem Markt, und außerdem wurden "die Türen nach außen" geöffnet. Die Massenorganisation der Literatur- und Kunstschaenden schickte zahlreiche Delegationen ins Ausland und empfingen umgekehrt Tausende von ausländischen Literaten und Künstlern.

Die traditionelle Oper wurde erneuert und z.T. mit modernen Musikinstrumenten "modernisiert", bisweilen auch verfilmt. Das Sprechtheater erlebte zum ersten Mal seit den dreißiger Jahren eine Renaissance (besonders bekannt wurde das auch im Ausland vielfach aufgeführte "Teehaus" von Lao She). Ferner wurden zahlreiche klassische Werke des Auslands in China aufgeführt. Besonderes Geschick entfalteten die Chinesen im Ballettanz, der mit chinesischen Elementen angereichert wurde. Freilich gab es bei all diesen Erstversuchen auch zahlreiche Entgleisungen, die auf den ausländischen Beobachter merkwürdig süßlich und verkitscht wirken.

Dies gilt auch für Film- und Fernsehstücke, von denen freilich einige der besten Streifen internationale Preise erhalten konnten.

## 2.2.3.

## Schlingernde Praxis

Die Reformer trugen dem Verlangen nach freierer Gestaltung eine Zeitlang durchaus Rechnung.

Um beispielsweise der Kunstbeurteilung durch Einzelpersonen entgegenzutreten - und dadurch, wie es hieß, "Personenkult" abzubauen - erließ das ZK im September 1984 eine Weisung, derzufolge die Urteilsfindung künftig auf breiterer Basis erfolgen solle - eine nähere Regelung des Beurteilungsverfahrens wurde freilich auch jetzt nicht bekannt.<sup>11</sup>

Ausgerechnet am Vorabend der großen Studentendemonstrationen vom April und Mai 1989, nämlich am 11.3.1989, kam ferner ein ZK-Dokument heraus, das mehr künstlerischen Freiraum versprach: Die Führungsrolle der Partei in Literatur und Kunst solle künftig nur noch darin bestehen, politische Prinzipien und Orientierungen zu liefern, nicht aber in den literarischen und künstlerischen Gehalt einzugreifen, weil auf diese Weise die Kreativität der Kunstschaenden beeinträchtigt würde. Ob ein Werk gut sei oder schlecht, solle allein vom Publikum entschieden werden. Gegenteilige Auffassungen von Kadern seien letztlich als Privatansichten, nicht jedoch als Anweisungen zu interpretieren. In einer Phase tiefgreifender Umbrüche, wie sie die chinesische Gesellschaft gegenwärtig erlebe, seien ideologische Meinungsverschiedenheiten zwischen Kunstschaenden und Parteidern nahezu unvermeidlich. Man dürfe abweichenden Meinungen nicht dauernd mit dem "Knüppel des bürgerlichen Liberalismus" kommen.<sup>12</sup>

Schon zwei Monate später, nämlich nach dem Massaker von Beijing, schien diese neue Definition schon wieder vergessen: Der "Normalzustand" zwischen Partei und Künstlern, der sich am besten mit dem Begriff "gegenseitiges Mißtrauen" kennzeichnen lässt, war damit wiederhergestellt.

Auch die Studentendemonstrationen vom Dezember 1986 hatten bereits zu einem - allerdings nur intermediären - Rückschlag geführt.

Welche Spanne sich in der Literaturbewertung ergeben kann, zeigte denn auch ein höchst aufschlußreicher Ver-

gleich der Jubiläumsveranstaltungen zu Maos "Yan'aner Reden über Literatur und Kunst" in den Jahren 1982 und 1987. 1982 wurde bei diesem Anlaß eine Neuinterpretation der "Reden" und eine "Weiterentwicklung" gefordert - ein Postulat, das Maos Aussagen auf subtile Weise kritisierte.<sup>13</sup>

Wiederum tauchte damit die Frage auf, wo die schöpferische Freiheit aufhört und die "Vier Grundprinzipien" einsetzen. Angesichts der Renaissance der Konservativen, die sich im Kampf gegen die "bürgerliche Liberalisierung" vollzog, verschob sich die Grenze ganz gewiß zuungunsten der "schöpferischen Freiheit".

Wie dünn die Haut der Parteiführung manchmal ist, wurde vor allem im Anschluß an die Studentendemonstrationen vom Dezember 1986 deutlich. Bereits im Januar 1987 wurden als Reaktion auf die damaligen Ereignisse zwei prominente Schriftsteller aus der Partei ausgeschlossen, und zwar Wang Ruowang, Schriftleiter der *Shanghaier Literaturzeitschrift*, der, wie es hieß, "in seinen Vorträgen und Artikeln während der letzten zwei Jahre fortwährend den chinesischen Sozialismus verleumdet und die Führungsrolle der Partei in Literatur und Kunst negiert" habe, sowie Chinas führender Vertreter der Reportageliteratur, Liu Binyan, der als Sonderkorrespondent der *Volkszeitung* in zahllosen Berichten die Korruption von Parteivertretern angegriffen, der ferner mehr Demokratisierung und Liberalität gefordert und außerdem die "Gefahr von links" als Hauptproblem für das geistige Leben in China angeprangert hatte.<sup>14</sup> Drittes Ausschlußopfer war der Astrophysiker Fang Lizhi, dem vorgeworfen wurde, die Studenten im Namen der "Demokratie" zum Kampf gegen die Partei und zu "vollständiger Verwestlichung" aufgerufen zu haben.<sup>15</sup> Nach dem 4.Juni floh Fang vor dem behördlichen Zugriff in die US-Botschaft in Beijing: Ihm war vor den Vertretern der "Vier Grundprinzipien" wohl zu Recht unheimlich geworden!

Im Kampf gegen die "bürgerliche Liberalisierung", der vor allem seit Januar 1987 einsetzte, wurden auch Regeln über die verschärfte Kontrolle bei der Einführung ausländischer Literatur in China herausgegeben, die allerdings nicht staatlichen Gesetzes- oder Verordnungs-, sondern KP-Kontrollcharakter tragen.

Der stellvertretende Chef der ZK-Propagandaabteilung, He Jingzhi, forderte, daß die Vier Grundprinzipien bei der Auswahl ausländischer Werke für Übersetzungen und fürs Studium herangezogen werden müßten. Jede dieser Schriften sei genau daraufhin zu überprüfen, ob sie sich mit der sozialistischen geistigen Zivilisation vertrügen. Hier sei unbedingt "Führung" nötig.

Am liebsten würden konservative Kräfte der chinesischen Kulturbürokratie (aus "nationaler Selbstachtung" und aus Verachtung für die "blinde Verehrung alles Ausländischen") auf die Einfuhr ausländischer Literatur überhaupt verzichten. Habe China an seinem reichen kulturellen Erbe etwa nicht genug?<sup>16</sup>

Letztlich ging es immer um die Frage, ob die Literatur noch ein gewisses Eigenleben inhaltlicher und stilistischer Art führen darf oder ob sie ganz in der politischen Agitation für die Tagesaufgaben des sozialistischen Aufbaus aufgehen solle. Theoretisch verneinte Deng Xiaoping in seiner Rede von 1979 die reine Agitations-Funktion; in ideologischen Krisenzeiten, vor allem im Januar 1987 und im Sommer 1989, machten die Parteikonservativen jedoch Weltfremdheit, Erziehungsdefizite und mangelnde Praxis für jenen "Negativismus" verantwortlich, der vorher zum Ausbruch der Studentendemonstrationen geführt hatte. Verlangt wurde nun wieder Agitationsliteratur und Propagandakunst. Allerdings stand diese Forderung in keiner gesetzlichen Regelung, sondern wurde den Künstlern über Parteiaufrufe, Zeitungsartikel und Studienkurse signalisiert.

## 2.2.4.

## Unschärferelationen

Ganz im Stil des stalinistischen Vorbilds ist die Kontrolle über Literatur und Kunst allumfassend und greift darüber hinaus auf Nachbarbereiche über:

So gibt es beispielsweise keine strenge Trennung von Kultur auf der einen und Wissenschaft auf der anderen Seite. Vor allem im Zeichen der Kulturrevolution stand die Belletristik gleichrangig neben der technischen Literatur und neben Lehrbüchern marxistischer Ausrichtung: Hauptsache, das Geschriebene und Gesprochene eignete

sich als Instrument der Massenmobilisierung und vielleicht sogar des Klassenkampfes!

Nicht nur in Kunst-, sondern sogar in Werbebelange pflegt die Obrigkeit nach Herzenslust einzugreifen. Die in der Volksrepublik jahrzehntelang verpönte Werbung (*guanggao*) entwickelte sich, kaum zugelassen, zur schnellstwachsenden Wirtschaftsbranche. Werbung brachte - nicht immer wohlgefugte - Farbtupfer in die bis dahin grauen chinesischen Städte. Sie tauchte auch in den Massenmedien überall auf und arbeitete mit schönen Bildern, vor allem im Fernsehen. Der Durchschnittschinese lernte ganz neue Begriffe wie Kodak-Film, Coca-Cola, Volkswagen oder Philips kennen. Bereits Ende 1988 gab es in China rd. 7.000 Werbeagenturen mit rd. 80.000 Angestellten. Der Umsatz der Branche betrug 1987 1,1 Mrd. Yuan RMB; 70 Mio. Yuan davon entfielen allein auf Beijing.

Zum wichtigsten Werbemittel unter den Massenmedien entwickelte sich die Presse, einflußreichstes Medium aber blieb das Fernsehen.<sup>17</sup>

Angesichts der Vitalität des neuen Gewerbezweigs war es kein Wunder, daß vor allem konservative Parteikräfte der Entwicklung schon bald mit Mißtrauen zusahen. Bereits 1982 ergingen die ersten "Vorläufigen Regeln".<sup>18</sup>

Am 26.10.1987 erließ der Staatsrat dann erneute Verwaltungsbestimmungen zur Werbung,<sup>19</sup> deren 22 Paragraphen von der Vorgängerregelung nur in Kleinigkeiten abweichen und etwas liberaler gefaßt sind, insofern weniger Verbotsgründe aufgeführt werden. Nach wie vor muß der Inhalt der Werbung "wahr, gesund (*jiankang*), transparent und verständlich" sein (§ 3). Zuständige Überwachungsstellen sind gemäß § 5 die Behörden für Industrie und Handel mit ihren lokalen Agenturen. Gewerbsmäßige Agenturen müssen eine Konzession und einen Gewerbeschein einholen (§ 6). Werbungen dürfen keine Staatssymbole der Volksrepublik China, aber auch keine reaktionären, frivolen, abergläubischen oder täuschenden Symbole enthalten (§ 8). Für Zigaretten und Zigarren darf überhaupt nicht, für Alkoholika nur in beschränktem Maße geworben werden (§ 10). Werbungen müssen als solche immer klar gekennzeichnet sein.

Werbungen dürfen nur dort angebracht werden, wo sie von den staatlichen Planvorgaben genehmigt sind, niemals jedoch in der unmittelbaren Umgebung von Regierungsbehörden oder von staatlich geschützten Kulturdenkmälern. Über die Gebühren haben ebenfalls die Industrie- und Handelsämter sowie die Preissteuerungsbehörden zu wachen. Werbeagenturen haben mit ihren Auftraggebern einen schriftlichen Vertrag abzuschließen (§ 17), in dem die Einzelheiten festgelegt sind.

Wer gegen die Regeln verstößt, kann zur Verantwortung gezogen werden, sei es nun durch Kritik, Geldbuße oder durch Einziehung des Gewerbescheins. Gegen Maßnahmen dieser Art sind Rechtsmittel möglich.

### 2.3.

#### Massenorganisationen als Kontrollinstanzen

##### 2.3.1.

##### Der Künstlerverband

Eine wichtige Rolle bei der "Erziehung" der "Kunstschaffenden" kommt dem "Allchinesischen Schriftsteller- und Künstlerverband" zu, dem insgesamt 10 Unterverbände angehören, nämlich der Schriftstellerverband, ferner der "Verband der Bühnenschaffenden", der "Verband der Filmschaffenden", der "Verband bildender Künstler", der "Musikerverband", der "Tänzerverband", der "Verband der Gesangs- und Vortragskünstler", die "Forschungsgesellschaft für chinesische Folklore", der "Fotografenverband", der "Kalligraphenverband", der "Verband der Quji-Künstler" und der "Akrobatenverband", die alle nach demselben Einheitsschema in sämtlichen Provinzen örtliche Zweigverbände unterhalten.

Gegründet wurde dieser Überverband beim Ersten Nationalkongreß der Schriftsteller und Künstler im Juli 1949, also noch vor Ausrufung der Volksrepublik. Er versteht sich als Zusammenfassung sämtlicher Literaten und Künstler sowie Kunstschafer des ganzen Landes und organisiert, wie es im Statut von 1949 hieß, die Schriftsteller und Künstler beim Studium des Marxismus, des Leninismus, der Mao-Zedong-Ideen sowie bei ihren Bemühungen um ständige Anhebung des ideologischen und künstlerischen Niveaus sowie um ihren engen Kontakt

mit den Massen. Der Verband ist eine Massenorganisation, der neben den erwähnten 12 Fachverbänden Ende 1988 30 örtliche Zweigverbände angehörten.

Der bei der V. Delegiertenkonferenz (1988) gewählte Vorstand beläuft sich auf 106 Mitglieder.

Wie die Satzung vorschreibt, hat der Bund die Aufgabe, die Solidarität zwischen Literaten und Künstlern zu fördern, den internationalen Kulturaustausch zu pflegen, die "Patriotische Einheitsfront" zwischen allen Künstlern chinesischer Sprache und die Kunst der Minderheiten zu fördern, die Autorenrechte der Künstler wahrzunehmen, Kontakte zwischen dem eigenen Mitgliederstamm und Partei sowie Regierungsapparaten herzustellen, Wohlfahrtsmaßnahmen für seine Mitglieder zu treffen und seine Mitglieder dazu anzuhalten, "Literatur und Kunst im Dienste des Sozialismus und des Volkes" zu schaffen.

Massenorganisationen sind dem stalinistischen Verständnis nach "Treibriemen" zwischen Partei und Massen - womit ihre Hauptaufgabe treffend genug beschrieben sein dürfte. Gleichzeitig eignet sich die Form der Massenorganisation auch gut für die Kontrolle ihrer Mitglieder.

Diese stalinistische Tradition ist auch im reformerischen China erhalten geblieben. Kein Wunder, daß der Künstler- und Schriftstellerverband auf das schöpferische Wirken seiner Mitglieder eher bremsend als beflügelnd einwirkt. "Hundert Blumen" dürfen allenfalls im Dienste der Partei, dagegen nicht im Dienste der Kritik an ihr blühen.

Vor allem nach den Juni-Ereignissen von 1989 erhielten Künstler und Literaten, die sich bis dahin noch einigermaßen regimekritisch geäußert hatten, von ihren Verbänden nicht nur keinen Schutz, sondern wurden der literarischen Inquisition durch die "Behörde für Literatur- und Verlagswesen" überantwortet. Viele bekannte Literaten, die sich zu dieser Zeit gerade im Ausland aufhielten - man denke an den bekanntesten Lyriker Chinas, den heute in der Bundesrepublik lebenden Bei Dao, an die Mitherausgeberin der "Pekingmenschen", Zhang Xinxin, oder aber an Liu Binyan - zogen es vor, dem

heiß gewordenen Pflaster ihrer Heimat fernzubleiben. Ob es dem Schriftstellerverband gelingt, seine Pflichten zur "Patriotischen Einheitsfront" so weit zu erfüllen, daß diese Schriftsteller wieder zurückkehren, ist eine Frage, die weniger von den Verdiensten des Verbands, als vielmehr von einer Wandlung der KP-Literaturpolitik abhängt.

### 2.3.2. Der Schriftstellerverband

Der weitaus aktivste Teil der Künstlerorganisation ist der Schriftstellerverband. Er ist ebenfalls im Juli 1949 gegründet worden. Damals waren zwei Gruppen von Künstlern, nämlich einerseits aus Yan'an, andererseits aus den bis vor kurzem von der Guomin-dang beherrschten Gebieten zusammengetroffen, um in Beiping (heute: Beijing) auf der Grundlage des Gedankenguts der 4.Mai-Bewegung und der Reden Mao Zedongs über Literatur und Kunst einen Orientierungsrahmen für ihr künftiges Schaffen auszuarbeiten.

Heutzutage existieren Ableger des Verbands in fast jeder Großstadt. U.a. hat jeder der örtlichen Zweigstellen eine eigene literarische Monatsschrift. Insgesamt gibt es rd. 60 Publikationen dieser Art im ganzen Land, darunter die Zeitschriften *Volksliteratur*, *Literatur- und Kunstzeitung*, *Poesie*, *Literatur der Nationalitäten* und *Neue Beobachtungen*.

Am 29.3.1985 verabschiedete der Schriftstellerverband seine neue Satzung.<sup>20</sup>

Die Idee, in Form eines Schriftstellerverbands die schreibende Intelligenz des Landes zu einer einzigen Massenorganisation zusammenzufassen, geht, wie erwähnt, auf Stalin zurück und war erstmals durch einen ZK-Beschluß vom 23.4.1932 ausformuliert worden, demzufolge ein *einiger* sowjetischer Schriftstellerverband zu gründen sei, der alle Schriftsteller vereinigen solle, die auf der Plattform der Sowjetmacht stehen und sie unterstützen. Das Statut des 1934 gegründeten Schriftstellerverbands forderte den "engen und unmittelbaren Kontakt" der Literatur mit den "aktuellen Fragen der Politik, der Partei und der Sowjetmacht, verlangte die "Einbeziehung der Schriftsteller in die aktive Arbeit am Aufbau des Sozialismus" und bestimmte den "sozialistischen Realismus" zur "hauptsächlichen

Methode der Literatur und Kritik, die vom Künstler die wahrheitsgetreue, historisch-konkrete Darstellung der Wirklichkeit in ihrer revolutionären Entwicklung" fordere.

Der Literat, der mit seiner Feder die gleiche Aufbauleistung erbringt wie der Arbeiter mit seiner Hand - und der nicht aus der Reihe tanzt: Dies war die Zielsetzung, die hinter der Gründung des damaligen Schriftstellerverbandes stand. Entsprechend wurde die Vereinigung streng hierarchisch aufgebaut und so einer wirksamen Kontrolle unterworfen. Vor allem sorgte die KPdSU dafür, daß innerhalb des Verbands parteikonforme Literaturfunktionäre wirken konnten, die ihre Kollegen um so stärker schurigelten, je beseidener es um ihre eigene literarische Begabung bestellt war.

Hand in Hand mit der Schaffung eines einzigen zentral gelenkten, der Partei verpflichteten Schriftstellerverbandes, erfolgten noch zusätzliche Kontrollmaßnahmen, nämlich die systematische Einschleusung von Parteimitgliedern in die Redaktionen von Zeitschriften und Verlagen, ferner die Konzentration des Verlagswesens, die Schaffung eines "Literaturfonds", der die Schriftsteller auch materiell von Staat und Partei abhängig machte, des weiteren die Entfachung einer "literarischen Massenbewegung", in deren Zug Arbeiter und Bauern verstärkt in die Literaturproduktion eingeschaltet werden sollten, darüber hinaus die Verleihung von Literaturpreisen, vor allem der Stalinpreise, und nicht zuletzt auch die Einrichtung eines Zensursystems in Form der "Glavlit", d.h. der "Hauptverwaltung für Angelegenheiten der Literatur und Verlage", die umfassende Kontrollrechte eingeräumt erhielt, und die u.a. dafür sorgte, daß die einzelnen Autoren verstärkt Selbstzensur betrieben.<sup>21</sup>

Diese Praxis und dieses Umfeld eines klassischen Schriftstellerverbandes muß man kennen, um die Bedeutung der neuen Satzung von 1985 richtig einschätzen zu können, zumal ja die noch in den fünfziger Jahren erlassene Satzung des Chinesischen Schriftstellerverbandes dem sowjetischen Beispiel fast Schritt für Schritt gefolgt war.

Die neue Satzung vom März 1985 besteht aus 23 Paragraphen und gliedert sich in vier Teile. In den Allgemeinen

Grundsätzen wird auf den Massenorganisationscharakter (§ 1) und auf die "Leitlinie des Marxismus-Leninismus", ferner auf das Prinzip der "Hundert Blumen" (schöpferische Freiheit) und auf den Einsatz des Verbands für die Modernisierungspolitik hingewiesen. Obwohl die Mao-Zedong-Ideen nicht erwähnt werden, unterliegt also auch der reformerische Verband einer politischen Zielsetzung, nämlich der offiziellen Modernisierungspolitik! Romane, die als Privatissimum gedacht sind, Lyrik, die ausschließlich die individuelle Stimmung zum Ausdruck bringt, oder Theaterstücke unpolitischen Inhalts gelten offiziell als zumindest nicht erwünscht - von einer Kritik an der Partei oder ihrer Politik, wie sie ja der "schöpferischen Freiheit" u.U. entspringen könnte, erst gar nicht zu reden!

Der Verband soll nicht nur die Literatur, sondern auch die Literaturkritik und die Forschungstätigkeit im literarischen Bereich fördern (§§ 3,4) und außerdem für die Erziehung des Nachwuchses sorgen (§ 5). Erstmals wird in einer Schriftstellersatzung auch die Literatur der Nationalen Minderheiten gewürdigt (§ 5). Darüber hinaus soll der Verband eine "patriotische Einheitsfront" auch mit den Literaten Taiwans, Hongkongs, Macaus und der Überseechinesen herstellen (§ 8) und für Gedankenaustausch zwischen China und dem Ausland sorgen (§ 10). Gemäß § 9 schützt der Verband die "rechtmäßigen wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und garantiert die Freiheit ihrer literarischen Betätigung". Es versteht sich fast von selbst, daß diese Freiheit parteiaffirmativ gemeint ist. Wer von diesem ungeschriebenen Gesetz abweicht, bekommt die Folgen schnell zu spüren - man denke an die Fälle Bai Hua, Liu Binyan oder Wang Ruowang, die stellvertretend für viele ihrer Kollegen exemplarisch kritisiert, aus der Partei ausgeschlossen und auch vom Verband suspendiert wurden.

Immerhin wird in der neuen Satzung weder der "Sozialistische Realismus" noch die "Sozialistische Romantik" als Methode der Darstellung formell vorgeschrieben.

Im Zeichen einer gewissen Liberalisierung zu Beginn der achtziger Jahre hatte der "sozialistische Realismus" ohnehin seine Monopolstellung verlo-

ren und Konkurrenz von Strömungen verschiedenster Art erhalten: bezeichnend, daß drei ausländische Schriftsteller höchst unterschiedlicher Ausrichtung zum Ideal der Nachwuchsliteraten wurden, nämlich der lateinamerikanische Schriftsteller Gabriel García Marquez, Ernest Hemingway und der in Russisch schreibende Mongole Dschingis Aitmatow.

Was die Zielsetzungen anbelangt, so traten die klassenkämpferischen, aber auch die erzieherischen Funktionen der Literatur und Kunst immer mehr in den Hintergrund und machten ästhetischen Kriterien Platz, wobei zahlreiche Autoren für den Geschmack der parteioffiziellen Literaturpäpste bereits wieder weit über das Ziel hinausschossen und nur noch dem Ästhetizismus, dem "Subjektivismus und anderen Bizartheiten" frönten.<sup>22</sup>

Die Parteizensur schwankte hier permanent zwischen Toleranz und Einmischung.<sup>23</sup>

Eine der wichtigsten Wandlungen der stalinistischen Kunst- und Literaturpolitik hatte darin bestanden, daß Anfang der dreißiger Jahre die Ausrichtung von Kunst und Literatur in der Weise geändert wurde, daß beide nicht mehr den Massen, sondern der Parteidienstbar zu sein hatten, womit die ursprünglich aufklärerische Motivation durch ein machtpolitisches Kalkül ersetzt worden war.<sup>24</sup>

Es versteht sich fast von selbst, daß die Satzung von 1985 hier kein klares Bekennen ausspricht, sondern die Frage einfach ignoriert. Den Schriftstellern ist dabei zugute zu halten, daß 1985 in der Tat noch ein verhältnismäßig "liberaler" Geist herrschte, der erst nach den Studentenunruhen vom Dezember 1986 einer neuen Stringenz Platz machte.

Der zweite Teil (§§ 11-14) befaßt sich mit den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Mitglied kann jeder werden, der Werke mit einem gewissen literarischen Niveau verfaßt hat, und der von zwei Verbandsmitgliedern eingeführt wird. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich an die Satzung zu halten, seinen Beitrag zu entrichten und an den Verbandsaktivitäten teilzuhemen.

Ein Mitglied hat, wie es heißt, das aktive und passive Wahlrecht, das Recht der Kritik und der freien Meinungs-

äußerung, das Recht auf Inanspruchnahme der Wohlfahrtseinrichtungen des Verbandes und das Recht des freien Austritts. Ferner kann es den Verband bei der Verfolgung seiner Urheberrechte um Schutz bitten. Bei schwerwiegenden Verstößen ist Ausschluß möglich.

Der dritte Teil (§§ 15-21) behandelt die Organisation. Höchstes Organ des Verbandes ist der Kongreß, der die anderen Organe wählt und mindestens alle drei Jahre zusammenentreten muß. Gegen diese Terminklausel wurde in der Vergangenheit häufig verstoßen; sogar zwischen dem III. und dem IV. Kongreß des Verbandes (1979 und 1985) lagen nicht weniger als sechs Jahre - ein Zeichen dafür, daß hier weniger der Gedanke der Selbstverwaltung, als vielmehr das Kontrollbedürfnis von Partei und Staat im Vordergrund steht. Der Kongreß wählt einen Vorstand, der seinerseits ein Präsidium und ein Sekretariat sowie eine Reihe von Beratern bestimmt, die alleamt die laufenden Arbeiten erledigen.

Der hierarchische Charakter des Verbandes wird in § 21 betont, in dem von den Zweigstellen auf den verschiedenen Ebenen die Rede ist. An Finanzquellen (Teil 4, § 22) werden vier genannt, nämlich staatliche Zuwendungen, Einkünfte aus Veranstaltungen, Unterstützungen durch die "Gesellschaft" (d.h. durch nicht-staatliche Quellen) und Mitgliedsbeiträge.

Der Verband gewährt notleidenden Mitgliedern finanzielle Unterstützung - vermutlich aber nur, wenn sie sich genügend parteikonform verhalten.

### 2.3.3.

#### Parallelen und Unterschiede zur Sowjetpolitik

Auf dem Gebiet der Literatur- und Kunstpolitik ist die VR China dem sowjetischen Vorbild stärker gefolgt - und treu geblieben - als in den meisten anderen Bereichen. Einige revolutionäre Experimente der UdSSR sind den chinesischen Künstlern allerdings erspart geblieben:

So stand z.B. der totale Bruch mit der Kunst der Vergangenheit, wie er noch von den fröhsowjetischen "Futuristen" angestrebt worden war, in China nie zur Debatte, obwohl während der Kulturrevolution manchmal Töne in dieser Richtung angeschlagen wurden - man

denke etwa an die Parole, daß das Neue erst auf den Ruinen des Alten erbaut werden könne (Zerstörung der sog. "Vier Alten" und Errichtung der "Vier Neuen").

Auch Bestrebungen im Sinne des fröhsowjetischen "Proletkults", d.h. einer Kultur, die ausschließlich von den Kräften des Proletariats - also unter Verzicht auf die Mitwirkung der Bauern und der Intelligenz - geschaffen werden sollte, hat es in China nie gegeben - im Gegenteil: Die Bauern, mit deren Hilfe die Mao-Bewegung ja die Macht ergriffen hatte, standen bei den Diskussionen sowohl um den Adressaten als auch um den Schöpfer einer neuen Kultur stets im Mittelpunkt. Literarische Massenlinie hatte immer etwas mit der Aufgabe zu tun, eine den Millionen (häufig analphabetischer Bauern) verständliche Literatur zu schaffen.

Schließlich scheint die chinesische Führung dem sowjetischen Beispiel auch darin nicht gefolgt zu sein, daß nonkonformistische Literaten aufgrund "medizinischer Expertisen" in Nervenheilanstalten eingewiesen wurden. Auch von der Politik der Ausweisung hat China nicht denselben Gebrauch gemacht wie die UdSSR.

### 2.4.

#### Bescheidene Reformansätze

Ausgerechnet in einem *Hongqi*-Artikel<sup>25</sup> wurde schon kurz nach Beginn der Reformen die Starrheit der Kulturbürokratie angegriffen. Die Behörden seien überbesetzt; es gebe mehr Kontrollbürokraten als Kulturschaffende. Anstelle der staatlichen Einmischung müsse den Literatur- und Kunstorganisationen in Zukunft eine Art Selbstzensur eingeräumt werden.

Die Antwort auf diese als ungehörig empfundene Forderung ließ nicht lange auf sich warten. In einem *Volkszeitungs*-Artikel<sup>26</sup> hieß es, daß auf dem Gebiet der Literatur und Kunst kein Laissez-faire einreißen dürfe. "Hundert Blumen" ja, aber nicht ohne Orientierung an den Vier Grundprinzipien.

1983 begannen die ersten Reformen in den Bereichen Film, Theater und Publikationswesen. Zwei Hauptmißstände organisatorischer Art waren vor allem zu beseitigen, nämlich bei Theater und Film die personelle Überbesetzung der Studios und Ensembles, bei

den Schriftstellern andererseits die häufig allzu willkürliche Aufteilung in "professionelle" und "Amateur"-Schriftsteller. Die "professionellen Autoren" waren als solche bei ihrem jeweiligen Provinzialschriftstellerverband registriert und erhielten ein lebenslanges Gehalt ("Essen aus dem großen Reisestopf"), während die "Amateurschriftsteller" auf die Bezahlung ihrer jeweiligen Danwei angewiesen blieben und dabei häufig leer ausgingen.

In beiden Fällen sollten leistungs- und wirtschaftsgemäße Lösungen angestrebt werden. Am besten arbeite man mit dem Verantwortlichkeitsprinzip sowie mit Verträgen. Theaterensembles und Filmstudios sollten also beispielsweise ihren Mitgliederbestand verringern und sodann mit theater- und filminteressierten Organisationen Verträge abschließen, in denen auch Gagen festgelegt werden sollten, mit deren Hilfe wiederum die jeweiligen Gemeinschaftsfonds alimentiert werden könnten.

Schriftsteller andererseits sollten ihre bisherige Danwei verlassen dürfen und vom Schriftstellerverband ein dreijähriges Schreibstipendium gewährt bekommen, nach dessen Beendigung sie in der Lage sein müßten, von ihren Honoraren zu leben.<sup>27</sup>

Beim V.Nationalen Kongreß der Literatur- und Kunstschaaffenden im November 1988 in Beijing kamen die Vorstellungen der Schriftsteller klar zum Ausdruck: Es müsse getrennt werden zwischen Politik und Kunst. Ende der zwanziger und Anfang der dreißiger Jahre habe die Kunst zwar noch durchaus im Dienste der Politik stehen müssen; seit dem Sieg der KP-Bewegung i.J. 1949 aber habe sich dieser Konnex überlebt; daß die Partei gleichwohl an der Verbindungsmaxime festhielt, habe die Kreativität der Literaten und Künstler schwer beeinträchtigt.

Die neue Verfassung garantie jedem Staatsangehörigen Freiheit der Rede, der Literatur und der künstlerischen Betätigung. Ganz in diesem Sinne müsse es dem einzelnen freigestellt sein, was und wie er schreibe oder wo und wie er sich künstlerisch engagiere. Umgekehrt müsse er sich selbstverständlich auch Kritik gefallen lassen. Werde sie von führenden Parteikadern geübt, so sei das ihr gutes Recht, doch

dürfe ihrer Stellungnahme weder partei- noch regierungsamtlicher Charakter beigemessen werden. Es handle sich hier vielmehr um reine Privatansicht.<sup>28</sup>

Gefordert wurde ferner eine Vielheit an Formen, Stil und Themen - eben das "Blühen von hundert Blumen"! Gleichzeitig wurde der Partei das Recht abgestritten, zu fordern, daß bei jeder Darstellung das Lob und die Darstellung des Positiven die Kritik und das Negative überwiegen müsse.<sup>29</sup>

Eine dritte Hauptforderung richtete sich auf den Erlass eines Zensurgesetzes, in dem die Grenzen für den obrigkeitlichen Eingriff präzise festgelegt werden und das Schriftsteller und Künstler künftig vor allem vor behördlicher Willkür schützt.<sup>30</sup>

Dies waren, wie gesagt, Forderungen, denen jedoch keine "gesetzlichen Taten" folgten. De lege ferenda wäre hier also noch einiges zu tun!

### 3. Wissenschaft

#### 3.1. Das Wissenschaftssystem in der VR China

In ihren offiziellen Erklärungen hat die VR China der Wissenschaft immer schon einen hervorragenden ("strategischen") Stellenwert eingeräumt. Schon in Art.43 des Allgemeinen Programms der Politischen Konsultativkonferenz vom 29.9.1949 hieß es, daß "Anstrengungen zu machen sind, die Naturwissenschaften zu entwickeln, um so den Aufbau der Industrie, der Landwirtschaft und der Landesverteidigung zu fördern. Wissenschaftliche Entdeckungen und Erfindungen sind auszuzeichnen und wissenschaftliche Erkenntnisse dem ganzen Volk zugänglich zu machen".

In der Verfassung von 1954 heißt es, daß die "VR China den Bürgern die Freiheit der wissenschaftlichen Forschungsarbeit ... sichert, und daß der Staat die Bürger unterstützt und fördert, die sich auf wissenschaftlichem ... Gebiet schöpferisch betätigen" (Art.95). Nach Art.52 der Verfassung von 1978 "förderst und unterstützt der Staat die schöpferische Tätigkeit der Bürger in Wissenschaft ... und anderen Bereichen der Kultur". Gemäß Art.20 der Verfassung von 1982 schließlich

"förderst der Staat die Entwicklung der Natur- und der Gesellschaftswissenschaften, verbreitet allgemein wissenschaftliches und technisches Wissen und zeichnet Errungenschaften der wissenschaftlichen Forschung sowie technische Entdeckungen und Erfindungen aus und prämiert sie".

In der Praxis der Reformer ist die Wissenschaft inzwischen zu einer Art Zugpferd des gesamten Modernisierungsprozesses geworden, nachdem sie in den Jahren der Kulturrevolution, als die "Expertenlinie" und der Fachmann durch die "Massenwissenschaft" und den "barfüßigen Wissenschaftlern" ersetzt wurde, im Rufe eines Privatvergnügens der "stinkenden Nr.9", d.h. der Intelligenz, gestanden hatte.

Bereits 1979 knüpften die Reformer wieder an die 1966 abgerissenen Fäden an und gaben sowohl den Forschungsinstitutionen (vor allem der Akademie der Wissenschaften) als auch früheren Wissenschaftsplanungen ihren alten Stellenwert zurück. In den ersten Jahren der Reform behielt die chinesische Wissenschaftsstruktur weitgehend jene Grundzüge bei, die sie vom Sowjetvorbild übernommen hatte. Wissenschaft blieb in die allgemeine Planung (und damit in die Produktion) einbezogen, der Forschungsbetrieb wurde hauptsächlich von drei Institutionen getragen (Akademien, Hochschulen, ministerialgeleitete Betriebe), und nicht zuletzt auch blieb der gesamte Forschungsbetrieb einem zentralen Leitungsorgan, nämlich der "Staatlichen Kommission für Wissenschaft und Technik", unterstellt. Ferner behielten die Reformer die Gewohnheit bei, Forschungsinstitute ähnlich zu verwalten wie Industriebetriebe und bis in Einzelheiten hinein Vorgaben zu liefern. Auch die KP-Gliederungen hatten nach wie vor ein beträchtliches Mitspracherecht, und überdies lag der Hauptakzent der Forschung bei den Naturwissenschaften.<sup>31</sup>

Das Forschungsnetz ist aus mehreren Institutionen zusammengeknüpft, die sich nach fünf Hauptsträngen ordnen lassen: Da sind zunächst die Akademien als reine Forschungsanstalten, nämlich die Akademie der Wissenschaften (zuständig für Naturwissenschaften), die Akademie der Gesellschaftswissenschaften und eine Reihe von Fachakademien, vor allem solche medizinischer Art. Forschung wird

ferner zwar auch an den Hochschulen betrieben, die allerdings mehr noch mit der Lehre beauftragt sind, so daß sich die Forschungsarbeit hauptsächlich auf die "Schwerpunktuniversitäten" beschränkt. Daneben gibt es, drittens, lokale Forschungseinrichtungen, die im wesentlichen von Amateurwissenschaftlern in den Städten und manchmal auch auf den Dörfern betrieben werden, und die unter dem Dachverband der "Allchinesischen Vereinigung für Wissenschaft und Technik" vereinigt sind, darunter 51 Gesellschaften für Ingenieurwesen, 18 Gesellschaften für Agrarwissenschaft, 11 medizinische Gesellschaften u.dgl. Ein vierter Bein der Forschung steht in den staatlichen Betrieben, vor allem soweit sie von den Ministerien für Astronautik, für Chemie, für Verkehrswesen, für Elektronik, für Maschinenbau, für Nuklearindustrie etc. betrieben werden, und ein fünftes in den militärischen Laboratorien sowie an der Universität für Landesverteidigung, die beispielsweise 1984 einen Großcomputer mit der Bezeichnung "Milchstraße" konstruiert hat.<sup>32</sup>

### 3.2.

#### Sechs Defizite - und die gesetzgeberischen Gegenmaßnahmen

Die Reformer zeigten sich mit dem überkommenen Bestand des Wissenschaftsbetriebs schon bald höchst unzufrieden. Sechs leistungsfeindliche Hauptmängel mißfielen ihnen vor allem, nämlich (1) die Losgelöstheit der Forschung von der Praxis, vom Bedarf und von Rentabilitätsgesichtspunkten; (2) eine rein administrative Handhabung der Forschungspolitik, die zur Lähmung der Selbstverwaltung und zur Dominanz bürokratischer Überlegungen führte; (3) unzureichender Personalfluss zwischen den Forschungsinstitutionen; (4) mangelnde Motivation der Wissenschaftler; (5) Unausgeglichenheit zwischen angewandter und Grundlagen-Forschung und (6) Nachwuchsmangel.<sup>33</sup>

##### 3.2.1.

#### Gegen die Lücke zwischen Forschung und Praxis

Gegen Mangel Nr.1 wurden Maßnahmen zur Verzahnung von Labors und Werkbänken eingeleitet. Als Ei des Columbus erschien hier schon bald die Auftragsforschung, die durch Verträge zwischen Produktionsbetrieben und Forschungsinstitutionen in die Wege geleitet werden sollte. Hierbei ging es nicht nur darum, die große Mauer zwi-

schen Wissenschaft und Industrie niederrzulegen, sondern auch finanzielle Erleichterungen für den Staatshaushalt zu schaffen. In den "Vorläufigen Regelungen des Staatsrats über die Finanzierung von Wissenschaft und Technik" vom 23. Januar 1986<sup>34</sup> heißt es beispielsweise, daß Wissenschaftsbetriebe, die finanziell "kurzfristig verwertbare" (jinqi kewang jude shiyong jiazhide) Forschung betreiben, sich künftig hauptsächlich selbst finanzieren sollen. Die Mittel für solche Betriebe sollen stufenweise gekürzt und eines Tages ganz eingestellt werden (§ 5, Abs.1). Wissenschafts- und Produktions-Danweis sollten sich in den verschiedensten Formen zusammenschließen.

Bereits 1983 arbeiteten über 600 Wissenschaftler der Akademie in Industriebetrieben oder aber unterrichteten an Hochschulen, 660 Wissenschaftler hatten Forschungsprojekte außerhalb der Akademie übernommen und über 3.800 Techniker waren umgekehrt von anderen Einheiten in die Akademie-Institute zur Ausbildung entsandt worden - dies alles, wie gesagt, im Wege des "Vertragssystems". Eine weitere Verklammerung zwischen Wissenschaft und Praxis erfolgte durch Ausdehnung der Beratungsdienste. U.a. wurde am 28. Oktober 1984 in Beijing eine Wirtschaftsberatungsgesellschaft gegründet, der zahlreiche Mitglieder von Hochschulen und Forschungsinstitutionen angehörten.<sup>35</sup> Bisher Öffentliches Recht wurde hier m.a.W. durch Privatrecht verdrängt.

Ziel der reformerischen Bemühungen ist es, Wissenschaft und Produktion "in eins verschmelzen zu lassen" (yitihu). Zu diesem Zweck sollen Forschungs- und Produktionsbetriebe eng zusammenarbeiten, aber auch Forschungs- und Projekt-Danweis, welch letztere nach Möglichkeit "größere oder mittlere Unternehmen" (dazhongxing qiy) oder aber "Unternehmensgruppierungen" (qiyu jitu) bilden sollen.<sup>36</sup> Trotz dauernder fester Zusammenarbeit sollen die einzelnen Danweis aber ihre Selbständigkeit behalten dürfen - nicht zuletzt auch ihre unabhängige wirtschaftliche Rechnungsführung.

Modalitäten des Zusammenschlusses und einer gemeinsamen Gebührenordnung für Forschungsaufträge durch Produktions-Danweis wurden vom Staatsrat am 20.1.1987 vorgeschlagen.<sup>37</sup>

##### 3.2.2.

#### Gegen die Lähmung der forscherschen Initiative durch bürokratische Eingriffe

Dem Mangel Nr.2, nämlich der Fesselung des Wissenschaftsbetriebs durch ein enges Maschenwerk bürokratischer Vorschriften, sollte hauptsächlich durch Autonomisierung der Forschungsinstitute begegnet werden. Im Wissenschaftsbereich vollzog sich m.a.W. ein ähnlicher Vorgang wie bei den Industriebetrieben: Waren diese jahrzehntelang nichts anderes als bloße Anhänger der Ministerialbürokratie gewesen, so erhielten sie Anfang der achtziger Jahre immer mehr Selbständigkeit. Der Durchbruch erfolgte hier mit den "Vorläufigen Regelungen des Staatsrats über die Erweiterung der Selbstverwaltungsbefugnisse (zizhquan), der Forschungsorgane für Wissenschaft und Technik" vom 19.4.1986.<sup>38</sup> Innerhalb der vom Staat vorgeschriebenen Forschungsrichtlinien können die "Institute" ihre Personalangelegenheiten, ihren konkreten Forschungsbetrieb und ihre Ausgabenpolitik fortan in Eigenregie betreiben.

Was wäre freilich Autonomie ohne finanzielle Rückenfreiheit? Bisher war die Wissenschaft ja stets von verschiedenen Ministerien finanziert - und z.T. auch gegängelt - worden.

Um diese Einmischungspraxis zu beenden, wurde im Februar 1986 die "Kommission für den staatlichen Naturwissenschaftsfonds" (guojia ziran kexue jijin weiyuanhui) gegründet und bei der Akademie der Wissenschaften angesiedelt.<sup>39</sup> Zweck des Fonds ist es, sicherzustellen, daß die "Grundlagenforschung" (jizhu yanjiu) und ein Teil der "angewandten Forschung" (yinyong yanjiu) gestärkt wird, und zwar hauptsächlich dadurch, daß der Wissenschaftsbereich seine Entscheidungen nach eigenem "vernünftigem" Gutdünken treffen kann. Die Kommission soll die großen Forschungsrichtungen bestimmen, Projektanträge begutachten, förderungswürdige Vorhaben finanziell unterstützen, die Staatsorgane beraten, die Planung der Forschungsthemen koordinieren und internationale Beziehungen pflegen.

Der Fonds wird sowohl durch staatliche Zuschüsse als auch durch Spenden finanziert. Die staatlichen Zuschüsse bestehen aus dem ursprünglich von der

tember 1980  
forschend  
okratische  
der Fes  
triebs dur  
okratische  
hauptsächli  
der Fü  
werden. In  
zog sich  
ang wie bei  
aren diese  
s als blosse  
Bürokrat  
Anfang der  
Selbstst  
folgte hier  
ungen der  
erung der  
(zusch  
e für W  
k" von  
vom Stad  
ngsricht  
ire Pers  
konkrete  
e Ausga  
die betr  
  
e ohne f  
ischer w  
verschäf  
- und z  
  
is zu be  
1986 de  
chen N  
ia zira  
det und  
schafter  
ds ist es  
ndlagen  
ein Tel  
(yinyang  
r haupt  
Wissen  
siedungen  
Gutdün  
sion soll  
gen be  
tachten  
beraten  
stehen  
ale Be  
  
staatli  
pender  
schluss  
von der

Chinesischen Akademie der Wissenschaften verwalteten Nationalen Wissenschaftsfonds, ferner den Grundlagenforschungsmitteln der Staatlichen Kommission für Wissenschaft und Technik und weiteren Forschungsgeldern, deren Verwaltung früher verschiedenen Ministerien unterstand, die jetzt aber einer einheitlichen Stelle, eben der Kommission für den Wissenschaftsfonds, ausgehändigt wurden. Mit dieser neuen Staatsratsregelung wurde also praktisch die gesamte staatliche Forschungsförderung, die vorher verschiedenen Ministerien unterstanden hatte, an einer einzigen Stelle zusammengefaßt. Der Gesetzgeber hoffte, durch diese Neuregelung eine Reihe von Mißständen aufheben zu können, die bis dahin eingerissen waren. Früher hatte beispielsweise jedes Institut ungefähr einen gleichen Geldanteil bekommen, obwohl das eine mehr leistete als das andere, und das eine einen höheren Aufwand hatte als das andere. Dieses "Aus dem gleichen Topf essen" war Gegenstand häufiger Kritik gewesen. Auch hatte der Zuteilungsmechanismus die einzelnen Wissenschaftsgremien nur selten dazu ermutigt, sich aus den eigenen Mauern herauszubewegen und Kontakt zu Produktionsbetrieben oder aber Verbindungen mit anderen Instituten aufzunehmen. Nicht zuletzt aber war von den Verwaltungsbeamten die Grundlagenforschung kurzgehalten worden.

Mit Hilfe des neuen Fonds sollte die Wissenschaft instandgesetzt werden, selbst über die Nützlichkeit von Projekten zu entscheiden und dadurch die Verwaltungsbürokratie zu verdrängen.

### 3.2.3.

#### Gegen personalpolitische Starrheit

Auch gegen die Mängelerscheinung Nr. 3, nämlich die Immobilität des Wissenschaftspersonals, gingen die Reformer schon bald mit gesetzlichen Mitteln vor.

Das überlieferte Zuweisungssystem ließ keinen Personalaustausch zwischen Instituten bzw. zwischen Instituten und Universitäten oder Instituten und Produktionsbetrieben zu. Vielmehr wurde die Entscheidung über den Personalbedarf von Behörden gefällt, die allzuweit vom Wissenschaftsbetrieb entfernt waren, als daß sie wirklich sachkundig hätten entscheiden können.

1983 erging deshalb eine "Guofa"-Bestimmung (Nr.111),<sup>40</sup> derzufolge ein "vernünftiger Fluß von Wissenschaftlern und Technikern" (ke ji renyuan heli liudong) ermöglicht werden sollte. Am 4. Mai 1984 druckte die *Renmin Ribao* Bestimmungen über die "vernünftige Versetzung" wissenschaftlich-technischen Personals ab. Künftig sollten Wissenschaftler ohne bürokratische Umständlichkeit von den Städten aufs Land, von den Großstädten in Kleinstädte, von den Küstenregionen in Gebiete des Hinterlands, von personal überbelegten Danweis zu solchen mit wenig Personal und von der Schwer- und Verteidigungsindustrie zu den schwach besetzten Abteilungen im Energie-, Verkehrs-, Leichtindustrie- und Landwirtschaftssektor überwechseln können. Ferner sollte dem Prinzip der lebenslangen Anstellung ("Eiserne Reisschüssel") der Boden entzogen werden. Versetzungen sollten m.a.W. für kürzere Zeit und ad hoc möglich sein, um der Freiwilligkeit, der persönlichen Initiative und der Sachkenntnis Raum zu geben. Auch Rotationspraktiken wurden empfohlen.

Erneut wurde ein "vernünftiger Personalfluß von Wissenschaftlern und Technikern" in einer am 9.7.1986 erlassenen "Mitteilung" gefordert.<sup>41</sup> Diesmal war hauptsächlich von den Modalitäten der Antragstellung nachfrager Danweis sowie von Geheimniswahrung etc. die Rede.

Der Förderung des Hinterlands sowie der kleineren Betriebe wurde seit 1983 auch bereits bei den Aufnahmeprüfungen zu den Hochschulen Rechnung getragen. Bewerber vom Land und Angehörige staatlicher Kleinbetriebe sollten nämlich im Rahmen eines Quotensystems bevorzugt werden.

Der Gesetzgeber hatte einsehen müssen, daß das überkommene Stellenvermittlungssystem modernen Flexibilitätsanforderungen nicht mehr gerecht werden konnte und deshalb überarbeitungsbedürftig war.

### 3.2.4.

#### Gegen Motivationsmängel

Ein vierter Fehler des überkommenen Systems war der Mangel an Motivation für den einzelnen Wissenschaftler. Während der Kulturrevolution war "aus dem gleichen Topf" gegessen, d.h. egalitär entlohnt worden; außerdem herrschte ein leistungsfeindliches Senioritäts- und Politprinzip.

#### 3.2.4.1.

##### Materielle Anreize: Prämien und Reisemöglichkeiten

Hier ließen sich die Reformer mehrere Gegensteuerungsmechanismen einführen: Zum einen besserten sie die Gehälter der Mitglieder des Wissenschaftsapparats auf. Weitaus höher als Geld freilich wurde von den Begünstigten die Möglichkeit geschätzt, ins Ausland zu reisen. Durch nichts läßt sich ja das persönliche Prestige mehr fördern, als durch ein Auslandspraktikum, und nichts ist umgekehrt für einen Wissenschaftler - vor allem im Technologiebereich - frustrierender als jahrzehntelanges Ausgeschlossensein vom internationalen Wissens- und Erfahrungsaustausch.

Drittens ergingen seit 1982 zahlreiche Bestimmungen über die Prämierung von wissenschaftlichen und technologischen Spitzenleistungen. Eine solche "gesichts"-verleihende öffentliche Auszeichnung fand erstmals i.J. 1956 statt und zum zweiten Mal i.J. 1982, wobei 122 Spitzenergebnisse der naturwissenschaftlichen Forschung in den 25 Jahren zwischen 1957 und 1982 gefeiert wurden. Prämiert in diesem Zusammenhang wurden geologische und geophysikalische Entdeckungen, die Synthese des Rinderinsulins, die Entdeckung eines neuen Anti-Sigma-Teilchens, der Fortschritt bei der Lösung der mathematischen Goldbach-Hypothese und eine neue numerische Rechnungsmethode.

Ein für die Prämierungsgesetzgebung höchst ergiebiger Zeitraum war das Jahr 1984. Am 25. April d.J. ergingen die "Bestimmungen über die Prämierung von Erfindungen" (faming jiangli),<sup>42</sup> die anstelle der Vorgängerregelung vom 28.12.1978 traten und in denen die Antrags-, Prüfungs- und Verleihungsformalitäten geregelt sind. U.a. wurden vier Klassen von Prämien festgelegt. Gemäß § 6 werden Erfindungen der Klasse IV mit 2.000 Yuan, der Klasse III mit 5.000 Yuan, der Klasse II mit 10.000 Yuan und der Klasse I mit 20.000 Yuan belohnt. Gemäß § 7 kann für besonders wichtige Erfindungen die Ausschüttung noch erhöht werden. Die Erfindung gehört gemäß § 9 dem Staat. Alle Danweis innerhalb des Staates, und zwar nicht nur die volkseigenen, sondern auch die kollektiven Einheiten können von der Erfindung Gebrauch machen. Notfalls kann eine Erfindung auch geheimgehalten werden (§ 10).

Am 25. April 1984 ergingen weitere Bestimmungen über die Prämierungsmethoden im Bereich der Naturwissenschaften.<sup>43</sup>

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß erste Bestimmungen über das Prämienwesen im Wissenschaftsbereich bereits 1955 erlassen worden waren.<sup>44</sup>

Ergänzt wurden diese Regelungen durch "Bestimmungen zur Prämierung von wissenschaftlichen und technischen Innovationen" (jinbu) vom 12.9.1984.<sup>45</sup>

Am 27.2.1987 erließ der Staatsrat "Vorläufige Ausführungsbestimmungen über die Handhabung von Gebühren für wissenschaftliche (Leistungen)".<sup>46</sup>

Auch die Patentgesetzgebung wirkt als Stimulans. Zum Höhepunkt der Patentgesetzgebung wurde das Jahr 1984. Damals kam am 12.3. das Patentgesetz heraus.<sup>47</sup> Das Gesetz wurde später noch durch eine Reihe von Zusatzbestimmungen erweitert, nämlich durch Ausführungsbestimmungen vom 19. Januar 1985<sup>48</sup> und durch die "Einstweiligen Bestimmungen über die Vertretung im Patentrecht" vom 4.9.1985.<sup>49</sup>

Einzelheiten zu dieser Materie sind an anderer Stelle<sup>50</sup> erläutert worden.

Die Nebenbeschäftigung von Wissenschaftlern ist so lange unproblematisch, als aus dieser Tätigkeit nur bescheidene Einkünfte erzielt werden. Sobald aber hohe Honorare anfallen, erwacht sogleich der Neid der Bürokratie und die Mißgunst der Kollegen. Ein typischer Fall dafür war die "Nebentätigkeit" des Computerfachmanns Zhao Hengdong, der als Angestellter der Computer-Gesellschaft der Provinz Liaoning daran Anstoß nahm, daß die rd. 100.000 i.J. 1984 eingeführten IBM-Computer unbenutzt blieben, weil die Bedienungsanleitungen fehlten. Mit Billigung des Präsidenten der Gesellschaft organisierte Zhao daraufhin 22 Spezialisten, die die entsprechenden Informationen besorgten und gemeinsam mit ihm ins Chinesische übersetzten. Innerhalb eines Jahres wurden auf diese Weise rd. 7.000 Anleitungsbücher erstellt, mit denen 1.400 Danweis in ganz China in die Lage versetzt wurden, ihre Geräte in Betrieb zu nehmen. Die Computer-Gesellschaft Zhaos erzielte dadurch einen

Nettogewinn von 360.000 Yuan, von denen Zhao 30% vertragsgemäß ("Beraterhonorar") auf sein Konto abzweigte.

Sein Institut wertete dieses Vorgehen als "Unterschlagung" und brachte ihn vor Gericht, wo er zu Gefängnis verurteilt wurde - ein Ergebnis, das in Wissenschaftskreisen Unsicherheit hervorrief und die Zahl der Beraterverträge in Liaoning um gleich 80% sinken ließ. Das Berufungsgericht sprach Zhao zwar frei, doch der zivilrechtliche Streit mit seiner Firma ging weiter.

Auch die vorgesetzten Behörden sprachen sich in der Angelegenheit für Zhao aus; denn in einem amtlichen Kommentar der Nachrichtenagentur Xinhua<sup>51</sup> hieß es, daß die Initiative und Kreativität der Wissenschaftler belohnt werden müsse und daß die Summe von 107.000 Yuan bescheiden sei im Vergleich mit dem volkswirtschaftlichen Nutzen.

Der Fall machte erneut das Bedürfnis nach mehr Rechtssicherheit deutlich. So sah sich denn der Staatsrat veranlaßt, im Januar 1988 erneut Regelungen zur Nebentätigkeit von Wissenschaftlern und Technikern zu erlassen. Soweit sie, heißt es in der Verordnung, ihren 8-Stunden-Tag abarbeiteten, könnten sie einer zusätzlichen bezahlten Nebentätigkeit nachgehen, d.h. in ihrer Freizeit technische Entwicklungen und Technologietransfer betreiben oder beratend tätig werden. Dabei dürften allerdings Betriebsgeheimnisse des Arbeitgebers nicht verletzt werden. Wird ein Teil der Nebentätigkeit während der Dienstzeit erledigt oder werden bei einer Erfindung Geräte und Materialien der Beschäftigungs-Danwei verwendet, so stehe der betreffenden Einheit ein angemessener Anteil am Nebentätigkeithonorar zu.<sup>52</sup>

### 3.2.4.2.

#### Immaterielle Anreize: akademische Titel

Ein vierter Anreiz war die Wiedereinführung akademischer Titel. Bereits die Nationale Wissenschaftskonferenz von 1978 hatte sich gegen die leistungstötende "Gleichmacherei" der Kulturrevolution gewandt, hatte die "Wissenschaft" als wichtigste Produktivkraft definiert und den Wissenschaftler als "Werktätigen" anerkannt, nachdem er vorher jahrelang als "Stinkende Nr. 9" diskriminiert gewesen war.

Schon 1949 waren fünf verschiedene Ingenieurkategorien (wieder) eingeführt worden, nämlich der "Ingenieur höherer Stufe" (entsprechend einem Professor), ferner der "Ingenieur" (Dozent), der assistierende Ingenieur (Assistent), der Techniker und der technische Meister.

Am 2.2.1980 erließ der NVK "Bestimmungen über akademische Grade" (xuewei),<sup>53</sup> die mit ihren 20 Paragraphen das Ziel anstreben, die Vergabe der - lange Zeit diffamierten - akademischen Titel in China zu vereinheitlichen und sie dem internationalen Standard anzupassen. Nicht zuletzt ging es auch darum, die während der Kulturrevolution verunsicherten Wissenschaftler mit Hilfe "immaterieller" Anreize zu höherem Engagement im Modernisierungsprozeß zu gewinnen. Drei akademische Titel werden in § 3 aufgeführt, nämlich der "BA" (xueshi), der "MA" (shuoshi) und der "Doktor" (boshi).

Der BA wird von den Hochschulen an Absolventen vergeben, wenn diese gute Fachkenntnisse nachweisen und die Fähigkeit zur Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten oder spezieller technischer Arbeiten besitzen (§ 4).

Der MA wird von Hochschulen und Forschungsinstituten verliehen, und zwar an Postgraduierte, die erfolgreich eine einschlägige mündliche Prüfung bestanden haben, und die ihr Fachwissen beherrschen und in der Lage sind, einschlägige Facharbeiten durchzuführen (§ 5).

Der Doktortitel schließlich wird von Hochschulen oder von Forschungsinstituten an Postgraduierte verliehen, und zwar aufgrund einer Dissertation sowie eines anschließenden Rigorosums (§ 6).

Die Verleihung der Titel wird landesweit von einem Komitee für akademische Grade (xuewei weiyuanhui) gelenkt (§ 7).

Hervorragenden Wissenschaftlern oder Persönlichkeiten des In- und Auslands kann die Ehrendoktorwürde verliehen werden (§ 14). Ferner können ausländische Wissenschaftler an chinesischen Hochschulen promovieren (§ 15).

Die Bestimmungen über akademische Grade<sup>54</sup> lösten einen mächtigen Titelschub aus. Seit der offiziellen Wieder einföhrung i.J. 1988 kam es bis Mitte 1988 zur Verleihung von rd. 74.000 Magister- und 1.286 Doktortiteln.<sup>55</sup>

### 3.2.5.

#### Gegen die Unausgewogenheit von angewandter und theoretischer Forschung

Dem fünften Mangel, nämlich der Unausgeglichenheit zwischen angewandter und Grundlagenforschung, suchte der Gesetzgeber durch materielle Anreize abzuheften. Gemäß den bereits erwähnten "Vorläufigen Bestimmungen des Staatsrats über die Finanzierung von Wissenschaft und Technik" vom 23.Januar 1986<sup>56</sup> sollen in Zukunft vor allem Betriebe der Grundlagenforschung und all jene Projekte mit staatlichen Mitteln alimentiert werden, die keine unmittelbaren Ergebnisse abwerfen. Aus der Finanzierung der angewandten Wissenschaften dagegen will sich der Staat so bald wie möglich zurückziehen: Sie sollen ihre Mittel durch Zusammenarbeit mit der Industrie oder anderen Gremien beschaffen. Außerdem sollen noch einige weitere für die Gesellschaft wichtige Einrichtungen nach wie vor Mittel vom Staat erhalten, nämlich Institute, die sich mit Medizin und öffentlicher Gesundheit, Arbeitsschutz, Familienplanung, Katastrophenschutz, Umweltwissenschaft, aber auch mit Informations technik, Normen, Maßen und Meteorologie befassen (§ 5, Abs.3).

Angesichts der reformerischen Tendenz freilich, Wissenschaft und Technik unter ausschließlich wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu betrachten, dürfte die Grundlagenforschung immer wieder ins Hintertreffen geraten.<sup>57</sup>

Nachdem bereits 1985 eine Staatliche Stiftung für Naturwissenschaften gegründet worden war, die hauptsächlich der naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung zugute kommen sollte, entstand im Februar 1987 auch eine Staatliche Stiftung für Gesellschaftswissenschaften.<sup>58</sup> Mit den Mitteln sollten klar definierte Projekte mit Forschungsvorgaben gefördert werden, u.a. interdisziplinäre Projekte, die dafür sorgen sollten, daß die einzelnen Institute aus ihrer Danwei-Isolierung heraustraten und in Zukunft kooperationsfähiger werden konnten.

Einzelheiten sind in einer Stiftungssatzung niedergelegt.<sup>59</sup>

### 3.2.6.

#### Gegen Nachwuchsmangel

Gemäß Art.23 der Verfassung von 1982 "bildet der Staat Fachkräfte in verschiedenen Bereichen aus, die dem Sozialismus dienen, vergrößert die Zahl der Intellektuellen und schafft Bedingungen, die ihre Rolle bei der sozialistischen Modernisierung vollauf zur Geltung bringen".

Bedingt vor allem durch die Wirren der Kulturrevolution wurde diese staatliche Verpflichtung allerdings nur unzureichend eingelöst.

Wie das Versäumte nachgeholt wird, ist in Teil XIII näher beschrieben, vor allem im Zusammenhang mit den "Forschungsstudenten".

Die ersten Bestimmungen über Forschungsstudenten an der Wissenschaftsakademie waren übrigens bereits am 5.August 1955 erlassen worden.<sup>60</sup>

### 3.3.

#### Hauptpunkte weiterer Reformen

Drei Nationale Wissenschaftskonferenzen haben in nachmaoistischer Zeit stattgefunden, nämlich 1978, 1985 und 1988. Bei der ersten Konferenz hatte Deng Xiaoping bekanntlich Wissenschaft und Technik als Produktivkräfte und die Intellektuellen als Mitglieder der Arbeiterklasse plakatiert - sie damit also vom kulturrevolutionären Fluch einer "kleinbürgerlichen" Klasse und einer "stinkenden Nr.9" befreit. Bei der 1985er Konferenz war die Reform des Wissenschaftssystems, wie sie oben (3.2.) dargestellt wurde, beschlossen worden. 1988 ging es nicht um Neuerungen, sondern eher um eine Ermahnung des Wissenschafts-Establishments, den Reformen auf der Spur zu bleiben.

Die Reform des Wissenschaftssystems besteht vor allem, wie es erneut hieß, in der Integration von Wissenschaft/Technik und Wirtschaft, in der Einführung des betrieblichen Verantwortungssystems auf Vertragsbasis, aufgrund dessen die Forschungsorganisationen Aufträge hereinholen, sich so weit wie möglich selbst finanzieren und mit anderen Instituten in Wettbewerb treten sollen. Forschung ist also m.a.W. aufgrund von Ausschreibungen sowie aufgrund von Verträgen mit der Wirtschaft voranzutreiben. Ferner ist die Entwicklung eines Technologie-

markts zu fördern. Nicht zuletzt aber gilt es, das bisherige staatliche Forschungsmonopol zu brechen und auch nichtstaatlichen Instituten und Betrieben eine Chance zu geben.

Bezeichnenderweise wurden die Grundsätze über die "Reform des Wissenschafts- und Technologiesystems" (kexiao jishu tizhi gaige) vom ZK erlassen, und zwar am 13.März 1985.<sup>61</sup>

Die Marktorientierung der neuen Wissenschaftspolitik trat besonders deutlich hervor bei den "Vorläufigen Technologietransfer-Bestimmungen" des Staatsrats vom 10.1.1985.<sup>62</sup> Schon gleich im ersten Abschnitt heißt es, daß Techniken als "Waren" (shangpin) zu behandeln sind und daß für sie ein Markt (shichang) zu schaffen sei. Techniken sind also wie jede andere Ware nach Angebot und Nachfrage zu handeln, allerdings, wie es etwas obskur heißt, "unter den Bedingungen der sozialistischen Warenwirtschaft". Über die Modalitäten der Technologietransfer-Verträge ist am 23.6.1987 vom NVK ein eigenes Gesetz erlassen worden,<sup>63</sup> das allerdings keine zwingenden Vorschriften vorsieht, sondern dem Grundsatz der Vertragsfreiheit Rechnung trägt und eher Empfehlungen für die Ausgestaltung von Verträgen enthält.

Zwei wichtige Abweichungen von der bisherigen Rechtspraxis waren damit auf gesetzlichem Wege abgesegnet worden, nämlich erstens die Umwandlung aller wissenschaftlichen Ergebnisse von Gemeingut in Marktgüter und, zweitens, die Befreiung der Verträge von der Planbindung. Während noch das Wirtschaftsvertragsgesetz vom 13.12.1981 in § 26 grundsätzlich von der Plangebundenheit von Verträgen ausging,<sup>64</sup> sind Technologietransfer-Verträge grundsätzlich freigestellt. Dies geht besonders aus § 53 des Technologietransfer-Vertragsgesetzes hervor, der festlegt, daß das Wirtschaftsvertragsgesetz auf technische Übertragungen nicht angewandt wird.

Deutlich trat hier die Absicht des Gesetzgebers zutage, Technologien zu einem Gut zu machen, das rasch umläuft und nicht bei den einzelnen Danwies jahrelang festhängt. Flexibilität wurde hier zum Gebot der Stunde!

Flankiert wurden diese Bestimmungen und Gesetze von zusätzlichen Regelungen des Staatsrats über die "Ver-

besserung der Arbeit beim technischen Fortschritt" vom 31.12.1984<sup>65</sup> und über die "Förderung des technischen Fortschritts in Staatsbetrieben" vom 8.2.1985.<sup>66</sup>

Auch das staatliche Wissenschaftsmopol ist inzwischen durchbrochen worden. So gab es beispielsweise bereits Anfang 1987 in China nahezu 10.000 nichtstaatliche Forschungsinstitute, d.h. Einrichtungen, die entweder von Kollektiven oder aber von Einzelpersonen betrieben wurden.<sup>67</sup>

Die neue Effizienz- und Marktorientierung trat auch in der bevorzugten Förderung der Küstenregionen zutage, wie sie bei der 3. Wissenschaftskonferenz (März 1988) beschlossen wurde. Von den Küsten aus möge künftig die "Initialzündung" erfolgen, die dann auf das Hinterland weiterwirken möge.

Es liegt auf der Hand, daß angesichts dieser Förderung von ohnehin begünstigten Regionen schon bald zwischenregionale Gefällestufen bei der Entwicklung neuer Technologien und neuer High-Tech-Produkte entstehen mußten - mit der gesetzgeberischen Konsequenz, daß sich die Beziehungen zwischen der Zentrale und der örtlichen Ebene nicht einheitlich regeln ließen. Die Zeit für landesweite Regelungen ist also m.a.W. noch lange nicht gekommen, so daß hier nur punktuell vorgegangen werden kann. Die offiziell zugelassene ungleiche Entwicklung der einzelnen Landesteile, wie sie übrigens auch bei der Verbreitung der allgemeinen Schulpflicht vorgesehen ist, verhindert also ausgreifende gesetzgeberische Maßnahmen - eine Entwicklung, die dem zentralistischen Grundkonzeption des Einheitsstaat China widerspricht und den einzelnen Regionen individuelle Regelungsmöglichkeiten einräumt.

In der reformerischen Planung war diese "Provinzialisierung" allerdings bereits einkalkuliert: So hatte beispielsweise der ZK-10-Punkte-Beschluß vom Oktober 1984, durch den das Dorfmodell auf die Städte übertragen wurde, bereits vorgesehen, daß einzelne Personen und (!) einzelne Regionen "zuerst reich werden sollen", um sodann die übrigen Regionen nachzuziehen. Darüber hinaus fördert die reformerische Dezentralisierungsmaxime das Entstehen nicht nur von Betriebsautonomie, sondern auch von

weitgehender Regionalautonomie - eine Tendenz, die freilich auch Gefahren in sich birgt, wie die undisziplinierte Bestellungs- und Auftragsvergabe-Politik zahlreicher Provinzen vor allem in den Jahren 1987/88 gezeigt hat, die u.a. mitursächlich war für die damals aufkommende Inflation.

### 3.4.

#### Rahmenzuständigkeit des Gesetzgebers

Nachdem die Forschungsinstitute weitgehend ihre Autonomie erhalten haben, verbleiben dem Staat - und der Gesetzgebung - konsequenterweise nur noch Zuständigkeiten im Bereich der Globalsteuerung. Dazu gehören nicht nur die Grundmuster der Organisation sowie Fragen der Finanzierung, sondern auch forschungspolitische Richtlinienangaben, u.a. auch die Setzung von Schwerpunkten. So erließ der Staatsrat beispielsweise am 24. Mai 1986 eine "Mitteilung" über "12 prioritäre Techniken" (shierge lingyu jishu),<sup>68</sup> die darlegt, welche Techniken besonders gefördert werden sollen. Dazu gehören u.a. Energie, Verkehr und Transport, Nachrichtentechnik, Landwirtschaft, kosten- und rohstoffsparende Industrie, Maschinenbau, Rohstoffindustrie, Baustoffindustrie, Städtebau, Dörfer- und Marktgemeindebau, Umweltschutztechnik u.dgl.

### 4.

#### Sprach- und Schriftreform

Regelungen gesetzgeberischen Charakters erfolgen auch im Bereich der Sprach- und Schriftreform. Das einschlägige Programm hatte bereits Anfang der fünfziger Jahre begonnen und sollte unter Federführung der "Kommission für Schriftreform" (wenzi gaige weiyuanhui)<sup>69</sup> in drei Phasen abgerollt werden, mußte dann allerdings während der Kulturrevolution einige Jahre lang auf der Stelle treten.

### 4.1.

#### Vereinfachung der Schriftzeichen

In einem ersten Schritt erfolgte die Vereinfachung der Schriftzeichen. Die ersten beiden Tabellen mit vereinfachten Ideogrammen wurden aufgrund eines Staatsratsbeschlusses vom 28.1.1956 herausgegeben.<sup>70</sup> Die Zeichen sind dort in Lang- und Kurzfassung abgedruckt.

1964 erschien eine verbesserte Liste mit 2.238 offiziell vereinfachten Zeichen (jianhua zi zongbiao), die im Durchschnitt rd. 30% weniger Striche erforderten.

Die Vereinfachung brachte aber auch Probleme mit sich. Viele Zeichen gewannen zwar an Prägnanz, verloren aber an Bildkraft. Hochschulstudenten, die noch mit alten Büchern arbeiten mußten, sahen sich ferner veranlaßt, nun gleich zwei Systeme, nämlich die alten und zusätzlich die neuen Schriftzeichen, zu erlernen. Außerdem herrschte bei der Verwendung der Ideogramme bald ein ziemliches Durcheinander: Viele Zeichen wurden falsch gebraucht oder nicht richtig vereinfacht, und auch neuerschienene Nachschlagewerke berücksichtigten die vereinfachten Zeichen nicht in ausreichendem Maße.

Nicht einmal das in der Zwischenzeit herausgekommene "Große Lexikon der Han-Sprache" (Hanyu da zidian) oder aber das "Chinesische Universallexikon" (Zhongguo da baike quan shu) hatten an dem willkürlichen Zeichengebrauch und an der Falschschreibung der Kurzzeichen etwas ändern können. Aus diesem Grund sah sich die "Staatliche Kommission für Sprach- und Schriftarbeit" am 24.6.1986 veranlaßt, in einer "Mitteilung" erneut die Richtigschreibung der Zeichen anzumahnen.

Die in der Zwischenzeit zutage getretenen zahlreichen falschen Schreibvarianten hätten "Verwirrung" (hunluan) hervorgerufen und seien schleunigst zu beseitigen.<sup>71</sup>

Um Klarheit zu schaffen, veröffentlichte die "Staatliche Kommission für Sprach- und Schriftarbeit" am 15. Oktober 1986 noch einmal die Liste der bereits i.J. 1964 verabschiedeten vereinfachten Schriftzeichen. Die Liste blieb im wesentlichen unverändert, sieht man von einigen wenigen "Anleihungen" ab, die durch den Schriftgebrauch erzwungen worden waren.<sup>72</sup>

Zusätzlich gab die Sprachkommission eine "Liste der gebräuchlichsten Schriftzeichen der gegenwärtigen chinesischen Sprache" (xiandai Hanyu changyong zibiao) heraus, deren erste 2.500 Schriftzeichen rd. 97,97% der im chinesischen Alltag benötigten Grapheme abdecken, während die nächsten 1.000 Schriftzeichen nurmehr 1,51% erfassen - zusammen also 99,48%.<sup>73</sup>

4.2. Die Punkt sprache  
Im Deze cke Kon Stadtf und Schn gung zuo - Zeiche eines ei nämlich gleichbe form tre  
Neu frei einheitlic  
Systemat Verbreit sprache, setzt, na read der ("Staatss war. Es l sprache Grundlag Februa 'Hinweis tonghua' sterium läuternde wurden llich Jour Militär auf ihre antwortu 15.1956 sterium die Pfe Hoch, N  
Ähnlich der refo 21.12.198 brachte, tonghua zieligen F bedienen voranzug renden K Einheiten bahn- un ben sowie Rundfunk die Zeitu ganisator Jugendve  
Bei einer sche Spra 13.Januar schlossen, Jahre 200 Unterricht

#### 4.2. Die Putonghua als nationale Einheits-sprache

Im Dezember 1985 wurde die "Staatliche Kommission für Schriftreform" in "Staatliche Kommission für Sprach- und Schriftarbeit" (Guojia yuyan wenzi gongzuo weiyuanhui) umbenannt<sup>74</sup> - Zeichen dafür, daß die Durchsetzung eines einheitlich gesprochenen Idioms, nämlich der Putonghua, von nun an gleichberechtigt neben die Schriftreform treten sollte.

Neu freilich war die Suche nach einer einheitlichen Hochsprache keineswegs.

Systematisch setzte die Bewegung zur Verbreitung der chinesischen Hochsprache, der Putonghua, 1956 eingesetzt, nachdem sie bereits vorher während der Republik China als Guoyu ("Staatssprache") popularisiert worden war. Es handelt sich dabei um die Aussprache des Chinesischen auf der Grundlage des Beijing-Dialekts. Am 6. Februar 1956 hatte der Staatsrat "Hinweise zur Verbreitung der Putonghua" erlassen.<sup>75</sup> Das Kulturministerium erließ dazu am 10.4.1956 erläuternde Bestimmungen.<sup>76</sup> Vor allem wurden hier die Multiplikatoren, nämlich Journalisten, Radiosprecher sowie Militär- und Zivildienstangehörigen auf ihre besondere Verbreitungsverantwortung aufmerksam gemacht. Am 15.5.1956 erließ das Erziehungsministerium eine analoge "Mitteilung" über die Pflege der Putonghua in den Hoch-, Mittel- und Berufsschulen.<sup>77</sup>

Ähnlich äußerte sich 26 Jahre später der reformerische Staatsrat, der am 21.12.1982 einen "Vorschlag" herausbrachte, demzufolge "jedermann Putonghua sprechen", d.h. sich der offiziellen Hochsprache des "Mandarin" bedienen sollte.<sup>78</sup> Mit gutem Beispiel voranzugehen hätten hierbei die führenden Kader, die Schulen, die Armeeeinheiten, die Mitglieder von Eisenbahn- und sonstigen Verkehrsbetrieben sowie die Angestellten von Post, Rundfunk und Fernsehen, weiterhin die Zeitungen, Verlage und Massenorganisationen, darunter vor allem der Jugendverband.

Bei einer Konferenz über die chinesische Sprache und Schrift vom 6. bis 13. Januar 1986 in Beijing wurde beschlossen, daß die Putonghua bis zum Jahre 2000 in sämtlichen Schulen als Unterrichtssprache, bei allen Partei-

und Regierungsorganen als Arbeitssprache und in den Medien als Allgemeinsprache verwendet werden sollte. Ferner sei sie im Verkehr zwischen Angehörigen verschiedener Dialekte als lingua franca zu empfehlen.<sup>79</sup>

#### 4.3.

##### Das Pinyin als Verschriftungssystem

Der dritte Schritt der Sprach- und Schriftreform erfolgte am 11. Februar 1958. Damals erließ der I. Nationale Volkskongress bei seiner 5. Tagung den Beschuß über die phonetische Verschriftung des Chinesischen auf der Grundlage von 26 lateinischen Buchstaben. Damit war die Pinyin-Umschrift geboren. Der Beschuß samt Vergleich mit der früheren "Bopomofo", die heute noch in Taiwan gültig ist, und eine Aussprachentabelle sind integrierende Bestandteile des Beschlusses.<sup>80</sup>

Ergänzend dazu erließ der Staatsrat am 30.9.1958 eine Mitteilung zur Verwendung der Pinyin auf Handelsmarken und auf Verpackungsaufschriften.<sup>81</sup> So wichtig war dem Gesetzgeber die Verbreitung der Pinyin, daß in der gesetzgeberisch ansonsten so dünnen Zeit zwischen 1958 und 1961 sogar das Zentralkomitee noch einmal in die gleiche Kerbe schlug und am 22.4.1960 einen ausführlichen Verbreitungshinweis (zhibiao) gab.<sup>82</sup>

Seit dem 1. Januar 1979 wird die Pinyin in allen offiziellen Publikationen der Volksrepublik geführt.

Ursprünglich sollten die Schriftzeichen überhaupt abgeschafft und durch die Pinyin ersetzt werden. Vor allem die Konferenz über Sprache und Schrift vom Januar 1986 stellte jedoch klar, daß die Pinyin lediglich als phonetische Zugabe, nicht jedoch als Substitut der Zeichen gedacht sei.

#### 4.4.

##### Sprach- und Schriftregelungen, die auf dem Rechtssetzungsweg ergehen

In neuerer Zeit pflegt die "Staatliche Kommission für Sprach- und Schriftarbeit" zusammen mit anderen Kommissionen und Ministerien Sprach und Schriftregelungen herauszugeben.

- Im April 1987 beispielsweise gab das Gremium im Zusammenwirken mit der "Kommission für geographische Namen", mit dem Eisenbahnministerium, dem Verkehrsministerium, der

Staatlichen Meeresbehörde und dem Staatlichen Kartographischen Amt "Regeln für den Gebrauch von geographischen Namen" heraus, die vorschreiben, daß für sämtliche Orts- und Geographiebezeichnungen die staatlich festgelegten standardisierten chinesischen Schriftzeichen verwendet werden müssen. Künftig sei es nicht mehr gestattet, freierfundene Zeichen oder aber die alten Langzeichen anstelle der bereits für verbindlich erklärt Kurzideogramme zu verwenden. Auch ausgesonderte Schriftzeichenvarianten bleiben in Zukunft tabuisiert. Als Standard für die zu verwendenden Schriftzeichen gilt die 1965 vom Kulturministerium und von der Kommission für Schriftreform herausgegebene "Liste für den allgemeinen Gebrauch der chinesischen Schriftzeichen beim Druck". Auch geographische Namen aus Minderheitensprachen oder ausländischer Provenienz sind künftig in amtlicher Zeichenfestlegung wiederzugeben, wobei die einschlägigen, von der Kommission für geographische Namen erlassenen Regeln gelten. Auf die latinisierte Schreibweise finden die allgemeinen "Hanyu Pinyin-Regeln" Anwendung.<sup>83</sup>

- Gemeinsam mit dem Ministerium für Rundfunk, Film und Fernsehen gab die Staatliche Kommission für Sprach- und Schriftarbeit ferner Regeln über den korrekten Gebrauch von Sprache und Schrift in Rundfunk, Film und Fernsehen heraus. Künftig sollen sämtliche Rundfunk- und Fernsehstationen von der Kreis- und Stadtbene an aufwärts dazu übergehen, ihre Programme ausnahmslos in Mandarin (putonghua) auszustrahlen. Ausnahmen gelten nur in solchen Gebieten, die hauptsächlich von Minderheiten bewohnt sind. Auch bei der Produktion von Filmen und Fernsehstücken soll im allgemeinen nur die Putonghua zur Anwendung kommen; der Gebrauch von Dialekten sei auf ein Minimum zu beschränken. Führungspersönlichkeiten hätten sich auch in lokalen Theater- und Fernsehstücken des Mandarin zu bedienen. Soweit in Filmen oder Fernsehstücken Untertitel vorkommen, sind ebenfalls die offiziellen Kurzzeichen aus der Liste vom Oktober 1986 zu benutzen, nicht jedoch Langzeichen oder veraltete Varianten oder aber nichtstandardisierte Kurzzeichen. Für die Aussprache des Mandarin in Rundfunk, Film und Fernsehen ist die überarbeitete Liste der Aussprachevarianten

ten vom Dezember 1985 maßgebend. Falsche Aussprachen seien unbedingt zu vermeiden.<sup>84</sup>

Mit dem Handelsministerium, dem Ministerium für Außenwirtschaft und -handel sowie mit dem Staatlichen Verwaltungsam für Industrie und Handel erließ die Kommission nicht zuletzt auch Regeln über den Gebrauch von chinesischen Schriftzeichen sowie der Pinyinumschrift auf Schildern von Unternehmensbetrieben, auf Warenpackungen und in der Reklame. Auch hier ist grundsätzlich die Liste der Kurzzeichen vom Oktober 1986 und die erwähnte "Liste für den allgemeinen Gebrauch der chinesischen Schriftzeichen für den Druck" maßgebend. Veraltete Schriftzeichen dürfen höchstens aus dekorativen Gründen, und zwar in Form der alten Siegel-, Kanzlei- und Kursivschrift, verwendet werden, sofern sie korrekt geschrieben und leicht lesbar sind. Für Exportwaren sind grundsätzlich die Kurzzeichen zu benutzen, die im allgemeinen von links nach rechts zu schreiben sind.

Bei diesen neuen Regelungen ging es, anders als noch in den sechziger Jahren, weniger um Sprach- und Schriftreform, als vielmehr um die Standardisierung der allgemeinen Sprache und vor allem ihrer Verschriftung.<sup>85</sup>

Auch in Zukunft dürften die wichtigsten Sprach- und Schriftreformregelungen in Form von Rechtsverordnungen und Mitteilungen des Staatsrats sowie seiner "Kommission für Sprach- und Schriftarbeit" getroffen werden.

## 5. Denkmalschutz

### 5.1.

#### Archäologie und Denkmalschutz in den fünfziger Jahren

Im Gegensatz zu Japan, das seine mittelalterlichen Bauwerke so sorgfältig konserviert hat, daß sich sogar Pagoden und Andachtshallen aus der Fujiwara-Zeit (ungefähr Tang-Zeit) erhalten haben, ging China mit seiner historischen Substanz wenig sorgfältig um. Vieles ist zwar immer noch erhalten, doch mehr oder weniger aus Zufall denn aus konservatorischer staatlicher Fürsorge. Während des 19. und frühen 20.Jh. kam es darüber hinaus zu achtlosen Verkäufen von Traditionsgütern, aber auch zu Plünderungen von Seiten

imperialistischer Mächte, gar nicht zu reden von den Verlusten, die im Gefolge zahlloser Kriege - von den Taiping-Auseinandersetzungen bis hin zum Bürgerkrieg 1946/49 - zu beklagen waren.

Es bestand daher von Anfang an ein Bedürfnis nach Schutz für die übriggebliebene Substanz, die es nicht nur zu erhalten, sondern auch neu zu sichten und überdies instand zu setzen galt.

Unter dem Dach des 1949 entstandenen Kulturministeriums wurde das "Staatliche Verwaltungamt für Museen und archäologische Funde" gegründet, dessen Doppelaufgabe mit dieser Bezeichnung bereits klar umschrieben ist. Später kam das der Chinesischen Akademie der Wissenschaften unterstehende "Institut für Archäologie" hinzu, das zuständig ist für die praktische Durchführung von feldarchäologischen Untersuchungen und Forschungen. Das Staatliche Zentralamt für Museen und archäologische Funde hat seine Filialen auch auf Provinz- und z.T. auch auf Kreisebene.

Bereits am 24.5.1950 sorgte es für den Erlaß "Vorläufiger Ausführungsbestimmungen zur Untersuchung und zur Ausgrabung von alten Kulturstätten und von Gräbern" (gu wenhua yizhi ji gu muzangzhi diaocha fajue).<sup>86</sup>

Schon vor Erlaß dieses Gesetzes (fa!) war die Ausfuhr wertvoller Kulturschätze verboten worden.

Am 12.10.1953 erließ die Regierung (damals noch der sog. "Regierungsrat" (zhengwuyuan) Bestimmungen über den Schutz der bei Bauarbeiten gefundenen historischen und revolutionären Denkmäler.<sup>87</sup> Mit dieser Anweisung begann eine systematische Politik, die dem Kulturerbe zugute kommen sollte. Kaum war die Genossenschaftsbewegung angelaufen, erging am 2.4.1956 eine weitere Weisung zum Schutz der bei der bäuerlichen Produktion und beim bäuerlichen Aufbau gefundenen Kulturdenkmäler.<sup>88</sup>

Bereits 1952 hatte die systematische Renovierung einiger mittelalterlicher Bauwerke und Grotten begonnen, unter ihnen die berühmte, mitten in der Wüste liegende Mogao-Grotte bei Dunhuang/Provinz Gansu, der Yungang-Grotten bei Datong (Shanxi) sowie einiger architektonischer Kostbar-

keiten Beijings, wie des früheren Kaiserpalastes, des Himmelstempels, des Beihai-Parks, des Sommerpalastes, der Ming-Gräber und der Großen Mauer bei Badaling.

Zahlreiche historische Bauten fielen modernen Bauvorhaben und Infrastrukturprojekten zum Opfer. In einigen Fällen jedoch konnte die oben erwähnte Regelung von 1953, die dem Interessenausgleich zwischen Denkmalschutz und "sozialistischem Aufbau" galt, Wirkung entfalten, so z.B. im Falle des aus der Yuan-Dynastie (1271-1368) stammenden daoistischen Yongle-Klosters in der Provinz Shanxi, das wegen seiner Wandmalereien nicht abgerissen, sondern 22 km von seinem ursprünglichen Standpunkt entfernt wieder aufgebaut wurde.

Seit Beginn der fünfziger Jahre entsandte das Verwaltungamt für Museen und archäologische Funde zahlreiche Studiengruppen, die auch in abgelegenen Landesteilen eine Bestandsaufnahme durchführen sollten. Im Verlauf des ersten Fünfjahresplans wurden auf diese Weise rd. 36.000 historische Denkmäler identifiziert und registriert.

Seit 1961 veröffentlichte der Staatsrat immer wieder Listen von geschützten Denkmälern - 1961 waren es 180, 1982 62 Denkmäler.<sup>89</sup>

Eine neue Liste von historischen Kulturdenkmälern wurde vom Staatsrat am 8.12.1986,<sup>90</sup> eine weitere 1988 veröffentlicht.<sup>91</sup>

Zwei Kategorien von Schutzobjekten werden unterschieden - und übrigens auch in den oben zitierten Listen der Kulturdenkmäler gesondert aufgenommen -, nämlich historische Denkmäler und revolutionäre Stätten, welche letztere mit der Geschichte der KPCh, aber auch schon der Taiping-Revolution zusammenhängen. Die wertvollsten Denkmäler werden vom Staatsrat - als sog. "Schwerpunktobjekte" - direkt dem Staatlichen Denkmalschutz, die übrigen Stätten den Provinzen unterstellt.

Während archäologische Forschungen vor 1949 ausschließlich auf Huanghe- und Yangzi-nahe Gebiete beschränkt geblieben waren, sind nach 1949 in sämtlichen Provinzen Forschungen durchgeführt und entsprechende Insti-

tutionen eingerichtet worden, sogar im nördlichen Heilongjiang sowie auf den weitab von der südostchinesischen Küste gelegenen Xisha(Paracel)-Inseln.

Hauptaufbewahrungsort für mobile Funde sind die Museen - ein Grund, weshalb archäologische Forschung und Museumsaufsicht unter der Regie eines einheitlichen Amtes stehen (weitere Einzelheiten zum Museumswesen unten 6.3.).

## 5.2. Neubesinnung: Die reformerische Denkmalschutzgesetzgebung

Ungeachtet der Denkmalschutzgesetze aus den fünfziger Jahren kam es immer wieder zu Zerstörungen traditioneller Kulturgüter, vor allem während der Kulturrevolution: Seit 1958 schienen Geschichte und Tradition im Denken der chinesischen Führung kaum mehr präsent zu sein. Was es zu gestalten galt, war das Morgen, die "strahlende Zukunft" oder zumindest das Heute. Das Gestern diente allenfalls als Schatzhaus für "negative Modelle" oder Reservat der "Kleinen Tradition", also der Volkskunst.

Was das Erbe der Großen Tradition, vor allem die Architektur, anbelangt, so ging die Führung mit ihm höchst achtlos um, sieht man einmal von einigen Kernbeständen wie der "Verbottenen Stadt", dem Himmelstempel oder dem "Sommerpalast" ab, die teilweise in den Repräsentationsbetrieb der neuen Regierung einbezogen wurden.

An dieser Einstellung vermochten auch die "Vorläufigen Bestimmungen über den Schutz und die Pflege von Kulturgegenständen" vom 4.3.1961<sup>92</sup> nichts ändern.

Zwar gelang es ferner, mit Hilfe verschärfter Maßnahmen die Zahl der in den Museen begangenen Diebstähle von 73 i.J. 1981 auf 20 i.J. 1984 herabzudrücken, aber der Schmuggel von antiken Kulturgegenständen greift um sich, vor allem in der Provinz Guangdong.

Es liegen zwar keine genauen Zahlen über die gestohlenen Kulturgegenstände vor, aber mindestens 20.000 Nachbildungen wurden bis Anfang 1985 allein aus einem entlegenen Kreis der Provinz Henan geschmuggelt.

Unbefugte Ausgrabungen von Altertümern und Öffnungen von Gräbern aus alten Zeiten sind ein weiteres Problem. Bewohner eines Dorfes in der Provinz Jiangxi sammeln Altertümer, um über Nacht reich zu werden. Bedenklich ist auch die Beschädigung von Kulturdenkmälern. Im Kreis Yuxi, Provinz Shanxi, zerstörte z.B. eine Baubrigade während ihrer Arbeit mehr als 300 Gräber aus der Zeit zwischen der Frühlings- und Herbstperiode (770-476 v.Chr.) und der Ming-Dynastie (1368-1644).

Sogar die Große Mauer wurde nicht verschont. Ein 60 m langer Abschnitt im Kreis Zuoyun, Provinz Shanxi, wurde dem Boden gleichgemacht. Der Schuldige Li Guobiao, Parteisekretär eines naheliegenden Dorfs, wollte am Fuß des zerstörten Mauerabschnitts eine Ziegelei bauen. Er wurde in der Partei disziplinarisch belangt und mit einer Geldbuße von 200 Yuan belegt.<sup>93</sup>

Die Bestimmungen über Denkmalschutz sollen neuerdings auch von jenen Organisationen und Einheiten verstärkt beachtet werden, die Kulturdenkmäler und antike Kunstgegenstände zur Bühnendekoration bzw. als Requisiten bei Filmszenen benutzen.<sup>94</sup>

Während der Kulturrevolution galt der Grundsatz, daß zuerst das Alte zerstört werden müsse, damit auf dem freigewordenen Grund das Neue gebaut werden kann.

Anstelle dieser Reihenfolge "Zuerst niederreißen, dann neu aufbauen" haben die Reformer das Prinzip gesetzt, zuerst etwas Neues zu errichten und dann die Auseinandersetzung mit dem Überkommenen zu suchen. Dies habe sowohl, wie Kulturminister Wang Meng betont, bei der Architektur als auch bei der Literatur zu gelten.<sup>95</sup>

Dies Prinzip, aber auch die historische Rückbesinnung, die nach 1979 einsetzte, und nicht zuletzt der wachsende Tourismus, der ganz gewiß mehr dem historischen Bestand als den modernen "Errungenschaften" zu verdanken war, ließ den Wunsch nach einem verbesserten Denkmalschutz aufkommen, dem vor allem das "Gesetz über den Schutz von Denkmälern" (wenwu bao-hu fa) vom 19.11.1982 Rechnung zu tragen versuchte.<sup>96</sup>

Die Bestimmung umfaßt 33 Paragraphen und ist in 8 Kapitel untergliedert:

Der Schutz bezieht sich, wie es in § 2 heißt, auf alte Gräber, Bauwerke, Höhlentempel, Steininschriften, historische Erinnerungsstätten, berühmte Persönlichkeiten oder revolutionäre Bewegungen, auf kostbare Kunstwerke, kunsthandwerkliche Produkte aus allen historischen Epochen und sogar auf Fossilien.

Im zweiten Kapitel werden die für den Schutz der Denkmäler zuständigen Danweis aufgezählt, in Kap.3 finden sich Bestimmungen über archäologische Ausgrabungen, an denen u.a. Ausländer nur mit besonderer Genehmigung teilnehmen dürfen. Kap.4 schreibt die Katalogisierung aller staatlichen Sammlungen in Museen, Bibliotheken etc. vor und verbietet den Verkauf von Sammlungsobjekten. Auch Privatsammlungen dürfen nicht frei zum Verkauf "ausgeschlachtet" werden. Vor allem obliegt der Export von Antiquitäten strengen Bestimmungen, wie ja überhaupt Ausfuhren nur mit behördlicher Erlaubnis zulässig sind. Kap.7 regelt Belohnungen und Strafen für Verdienste um den Denkmalschutz bzw. für Zerstörung, heimliche Ausgrabungen, Verkauf von geschützten Objekten an Ausländer, Schmuggel etc.

Eine Alternative zu Gesetzes- sind Modell-Regelungen, die auf die einzelnen Stadtplanungen vielleicht noch stärkeren Einfluß ausüben, weil sie traditionellen Denkgewohnheiten entsprechen und überdies höchst konkret auszufallen pflegen. Dies wurde besonders deutlich im Zusammenhang mit dem Denkmalschutz in den sieben großen Hauptstädten Chinas, die sich in ihrer Führungsrolle während der Jahrhunderte abgelöst haben, nämlich in Beijing, Xi'an, Luoyang, Kaifeng, Nanjing, Hangzhou und Anyang.

Bei der Restaurierung von Luoyang, einer der kleinsten Hauptstädte, wurde ein umfassendes Denkmalschutzkonzept ausgearbeitet, demzufolge die alten Gebäude erhalten bleiben und restauriert werden sollen. Da die Altstadt von Luoyang auf verhältnismäßig kleinem Raum konzentriert ist, konnte man es sich leisten, neue Industrie- und Wohngebiete ausschließlich außerhalb dieser Schutzzone anzulegen. Dieses "Denkmalschutzmodell" von

Luoyang ließ sich übrigens auch auf eine andere alte Stadt übertragen, die ähnlichen Bebauungscharakter aufweist, nämlich auf das "Venedig des Ostens", Suzhou (Provinz Jiangsu).

Andere Städte sind wesentlich ausgedehnter, so z.B. Beijing, Xi'an, Nanjing und Hangzhou, und bedurften deshalb einer abweichenden Behandlung. Die Stadtplanungsbehörden entschlossen sich hier zu einer Erhaltung der architektonischen Grundsubstanz entlang der Achsen, um so die ursprünglichen Grundrisse dieser alten Hauptstädte intakt zu halten. Neue Gebäude wurden in den freigebliebenen Zwischenräumen sowie in neu entstandenen Siedlungsgebieten gebaut. Z.T. wurden die Lücken zwischen den Achsen auch durch neu konstruierte Gebäude im alten Stil ausgefüllt, so z.B. die Umgebung der großen Wildganspagode in Xi'an mit Gebäuden im Tang-Stil (618-907).

Vor Erlass des Denkmalschutzgesetzes von 1982 waren ungezählte alte Gebäude vernichtet worden, weil Bedarf nach Wohnräumen, Fabriken oder aber nach Kanalisationssystemen bestand, die rücksichtslos an die Stelle des alten Bestandes gesetzt wurden.

Hier hat inzwischen ein Umdenken eingesetzt. So hat z.B. die Stadt Xi'an 1984 zusätzliche 10 Mio. Yuan für die Umleitung von Kanalisationssystemen ausgegeben, die ansonsten unter die Fundamente eines Palastes aus der Tang-Zeit hätten gelegt werden müssen - mit verheerenden Folgen, wie man aus Erfahrung weiß.

Mitte 1989 steht die Stadt Luoyang vor der Frage, wie ihre weltberühmten Buddhagrotten aus der Tang-Zeit gerettet werden sollen. Geplant nämlich ist ein Eisenbahntunnel, der durch das selbe Felssubstrat gesprengt werden soll, an dessen einer Steilwand auch die Grotten herausgemeißelt wurden. Eine Umleitung könne, wie die Bahn versicherte, nur für Kosten in einer Höhe von 10 Mio. Yuan geschaffen werden.<sup>97</sup> Das Denkmalschutzgesetz lässt hier auf eine kulturfreundliche Lösung hoffen.

Auch sonst hat sich das Gesetz günstig auf das Erscheinungsbild der alten Hauptstädte ausgewirkt. In Suzhou z.B. die Wohnhäuser nur auf drei Stockwerke, Läden sowie Bürogebäude nur auf vier Stockwerke hochgezogen werden. Waren Bestimmungen dieser Art nach 1949 auch in Beijing eingehalten worden, so hätte die Umgebung der alten Kaiserstadt ihren ursprünglichen Charakter besser bewahren können; leider wurden damals hässliche Trakte mitten in die ehemals sorgfältig nach Höhen gestaffelte Gesamtarchitektur "hineingeklotzt".

In Beijing sind nach wie vor riesige Flächen mit ebenerdigen Hofhäusern traditionellen Zuschnitts bebaut, die zum großen Teil aus der Ming- und Qing-Zeit (1368-1911) stammen. Die Stadtverwaltung möchte diesen Gebäudebestand gern abreißen, stößt damit jedoch bei den lokalen Architekten, nicht zuletzt aber auch bei den Bewohnern dieser Häuser auf wachsenden Widerstand.<sup>98</sup>

Der Schutz von Kulturgütern erfolgt aber nicht nur durch punitive und durch modellhafte, sondern darüber hinaus auch durch finanzielle Maßnahmen: Bei einer Konferenz im Mai 1984 wurde z.B. bekanntgegeben, daß die Volksrepublik seit 1977 über 100 Mio. Yuan für den Denkmalschutz ausgegeben und rund 1.000 alte Bauwerke und Höhlentempel restauriert habe, darunter die Grotten von Meijishan, von Dunhuang und Yungang, ferner die Felsskulpturen von Dazu (Sichuan), den Kaiserpalast in Shenyang, Wachtürme und Tore in Beijing, die Stadtmauer von Xi'an und vieles andere mehr. Außerdem wird seit 1981 eine Liste aller erhaltenswerten Kulturdenkmäler zusammengestellt; sie war bis Mitte 1984 bereits auf 60.000 Positionen angewachsen.<sup>99</sup>

Flankiert wird das neue Denkmalschutzgesetz von einer Reihe weiterer Bestimmungen.

- Gemäß Art.22, Abs.2 der Verfassung von 1982 "schützt der Staat historische und landschaftliche Stätten und historische Kulturdenkmäler, wertvolle Kulturrelikte und andere bedeutende Gegenstände des geschichtlichen und kulturellen Erbes".

- Am 26.5.1987 erließ der Staatsrat zusätzlich ein "Rundschreiben" (tonggao), das dem Kampf gegen die Entwendung und den Schmuggel von Kulturrelikten galt (wörtl.: "Bewegung zur Niederschlagung von ...").<sup>100</sup>

- Die Denkmalspflege wurde zusätzlich durch ein Staatsratszirkular vom Dezember 1987<sup>101</sup> noch einmal herausgestrichen, und zwar diesmal im Geiste des "Patriotismus" und des "Aufbaus der sozialistischen geistigen Zivilisation".

Während der Mao-Jahre, vor allem während der Kulturrevolution, waren zahlreiche historische Relikte vernichtet worden. Die Reformer haben demgegenüber erkannt, daß die "Begegnung" mit der Tradition nicht nur den nationalen Stolz und das chinesische Selbstbewußtsein fördern, sondern zugleich auch als eine Art Schutzimpfung gegen westliche Kultureinflüsse wirken kann und insofern der "Sozialistischen geistigen Zivilisation" zugute kommt. Die Kulturdenkmäler müssen deshalb in den Schulbüchern stärkere Berücksichtigung finden; außerdem müssen alle Organisationen, auch Religionsgemeinschaften dulden, daß der Staat Inspektionen bei den von ihnen benutzten Denkmälern durchführt. Ferner ist die Kontrolle über den Antiquitätenhandel und über den illegalen Export zu verstärken, das Museumswesen weiter auszubauen und bei Konflikten zwischen Denkmalschutz und wirtschaftlichem Aufbau eine überlegte Lösung anzustreben.<sup>102</sup>

- Zu beachten in diesem Zusammenhang sind auch die §§ 173 f. StGB: In § 173 heißt es: "Wer unter Verstoß gegen Gesetze und Vorschriften zum Schutz von Kulturgütern kostbare kulturelle Gegenstände diebisch beiseitetschafft, um sie auszuführen, wird mit Gefängnis von mindestens 3 bis zu 10 Jahren bestraft, zusätzlich kann Geldbuße verhängt werden"; in schweren Fällen kann sogar auf lebenslange Gefängnisstrafe und Vermögensentziehung erkannt werden. Die StGB-Ergänzung vom 9.3.1982 bringt hier Verstärkungen.

§ 174: "Wer vorsätzlich unter staatlichem Schutz stehende kostbare kulturelle Gegenstände oder historische Sehenswürdigkeiten und Denkmäler beschädigt, wird mit Gefängnis oder Gewahrsam bis zu 7 Jahren bestraft".

## 6. Kultur für die "Massen"

### 6.1.

#### Bibliothekswesen

Bibliotheken haben in China eine altehrwürdige Geschichte. Schon unter der Han-Dynastie gab es staatliche Bibliotheken, daneben aber auch zahl-

reiche Privatsammlungen, unter denen die durchschnittliche Bücherei eines Tang-Gelehrten mehr Bände umfaßte als die größte zur Zeit Karls des Großen bestehende Bibliothek Europas in St.Gallen; zu nennen sind ferner die - wörtlich so genannten - "Bücherakademien" (shuyuan), in denen sich das angehende Mandarinate zum Studium und zur Diskussion zu treffen pflegte, und die sich später zu Vorbereitungsstätten für die kaiserlichen Staatsprüfungen entwickelten. Wichtig waren ferner - viertens - auch noch die Klosterbibliotheken, in denen vor allem Bücher buddhistischen und daoistischen Inhalts aufbewahrt wurden. Gegen Ende der Qing-Dynastie entstanden die ersten modernen "Tushuguan", d.h. also Sammlungen, die erstmals die moderne Bezeichnung für "Bibliothek" trugen. Hervorgegangen waren die Tushuguan z.T. aus öffentlichen Bibliotheken traditionellen Zuschnitts und aus den Shuyuan. Nach der 4.Mai-Bewegung von 1919 wuchsen Bibliotheken überall im Lande wie Pilze aus dem Boden. 1925 wurde der Allchinesische Bibliothekenverband gegründet. Kriege und Bürgerkriege zwischen 1937 und 1949 schlugen dem Bibliothekswesen schwere Wunden, die erst nach 1949 kuriert werden konnten.

Unter Leitung der "Volksregierung" wurden die früheren Guomindang-Bestände neu geordnet, und zwar hauptsächlich nach drei Gesichtspunkten: Anschaffung marxistischer Klassiker, Ausrichtung der Bibliotheken auf die Benutzung durch Arbeiter und Bauern sowie Beseitigung der "Ungleichgewichte bei der geographischen Verteilung", d.h. Errichtung von Büchereien auch in abgelegenen Gegenden. Zu Beginn der Reformära, d.h. also 1980, gab es im ganzen Land ein relativ dicht geknüpftes Netz von insgesamt 300.000 Bibliotheken.

Seit 1957 gibt es direkt unter dem Kulturministerium ein "Verwaltungsamt für das Bibliothekswesen", das für die Kooperation und Koordination der Bibliotheksarbeit im ganzen Land zuständig ist, und das u.a. für eine einheitliche Anschaffung fremdsprachiger Publikationen sowie für die Erarbeitung eines Computer-gestützten Schlagwortverzeichnisses sorgt. Bibliothekarische Fachkräfte werden zumeist in Schnellkursen ausgebildet, doch gibt es unter den Angestellten auch eine Reihe von Hochschulabsolventen der

Fachrichtungen Bibliothekskunde und Informatik. 1979 wurde ergänzend die Chinesische Gesellschaft für Bibliotheksforschung gegründet, die u.a. eine Reihe von Fachzeitschriften herausgibt und Symposien veranstaltet.

Vier Arten von Bibliotheken werden unterschieden.

- Da sind zunächst einmal die "Öffentlichen Bibliotheken", die das Rückgrat des Büchereiwesens bilden und deren Bestand hierarchisch aufgebaut ist. Auf der obersten Stufe der dreistufigen Leiter befindet sich die Staatliche Beijing-Bibliothek - Nachfolgerin der 1912 gegründeten Jingshi(Hauptstadt)-Bibliothek, die als die Hauptkoordinationsbücherei des ganzen Landes fungiert und international als Depotzentrum für die Publikationen der UNO-Literatur und als Austauschzentrum für ausländische Bücher und Zeitschriften dient. Die Beijing-Bibliothek ist auch jene Bücherei, an der seit den "Methodenbestimmungen des Kulturministeriums über die Hinterlegung von Bibliotheksbüchern und Zeitschriften-Pflichtexemplaren" vom 25.4.1955<sup>103</sup> die Pflichtexemplare der Publikationen des ganzen Landes abzuliefern sind.

"Öffentliche Bibliotheken" bestehen ferner in den Provinzhauptstädten sowie in zahlreichen Kreishauptstädten, also auf den Verwaltungsebenen Nr.2 und 3. Einige Provinzbibliotheken waren bereits in den zehner und zwanziger Jahren, die meisten aber erst nach 1950 gegründet worden. In mehreren besonders fortschrittlichen Landkreisen, z.B. der Provinz Jiangsu, gibt es auch mobile Ausleihstationen, die periodisch über die Dörfer ziehen.

- Zur zweiten Bibliothekskategorie zählen die Hochschul- und Universitätsbibliotheken, nicht zuletzt aber auch die Büchereien der Akademien sowie der Gesellschaftsakademie der Wissenschaften.

Die Grundvorschriften für das Bibliothekswesen stammen aus dem Jahr 1955. Am 2.7.1955 beispielsweise erließ das Kulturministerium "Hinweise für die Verstärkung und Verbesserung der Arbeit in den Öffentlichen Bibliotheken".<sup>104</sup> Am 20.7.1955 ergingen "Vorläufige methodische Hinweise zum Bücherverleih"<sup>105</sup> und am 22.7.1955 Hinweise des Staatsrats über die Behand-

lung von "konterrevolutionären, pornographischen und verlogenen Buchillustrationen".<sup>106</sup>

- An dritter Stelle folgen noch die Gewerkschafts- und Kinderbibliotheken, die von der Gewerkschaftsorganisation bzw. von staatlichen und genossenschaftlichen Organen getragen werden.

Der Aufbau von Gewerkschaftsbibliotheken wurde besonders empfohlen in den am 22.10.1955 vom Kulturministerium und vom Allchinesischen Gewerkschaftsbund gemeinsam erlassenen "Hinweisen über die schrittweise Entfaltung der Kultur- und Kunstarbeit in Fabriken, Bergwerken, Arbeitersiedlungen und Betrieben".<sup>107</sup>

- Zur vierten Kategorie schließlich gehören die von Kollektiven oder Privatleuten unterhaltenen, meist auf Danwei-Ebene errichteten Büchereien in den städtischen Nachbarschaften sowie in den ländlichen Genossenschaften.

Maßgebend sind hier die "Hinweise des Kulturministeriums sowie der Allchinesischen Vertriebsgesellschaft zur Verteilung von Büchern auf die Bauerndörfer" vom 30.1.1956.<sup>108</sup>

Am 6.September 1957 erließ der Staatsrat einen "Harmonisierungsplan für das Bibliothekswesen im ganzen Lande",<sup>109</sup> in dem vor allem drei Fragen geregelt werden, nämlich die Einrichtung von Zentralbibliotheken (zhongxin tushuguan), die Erstellung von landesweit verbindlichen Bibliothekskatalogen und die Archivierungsarbeit.

Die Archivvorschriften ergingen freilich erst 31 Jahre später, und zwar in Form des Archivgesetzes (dang'an fa) vom 5.September 1987.<sup>110</sup>

Dokumente haben in der Geschichte der chinesischen Bürokratie immer schon eine überragende Rolle gespielt. Die Beamenschaft des traditionellen China war pausenlos damit beschäftigt, Schriftstücke zu sammeln und sie in Archiven abzulegen, um so nicht nur fachliche Erfahrungen weiterzugeben, sondern auch Wertungsmaßstäbe für politisches Handeln zu liefern, die von Generation zu Generation als Handreichungen für den innerdienstlichen Gebrauch dienen sollten.

Auch in der Volksrepublik China wurde die Aufzeichnungs- und Archivierungspraxis fortgesetzt.

Die wichtigste staatliche Einrichtung für die Aufbewahrung von Dokumenten ist das Zentralarchiv (guojia dang'anju),<sup>111</sup> in dem rd. 8 Mio. Akten, Bücher und historische Dokumente der KPCh seit Parteigründung (1921) gesammelt wurden. Zu erwähnen ist ferner das 1. Staatsarchiv für Geschichte, in dem 10 Mio. historische Dokumente der Ming- und der Qing-Dynastie (1368-1911) lagern, und das 2. Staatsarchiv für Geschichte, in dem 1,37 Mio. Dokumente über die Republik China aufbewahrt sind. Außerdem gibt es noch staatliche Sonderarchive für Foto- und Filmmaterial, für moderne Literatur, Ortsnamenkunde und Geologie.

Aufgabe der Archive ist es, laufend Kriterien für die Aufbewahrungswürdigkeit von Dokumenten zu erstellen, sodann die von solchen Kriterien erfassten Schriftstücke zu sammeln und sie der Öffentlichkeit oder aber einem beschränkten Benutzerkreis nach ebenfalls präzise vorgegebenen Regeln zugänglich zu machen.

Angesichts des Schleiers von Geheimnissen, der von jeher chinesische Archive umgeben hat, dürfte die Öffentlichkeitsarbeit in Zukunft nicht weniger eingeschränkt bleiben, als sie es jahrzehntelang war. Letztlich dürften die Materialien auch heutzutage nur der Staats-, Militär- und Parteibürokratie zur Verfügung stehen.

Zu den Archivierungsobjekten gehören nicht nur schriftliche Dokumente, sondern auch audiovisuelle Aufzeichnungen, Diagramme etc. Gemäß § 3 des Archivgesetzes haben alle Staatsorgane, VBA-Einheiten, sozialen Organisationen, Wirtschaftsbetriebe und sonstige Institutionen die Pflicht, Dokumente sicherzustellen. Höchstes Organ ist die Verwaltungsabteilung der Nationalen Archive (guo dang'an xingzheng guanli bumen), das die Fachaufsicht über die Archivarbeit im ganzen Lande wahrnimmt, und das außerdem vorgesetzte Behörde aller Archivabteilungen bis hinunter zur Kreisebene ist (§ 6). Regierungsorgane, Massenorganisationen, Betriebe, Institutionen und andere Organisationen haben ihre Dokumente bei den Archiven gemäß näheren Anweisungen abzuliefern

(§ 11). Antike Dokumente können allerdings bei den jeweiligen Kunstabteilungen und -museen bleiben. Die "Verwaltungsabteilung der Nationalen Archive" erläßt Vorschriften über die Aufbewahrungswürdigkeit, über die Dauer der Aufbewahrung und über die Aufbewahrungsmethoden (§ 15). Vor allem hat es auch darüber zu wachen, daß keine Dokumente "privatisiert" oder unterderhand verschenkt werden.

Dokumente, die in den staatlichen Archiven lagern, werden im allgemeinen erst nach 30 Jahren für die Öffentlichkeit freigegeben. Ausnahmen sind zulässig (§ 19). Erweist sich die Dokumenteneinsicht für wissenschaftliche, wirtschaftliche, verteidigungspolitische oder sonstige Belange als notwendig, so kann eine Sondergenehmigung erteilt werden. § 24 regelt Strafmaßnahmen gegen die Verletzung von Archivbestimmungen, die hauptsächlich administrativer Art sind.<sup>112</sup>

Ergänzend heißt es in § 100 StGB, daß jedermann, der "in konterrevolutionärer Absicht staatliche Archive ... plündert und dadurch 'Subversion' (pohuai xingwei) begeht, mit lebenslangem Gefängnis oder mit Gefängnis von mindestens 10 Jahren bestraft wird".

## 6.2.

### Theater

Seit 1985 wurde bei den Theater- und Künstlerensembles (jutuan und yishu biaoyantuan) eine Strukturreform eingeleitet, deren Hauptziel es war, das bisherige Staatsmonopol an solchen Künstlertruppen durch ein "zweigleisiges System" zu ersetzen, d.h. dafür zu sorgen, daß nur ein kleines und hochqualifiziertes Segment nach wie vor unter staatlicher Leitung bleibt, während die meisten anderen Gruppen sich entweder auf genossenschaftlicher oder privater Basis neu organisieren sollten. Mitte 1988 gab es in China 3.068 Ensembles, von denen 2.975 ganz oder teilweise vom Staat finanziert wurden und nur 93 in der Lage waren, ausschließlich von ihren eigenen Einnahmen zu leben. Insgesamt 169.000 Berufskünstler waren wie Beamte beim Staat angestellt und aben dort, wie es heißt, "aus dem großen Topf", ohne daß dabei ihre individuellen Leistungen eine besondere Rolle spielten. Dieses Beamtenystem war in Nachahmung der Sowjetunion unmittelbar nach Ausrufung der Volksrepublik

eingeführt worden. Z.T. übernahm die neue Regierung, die damals händleringend nach Propagandainstitutionen aller Art suchte, die bereits bestehenden Gruppen, z.T. wurden neue und großdimensionierte Ensembles gegründet.

Schon Anfang der achtziger Jahre hatten sich, ganz im Stil einer uralten Tradition, wieder private Theatergruppen herausgebildet, die, wie z.B. in der Provinz Guangdong, beim Publikum weitaus besser ankamen als die staatlichen Ensembles, und die deshalb auch finanziell schon bald auf eigenen Beinen standen, ja, der Staatskasse sogar Steuern zahlen konnten.

In der Stadt Xi'an gab es neben 22 privaten Kunstensembles in den Bereichen Musik, Tanz, Balladen, Akrobatik und Oper, bald nur noch 6 staatliche Ensembles.

Hand in Hand damit entwickelte sich auch ein neuer Beruf, nämlich der des Impresarios, der auf eigenes Risiko Theatergruppen zusammenstellte, mit ihnen auf Tourneen ging oder aber Verträge mit Wirtschaftsbetrieben abschloß, wobei bestimmte Aufführungs- und Honorarvereinbarungen getroffen wurden. Einige Ensembles organisierten darüber hinaus Kunstkurse, gaben Ballettunterricht, betrieben Tanzlokale und bewirtschafteten sogar Warenhäuser, Restaurants und Teestuben.

Außerdem gaben immer mehr Einzelarsteller auf eigene Rechnung Sondervorführungen. Hier freilich kamen schon bald Einwendungen von Seiten der Behörden, die ein wesentlich korporativeres Auftreten der Theaterensembles wünschten.

Angesichts des immer häufiger werdenden "Fehlverhaltens" erließ der Staatsrat am 18. Juni 1983 eine Anordnung, die es Schauspielern streng verbot, gegen Entgelt Privatvorstellungen zu geben.<sup>113</sup> In der Präambel hieß es, daß gewisse Schauspieler in jüngster Zeit ausschließlich zum Zweck des Geldverdienens und ohne besondere Genehmigung Privatvorstellungen geben und ihre Kunstdarbietungen damit zur "Ware" gemacht hätten.

In Zukunft dürfe es ohne Zustimmung der lokalen Kulturbüroden und der Danweis, aus denen die betreffenden Schauspieler stammen, keine solchen

Vorstellungen mehr geben. Auch bei Vorliegen einer solchen Genehmigung sei darauf zu achten, daß die Darstellung nicht ins Vulgäre abgleitet, und daß - vor allem bei häufiger Wiederholung - nicht die Gesundheit der Schauspieler gefährdet wird. Einkünfte aus solchen Darbietungen dürften nicht von einzelnen Schauspielern kassiert, sondern müßten über die Danwei verteilt werden.

Da die KP-Führung der Literatur und dem Schauspiel immer schon beträchtliches Einflußpotential zugetraut hat, war mit der 1983er-Anordnung möglicherweise auch die Befürchtung verbunden, daß privat agierende Schauspieler "konterrevolutionäre" Wirkungen auslösen könnten.

Selbst in diesem für den westlichen Beobachter prima facie harmlosen Bereich wird das sinokommunistische Bestreben deutlich, kulturelle Aktivitäten bis in seine letzten Verästelungen hinein zu kontrollieren.

Die neuen Ansätze, vor allem das Hervortreten privater Theaterensembles, ließen die bisherige Gesetzgebung schon bald höchst altmodisch erscheinen; stammten die bis dahin geltenden Regelungen doch ausnahmslos aus den fünfziger Jahren.<sup>114</sup>

Der Weg, den die Reformer diesmal beschritten, wurde nicht mehr gesetzlich gegeben, sondern in typisch chinesischer Weise wiederum durch den Vorbildcharakter einiger Mustereinheiten vorgeprägt. Ziel der Neuregelung war es, wie gesagt, den Staat aus seiner finanziellen Verantwortung zu entlassen und gleichzeitig die freie Konkurrenz zwischen den Ensembles zu verstärken. Damit werde, wie behauptet, nicht nur die Qualität der Ensembles erhöht, sondern gleichzeitig auch die Staatskasse entlastet, die sich künftig nur noch auf indirekte Leitung sowie auf Gewährung von Gratifikationen, Förderpreisen etc. beschränken wolle. Soweit Ensembles der Konkurrenz zum Opfer fielen, sollten ihre Mitglieder anderswo Unterkunft finden. Plätze stünden genügend zur Verfügung. Bekanntlich besteht in chinesischen Schulen ein Vakuum an Musik- und Kunstlehrern.<sup>115</sup>

Die Neuorganisation erfolgte, wie erwähnt, nicht aufgrund einer gesetzlichen Grundlage, sondern durch Mo-

dellempfehlungen, durch innerbehördliche Verwaltungsakte sowie durch Zeitungs- und Radioaufrufe an potentielle Unternehmer.

Regelungsbedürftig ist allerdings das neue Berufsbild des Veranstaltungsagenten, dessen heute schon sprachwörtliche Gewinnsucht die Partei offensichtlich mißtrauisch gemacht hat.

### 6.3.

#### Ausstellungs- und Museumswesen

Dem "Staatlichen Verwaltungsamt für Museen und archäologische Funde" (Näheres dazu oben 5.1.) unterstehen die meisten traditions- und revolutionsgeschichtlichen Museen des Landes. Neben diesen gibt es noch eine Fülle weiterer Museen, nämlich für die Revolution, für das Militär, für Nationalitätenwesen, Geschichte, Geographie, Natur, Kunst, Medizin, Wissenschaft und Technik. Nur die Museen für Geschichte und Revolution freilich unterstehen dem oben erwähnten Amt, während beispielsweise das Militärmuseum von Gremien der VBA, das Wissenschaftsmuseum aber von einschlägigen Wissenschaftsorganen getragen wird.

Jede Provinz besitzt mehrere Museen. Als Beispiel sei hier Shanxi angeführt. Dort gibt es das Museum der Provinz Shanxi, das Museum des Bezirks Yuncheng und die Museen der Städte Datong, Changzhi, Linfen, ferner die Museen der Kreise Jishan, Yuncheng, Jongji und Wanrong sowie das Museum der Achten (Kommunistischen) Route-Armee in Taihang, das Museum des Kreises Jiexiu, die Tunnel-Ausstellungsstätte in Xihetou, die Norman Bethune-Gedenkstätte in Songyankou (Norman Bethune war ein kanadischer Arzt, der während der Bürgerkriegszeit für die kommunistische Seite arbeitete) und die Caijiayan-Gedenkstätte im Kreis Xinxian.

Die beiden berühmtesten ständigen Ausstellungen der Hauptstadt sind die 1959 gegründeten Museen für Chinesische Geschichte und für Chinesische Revolution, die beide - unter einem Dach - an der Ostseite des Tiananmen-Platzes liegen, und deren ersteres den Zeitraum vom Beijing-Menschen bis zur 4.Mai-Bewegung von 1919 abdeckt, während das Revolutionsmuseum die Zeit seit 1919 dokumentiert. Erwartungsgemäß ist das Geschichtsmuseum ganz nach marxistischen Ka-

tegorien gegliedert, nämlich in die vier Abteilungen Ur-, Sklavenhalter-, Feudal- und Halb-kolonial/Halb-feudal-Gesellschaft.

Bei den Touristen am beliebtesten ist das Kaiserpalastmuseum, dessen Kernbestände zwar nach Taiwan geschafft wurden (wo sie heute im "Palastmuseum" am Stadtrand von Taipeh ausgestellt sind), das aber immer noch eindrucksvoll genug ausstaffiert und in zwei Abteilungen aufgegliedert ist, die einerseits die Hofgeschichte der Ming- sowie der Qing-Dynastie behandeln und andererseits eine Ausstellung für traditionelle Kunstwerke bieten.

Beijing ist inzwischen zur unbestrittenen Museumsmetropole Chinas geworden, hinkt im internationalen Vergleich freilich noch etwas hinterher. Während London beispielsweise 137, Paris 123, Tokyo 101, Moskau 75 und Washington 76 Museen besitzt, sind es in Beijing nur 30, wobei allerdings hinzuzufügen ist, daß 1949 insgesamt nur drei existierten, seither also eine höchst beachtliche Aufbauarbeit geleistet wurde. Bis zum Ende des Fünfjahresplans 1986/91 sollen 10 weitere Museen hinzukommen - u.a. ein Eisenbahn-, ein Telekommunikations-, ein Briefmarken-, ein Sport- und ein Technologiemuseum.<sup>116</sup>

Selbst im Bereich des auf den ersten Blick "harmlosen" Museums- und Ausstellungswesens kommt es immer wieder zu Übergriffen mit Zensurcharakter. Bevor beispielsweise die Ausstellung mit dem Thema "Der Ursprung des Menschen" am 9.August 1988 im Naturkundemuseum in Beijing eröffnet werden konnte, mußten drei behördliche Auflagen noch erfüllt werden: Zunächst einmal war Engels' Zitat "Die Arbeit hat den Menschen selbst geschaffen" anzubringen; sodann mußte in den Ausstellungstexten darauf hingewiesen werden, daß die Bezeichnung "Mittlere Steinzeit" auf die "Privatansicht" des verantwortlichen Museumsdirektors zurückzuführen sei, und drittens war ein Foto zu entfernen, das ein nacktes Paar in Umarmung zeigte.

Die Ausstellungsträger weigerten sich vergebens, dieser Aufforderung nachzukommen.<sup>117</sup>

Vielen Parteikontrolleuren ging es auch gegen den Strich, daß am 22. Dezember 1988 in der Nationalen Kunstm-

galerie in Beijing eine Ausstellung mit Aktmalereien eröffnet wurde, und daß dabei auch noch ein starker Publikumsandrang herrschte - bis zu 11.000 Besucher pro Tag.<sup>118</sup>

#### 6.4. "Kulturpaläste" und "Clubs": Massenkultur in der VR China

##### 6.4.1. Arbeiter-Kulturpaläste

Der Terminus Arbeiterclub (gongren julebu) war in der Frühzeit der organisierten Arbeiterbewegung, nämlich in den zwanziger Jahren, ein Alternativerminus für Gewerkschaftszelle. Vor allem hatten sich solche Clubs entlang den großen Eisenbahnlinien sowie unter den Bergarbeitern von Anyuan (Provinz Jiangxi) herausgebildet. Zahlreiche spätere Spitzenführer der KPCh, unter ihnen Liu Shaoqi, hatten ihre ersten Erfahrungen als revolutionäre Organisatoren in solchen "Clubs" sammeln können.

Obwohl das Clubwesen während der Yan'an-Jahre, die ja ganz im Zeichen der Bauern standen, stark zurückging, lebte die Clubtradition sofort nach Ausrufung der Volksrepublik wieder auf. Vor allem in Beijing, Tianjin und einer Reihe weiterer Großstädte entstanden wohl ausgerüstete "Arbeiterkulturpaläste" (gongren wenhuan guan oder wenhua gong), u.a. sogar z.B. im ehemaligen Kaiserlichen Ahnentempel in Beijing oder in den Privatgärten des früheren Staatspräsidenten Yuan Shikai in Tianjin.<sup>119</sup>

Gemäß §§ 10 und 20 des Gewerkschaftsgesetzes vom 28.6.1950 wurde vorgeschrieben, daß die Regierungsorgane aller Ebenen dem Allchinesischen Gewerkschaftsbund, seinen Industriegewerkschaften und seinen örtlichen Gewerkschaftsfilialen Gebäude und Anlagen für Büros, Versammlungsplätze und Einrichtungen für die Erziehung, die Erholung und die kollektive Wohlfahrt zur Verfügung zu stellen hätten. Dieselbe Anordnung richtete sich an Fabriken, Bergwerke und andere Danweis mit über 100 Arbeitern.

1950 auch hielt der Allchinesische Gewerkschaftsbund seine Erste Landeskonferenz über die Einrichtung von Arbeiterclubs ab, auf der Vorschriften zur Organisation und Arbeit der Clubhäuser beschlossen wurden. Die Zwei-

te Landeskonferenz von 1955 setzte diese Tradition fort; am 22.10.1955 erließ der Allchinesische Gewerkschaftsbund zusammen mit dem Kulturministerium "Hinweise über die schrittweise Entfaltung der Kultur- und künstlerischen Arbeit in Fabriken, Bergwerken und Betrieben".<sup>120</sup> Hierbei wurde vor allem der Bildungsauftrag der Arbeiterkulturpaläste betont. Am Vorabend der Kulturrevolution gab es (1963) fast 17.000 Kulturpaläste und -clubhäuser, von denen etwa ein Zehntel von Gewerkschaftsverbänden, der Rest aber von Industrie- und Bergbau-Danweis eingerichtet worden war.

Die Hauptaufgabe der Arbeiterkulturpaläste bestand darin, Lehrgänge, z.B. über Buchhaltung, Statistik und technische Grundkenntnisse, abzuhalten, Schriftsteller- und Laienspielgruppen zu betreuen, Erholung und Sport zu fördern, Bibliotheken einzurichten und Filmtheater zu unterhalten. Bezeichnenderweise unterstehen den Gewerkschaften heute fünfmal soviele Kinos wie den staatlichen Kulturbehörden. Die Besucher der Kulturpaläste wählen ihre eigenen hauptamtlichen Angestellten und beziehen ihre Geldmittel aus drei Quellen, nämlich von den Gewerkschaften, von der Regierung und aus Eigeneinnahmen. Der Besuch der Clubs ist freiwillig.

Massenkultureinrichtungen unterstehen nicht nur den Gewerkschaften, sondern bisweilen auch den staatlichen Bürokraten. Neben den Arbeiterkulturpalästen hat der Staat Kulturzentren auf drei Ebenen angelegt, nämlich Öffentliche "Kulturzentren" (wenhua zhongxin) in den Provinzen und provinzgleichen Einheiten, sog. "Kulturclubs" in Stadtbezirken und Volkskommunen sowie "Kulturhallen" (wenhua tang) in Produktionsbrigaden (heute Dorfgemeinden: xiang).

Kulturzentren gibt es vor allem in den größeren Städten. Ihre Aufgabe ist es, die Politik und die Gesetze der Regierung zu propagieren, Wissenschaft und Kultur zu popularisieren sowie Amateurschriftsteller und -künstler (Laienspielgruppen etc.) auszubilden. Die "Zentren" werden direkt vom Staat finanziert.

Die Kulturclubs und Kulturhallen andererseits bestehen auf Danwei-Ebene, also zumeist in städtischen Nachbarschaften und in ländlichen Kollektiven.

Seit dem Niedergang der Volkskommunen freilich ist es um die ländlichen Kulturclubs nicht mehr allzu günstig bestellt. Die Clubs und Hallen unterhalten bisweilen Kinos, Bibliotheken, Ausstellungshallen, Freizeiträume, Sportplätze u.dgl. Sie müssen von der jeweiligen Danwei selbst finanziert werden.

Soweit die Einrichtungen unter staatlicher Leitung stehen, sind die "Kulturverwaltungsabteilungen" (wenhua xingzheng bumen) zuständig. Sie besorgen beispielsweise das Filmwesen, überwachen die Xinhua-Buchläden, üben Fachaufsicht über Druckereien aus, kontrollieren die Hochschulen und Schulen für schöne Künste, beaufsichtigen die Opernhäuser und Opernensembles und sorgen für die Erhaltung der Erinnerungsstätten.<sup>121</sup>

##### 6.4.2. "Dorfclubs"

Die Massenkulturbewegung auf den Dörfern wurde besonders in den "Hinweisen des Kulturministeriums ... zur Kulturarbeit auf den Bauerndörfern" vom 21.2.1956 näher elaboriert.<sup>122</sup> "Viel - gut - schnell und sparsam" lautet die Parole; errichtet werden sollen vor allem sog. "Dorfclubs" (nongcun julebu), ferner Dorfkinos, Dorfbibliotheken und Dorf-Radioempfangsstationen. Innerhalb der "Clubs" seien Bibliotheken, Leseräume, Freizeitbeschäftigungsgruppen, Chöre, Tanzgruppen u.dgl. zu organisieren.

Im März 1957 wurde die Bewegung für die "Propagierung von Kunst und Wissenschaften auf den Dörfern" (nongcun kexue jishu xuanzhuan) ausgerufen. An der "Mitteilung", die am 1.4.1957 zwecks Konkretisierung der Zielsetzungen und der Methoden verkündet wurde, beteiligten sich zahlreiche Ministerien und Massenorganisationen, so z.B. die Ministerien für Landwirtschaft, für Forsten, für Bewässerungswesen, für Gesundheit, für Kultur, ferner die Kommunistische Jugendliga, der Frauenverband und nicht zuletzt der Verband für die Popularisierung von Wissenschaft und Kunst.<sup>123</sup>

Einzelheiten des Kampfes gegen das Analphabetentum<sup>124</sup> sind an anderer Stelle beschrieben.<sup>125</sup>

##### 6.4.3. "Kinderpaläste"

Nicht nur für Arbeiter und Bergleute, sondern auch für Kinder wurden übrigens schon kurz nach Gründung der

Volksrepublik und Kinder Erziehungsverbände die genügten und demokratische Arbeit. Auch heute noch großen (sozialen) und -kreisen (sozialen) und -jubiläen" (schwierige) Einheiten Besitz, wenn sie älter als 80 Jahre sind. Strukturen - z.B. über das Schiffsmodell der Kinder sind mit 1.000 Jahren und veranschaulichen sportliche und künstlerische Kunstaustausch. 6.4.4. Organisationszweck innerhalb wurde Anfang der Verwaltung und errichtet Ausbildung in Kunst und Kultur mit "Mas" das seit 1978 für Arbeit und Ausbildung zustand. Systematisierte Kultur und "zongzuo" der Kulturministerien schrittweise und Kunstaustausch und Arbeit vom 2. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.5. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.6. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.7. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.8. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.9. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.10. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.11. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.12. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.13. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.14. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.15. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.16. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.17. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.18. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.19. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.20. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.21. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.22. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.23. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.24. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.25. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.26. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.27. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.28. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.29. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.30. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.31. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.32. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.33. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.34. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.35. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.36. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.37. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.38. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.39. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.40. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.41. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.42. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.43. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.44. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.45. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.46. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.47. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.48. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.49. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.50. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.51. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.52. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.53. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.54. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.55. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.56. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.57. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.58. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.59. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.60. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.61. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.62. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.63. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.64. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.65. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.66. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.67. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.68. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.69. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.70. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.71. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.72. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.73. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.74. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.75. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.76. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.77. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.78. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.79. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.80. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.81. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.82. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.83. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.84. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.85. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.86. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.87. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.88. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.89. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.90. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.91. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.92. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.93. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.94. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.95. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.96. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.97. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.98. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.99. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.100. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.101. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.102. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.103. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.104. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.105. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.106. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.107. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.108. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.109. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.110. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.111. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.112. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.113. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.114. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.115. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.116. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.117. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.118. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.119. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.120. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.121. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.122. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.123. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.124. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.125. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.126. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.127. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.128. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.129. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.130. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.131. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.132. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.133. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.134. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.135. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.136. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.137. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.138. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.139. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.140. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.141. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.142. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.143. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.144. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.145. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.146. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.147. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.148. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.149. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.150. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.151. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.152. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.153. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.154. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.155. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.156. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.157. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.158. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.159. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.160. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.161. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.162. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.163. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.164. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.165. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.166. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.167. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.168. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.169. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.170. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.171. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.172. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.173. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.174. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.175. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.176. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.177. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.178. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.179. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.180. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.181. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.182. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.183. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.184. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.185. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.186. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.187. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.188. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.189. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.190. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.191. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.192. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.193. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.194. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.195. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.196. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.197. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.198. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.199. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.200. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.201. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.202. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.203. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.204. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.205. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.206. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.207. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.208. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.209. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.210. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.211. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.212. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.213. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.214. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.215. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.216. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.217. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.218. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.219. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.220. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.221. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.222. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.223. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.224. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.225. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.226. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.227. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.228. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.229. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.230. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.231. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.232. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.233. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.234. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.235. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.236. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.237. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.238. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.239. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.240. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.241. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.242. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.243. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.244. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.245. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.246. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.247. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.248. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.249. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.250. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.251. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.252. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.253. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.254. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.255. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.256. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.257. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.258. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.259. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.260. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.261. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.262. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.263. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.264. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.265. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.266. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.267. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.268. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.269. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.270. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.271. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.272. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.273. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.274. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6.4.275. Magere Ge im Massenwerk für die Reiche Zusammensetzung und sozialer Arbeit. 6

Volksrepublik erste "Kinderpaläste" und "Kinderclubs" als außerschulische Erziehungseinrichtungen geschaffen, wobei die KJL (Kommunistische Jugendliga) und die staatliche Kulturbürokratie als Organisatoren auftraten. Auch heute noch gibt es in den meisten größeren Städten "Kinderpaläste" (shaoniangong), in den Stadtbezirken und -kreisen "Kinderclubs" (shaonianjulebu) und in den Danweis "Kinderhallen" (shaoniantang). Gern werden solche Einrichtungen auch ausländischen Besuchern gezeigt, vor allem wenn sie ähnlich eindrucksvoll sind wie der Kinderpalast des Chinesischen Wohlfahrtsinstituts in Shanghai, wo über 80 ausgebildete Fachleute als Instruktoren in den verschiedensten Disziplinen - angefangen von der Fotografie über das Radiobasteln bis hin zum Schiffsmodellbau -tätig sind. Die meisten Kindereinrichtungen dieser Art sind mit Bibliotheken, Ausstellungsräumen und Spielzimmern ausgestattet, veranstalten, wie gesagt, literarische, sportliche, wissenschaftliche und technische Lehrgänge und führen auch Kunstausstellungen durch.

#### 6.4.4.

#### Organisation des Massenkulturbereichs

Innerhalb des Kulturministeriums wurde Anfang der fünfziger Jahre das "Verwaltungsamt für Massenkulturwerken" errichtet, das zuständig ist für die Ausbildung von Arbeitern und Bauern in Kunst und Kultur, das u.a. eine Zeitschrift mit dem Titel "Qunzhong wenhua" ("Massenkultur") herausgibt, und das seit 1979 auch nationale Festspiele für Arbeiter- und Bauernkünstler veranstaltet.

Systematisiert wurde diese "Arbeit für Kultur und Kunst" (wenhua yishu gongzuo) durch die "Hinweise des Kulturministeriums und des Allchinesischen Gewerkschaftsbundes zur schrittweisen Entfaltung von Kultur- und Kunstarbeit in Fabriken, Bergwerken, Arbeitersiedlungen und Betrieben" vom 22.10.1955.<sup>126</sup>

#### 6.4.5.

#### Magere Gesetzgebung der Reformer im Massenkulturbereich

Für die Reformer besteht ein deutlicher Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher und kultureller Rückständigkeit. Aus diesem Grunde müsse die Arbeit im Bereich der Massenkultur

gefördert werden. Bewährt hätten sich in diesem Zusammenhang sog. "Kulturstationen" oder "Kulturhäuser".

Allerdings versucht man diesem Problem eher durch finanzielle Förderung als durch den Erlass rechtlicher Bestimmungen beizukommen.<sup>127</sup>

Damit auch Bauern und Arbeiter in den Kulturisierungs(wenhua)-Prozeß einbezogen würden, ordnete das Kulturministerium durch eine "Erklärung" vom 3. März 1984 den Ausbau von "Kulturstationen auf den Bauerndörfern" (nongcun wenhua zhan) an.<sup>128</sup>

Fast gleichzeitig lief eine Bewegung über "zivilisierte Bergwerke" (wenming kuang) und "zivilisierte Dörfer" (wenming cun) in den Erdölregionen an. Federführend war in diesem Fall das ZK, dessen Allgemeines Amt am 17. Juli 1984 eine entsprechende "Mitteilung" herausgab.<sup>129</sup>

### 7.

## Religion

#### 7.1.

#### Allgemeine Religionspolitik

##### 7.1.1.

##### Stand der Gesetzgebung

Im Juli 1989 kündigte das Büro für Religionsangelegenheiten beim Staatsrat eine Reihe neuer Gesetze an, die den Art. 36 der Verfassung konkretisieren sollen. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erfolgte die Ankündigung in der Absicht, das durch die Ereignisse vom 4. Juni so schwarz gewordene Bild der VR China wieder etwas aufzuhellen. Der genaue Inhalt der geplanten Gesetze und Vorschriften ist bisher zwar nicht bekannt, doch kann sich der Beobachter aus all den bisherigen offiziellen Äußerungen, vor allem aber aus der Verwaltungspraxis ein Bild vom ungefähren Inhalt machen.

Neue Gesetze sind längst überfällig; denn nirgendwo im "Kultur"-Bereich sind Normen des Öffentlichen Rechts so dünn gesät wie auf dem Gebiet der Religion. Nahezu sämtliche Regelungen, die hier gelten, sind entweder im Wege von Parteidirektiven, innerbehördlichem "Gewohnheitsrecht" oder sogar von Strafrechtsnormen ergangen. Gerade die letzterwähnte Variante erinnert stark an die kaiserliche Verwaltung, deren normative Verwaltungs-

vorgaben für den Außenstehenden hauptsächlich durch Rückschlüsse aus Normen des Strafrechts zu erfahren waren.

Auch bis Mitte 1989 hatte sich hier nicht allzuviel geändert. Verbietende Normen standen im Vordergrund. So erließ z.B. das ZK im Juni 1984 eine Direktive über die "Sieben Verbote im Religionsbereich", nämlich (1) von religiösen Familienfeiern, (2) von geheimen Gebetsveranstaltungen, (3) von politischen Bekenntnissen religiöser Gruppen, (4) von Predigten jenseits des eigenen Kreises, (5) von Geheimkontakte mit ausländischen Kirchen, (6) von privaten Bibeldrucken und (7) von privat veranstalteten Kirchen-, Tempel- oder Moscheebauten.<sup>130</sup>

##### 7.1.2.

##### Religion als "Privatsache"

Anders als in Ländern wie Pakistan, Birma oder Indonesien, ist die Religionsfrage in China kein vordringliches Problem. Solange durch die Ausübung der Religion niemand gestört und die Modernisierungspolitik nicht behindert wird, bleibt Religion Privatsache, in die sich der Staat nicht einzumischen hat, es sei denn, sie liefere den Deckmantel für illegale politische Manöver: In dieser zuletzt genannten Einschränkung spürt man noch immer die Angst vor religiösen Geheimorganisationen, wie sie im traditionellen China häufig so verhängnisvoll gewirkt haben.<sup>131</sup>

Im großen und ganzen lässt sich die chinesische Führung, wie bereits erwähnt, von der klassischen leninschen Auffassung leiten, daß Religion, soweit sie die staatliche Sphäre betrifft, reine Privatangelegenheit, soweit sie aber Parteidfragen berührt, niemals Privatsache sei. KP-Mitgliedschaft und Mitgliedschaft in einer religiösen Vereinigung sind also miteinander unvereinbar. Ein Mitglied des Amts für Religionsangelegenheiten beim Staatsrat führt dazu aus, daß die Leitlinie für das Denken jedes KP-Mitglieds "der Marxismus und die Mao-Zedong-Ideen" seien. Kommunisten seien Atheisten und daher niemals gottgläubig. "Unsere Partei hat bei vielen Gelegenheit darauf hingewiesen, daß KP-Mitglieder keinem religiösen Glauben anhängen und auch an religiösen Aktivitäten nicht teilnehmen dürfen. Genossen, die diese Grundregel nicht befolgen, haben die Partei zu verlassen. Religiöse Praktiken verstößen gegen die 'Vier

Grundprinzipien'. In Gegenden allerdings, die von Minderheiten bewohnt sind, können Parteimitglieder manchmal nicht umhin, an religiösen Hochzeits- oder Beerdigungszeremonien und an Feierlichkeiten religiösen Charakters teilzunehmen. In diesem Fall bringt eine solche Teilnahme lediglich den Respekt für Volksbräuche und Volksgewohnheiten zum Ausdruck und darf nicht als Teilnahme an religiösen Aktivitäten gewertet werden."<sup>132</sup>

Über das Wesen der Religion gibt es sowohl in akademischen Kreisen als auch in der Führung drei verschiedene Auffassungen: (1) Für die Schule der Pessimisten ist die religiöse Interpretation der Welt mit dem Marxismus unvereinbar. Ganz nach der klassischen marxistischen Lehre ist in ihren Augen Religion Opium für das Volk. Es gelte deshalb, eine systematische Erziehung zum Atheismus zu betreiben und die Religion so schnell wie möglich zu eliminieren. (2) Die Schule der Optimisten hält Religion demgegenüber für ein nützliches Aufklärungsinstrument, das die Menschen für die Leidhaftigkeit allen Seins sensibilisieren und Tröstungen dafür bereithalte. Außerdem sei zu bedenken, daß in der chinesischen Geschichte die Religion noch nie zum Instrument einer herrschenden Klasse habe werden können, so daß diesbezüglich auch heutzutage keine Angst bestehen müsse. (3) Wieder eine andere Schule weist darauf hin, daß streng zwischen positiven und negativen Faktoren unterschieden werden müsse. Man solle nicht vergessen, daß die verschiedenen Religionen Chinas Kultur, Kunst, Architektur und Medizin außerordentlich bereichert haben. Gleichzeitig gebe es freilich auch negative Einflüsse. Die richtige Haltung der Religion gegenüber bestehe darin, das Positive zu fördern, das Negative aber zu bekämpfen.<sup>133</sup>

Die Religionspolitik der Reformer geht davon aus, daß die Religion ein historisches Phänomen sei, das dem Gesetz des Entstehens, Wachsens und Absterbens unterliege. Dieser Prozeß könne nicht willkürlich abgekürzt werden; vielmehr müsse sich der religiöse Glaube in Konkurrenz zum "fortschrittlichen" Sozialismus von selbst abnutzen und dann gleichsam an Altersschwäche sterben. Bis es soweit sei, gewähre der Staat "Freiheit des religiösen Glaubens".<sup>134</sup>

Angesichts der Verfolgungen, die die Gläubigen aller Religionen in den frühen fünfziger Jahren, vor allem aber während der Kulturrevolution über sich ergehen lassen mußten, klingt eine solche Wortregelung - milde ausgedrückt - etwas beschönigend.

Immerhin haben die Reformer aufgrund einer zehnjährigen Praxis deutlich gemacht, daß sie zufrieden sind, wenn ein Gläubiger zuerst Chinese ("Patriot") und dann erst Buddhist, Daoist, Moslem oder Christ ist. Auch hier schlägt also immer wieder das durch die früheren kolonialen Traumata erzeugte Bedürfnis nach nationaler Unabhängigkeit durch.

### 7.1.3.

#### Das Verhältnis zwischen Staat und "Kirche"

Das Verhältnis zwischen Staat und "Kirche" ist theoretisch in vierfacher Weise denkbar: Herrschaft des Staats über die Religion, der Religion über den Staat, Trennung oder aber Nebeneinander von Staat und Kirche. Wie schon in der kaiserlichen Vergangenheit gibt es auch unter der chinesischen Spielform des Realsozialismus nur ein Muster, nämlich das der Suprematie des Staats (und der Staatspartei).

### 7.1.3.1.

#### "Kirchen" als Massenorganisationen

Schon gleich nach der "Befreiung" hat sich die Führung daher bemüht, Religionen in die Form von Massenorganisationen zu gießen, und zwar, wie es offiziell heißt, in "patriotische" (aiguo de) Vereinigungen. Heutzutage gibt es acht solche patriotischen Bünde, nämlich die Vereinigung der Buddhisten, die Vereinigung der Daoisten, die Islamische Vereinigung, die Patriotische Vereinigung der Katholiken, die Nationale Administrative Kommission der Katholischen Kirche, die Katholische Bischofskonferenz, das Komitee der Patriotischen Drei-Selbst-Bewegung der Protestantischen Kirchen und den Christlichen Rat.

Jede dieser Massenorganisationen hat ein zentrales Verwaltungsorgan und unterhält auf den meisten lokalen Ebenen Filialen.

Sämtliche Massenorganisationen geben außerdem ihre eigenen Zeitschriften heraus und unterhalten ihre eigenen Institute für Studium und For-

schung, so z.B. das Institut für Islamische Theologie oder das Chinesische Buddhistische Institut.

Sämtliche acht Massenorganisationen erlitten während der Kulturrevolution schwere Schäden, wurden dann aber nach 1979 wiederhergestellt.

### 7.1.3.2.

#### Staatliche Kontrollorgane

Parallel zu den oben erwähnten acht hierarchischen Säulen verlaufen die jeweiligen staatlichen und parteiamtlichen Kontrollorgane. Staatlicher Provenienz sind hierbei einerseits das Ministerium für Öffentliche Sicherheit und andererseits das "Büro für Religionsangelegenheiten beim Staatsrat" (zongjiao shiwu ju), die beide auf den verschiedenen Ebenen ebenfalls ihre Filialorgane unterhalten, auf parteiamtlicher Seite schließlich die "Abteilung für Vereinte Fronten" beim ZK, die auf den einzelnen Ebenen gleichfalls parallel zu den Staats- und Massenorganisationen-Filialen strukturiert ist.

Die acht Säulen der religiösen Massenorganisationen sind also durch zwei Staats- und eine Parteisäule von oben bis unten begleitet, so daß hier stets die Gewähr einer umfassenden Kontrolle besteht.

Die Abteilung für Einheitsfront beim ZK formuliert die Richtlinien der Religionspolitik, das Büro für Religionsangelegenheiten beim Staatsrat überwacht die Durchführung dieser Vorgaben, wobei es im Notfall auf die Hilfe des Ministeriums für Öffentliche Sicherheit zurückgreifen kann, und die Massenorganisationen selbst sorgen für die Durchführung der Politik.

Bei der Chinesischen Akademie der Gesellschaftswissenschaften wurde ferner das Institut für Weltreligionen mit den Fachabteilungen Buddhismus, Islam, Christentum, Geschichte des chinesischen Atheismus und Geschichte des ausländischen Atheismus gebildet.

### 7.1.4.

#### Rechtliche Fragen

Eine der wenigen gesetzgeberischen Bestimmungen zum Religionsbereich befindet sich in der Verfassung. Gemäß Art.36 der Verfassung von 1982 "genießen die Bürger der VR China Glaubensfreiheit. Kein Staatsorgan,

keine gesellschaftliche Organisation und keine Einzelperson darf Bürger dazu zwingen, sich zu einer Religion zu bekennen oder nicht zu bekennen, noch dürfen sich jene Bürger benachteiligt fühlen, die sich zu einer Religion bekennen oder nicht bekennen. Der Staat schützt normale religiöse Tätigkeiten. Niemand darf eine Religion dazu benutzen, Aktivitäten durchzuführen, die die öffentliche Ordnung stören, die körperliche Gesundheit von Bürgern schädigen oder das Erziehungssystem des Staates beeinträchtigen. Die religiösen Organisationen und Angelegenheiten dürfen von keiner ausländischen Kraft beherrscht werden" - letzteres ist vor allem eine Anti-Vatikan-Klausel.

Religion gilt als Privatsache des einzelnen. Im weitgesteckten Rahmen der religiösen Glaubensfreiheit soll nicht nur das Bekenntnis freigestellt, sondern auch die organisatorische Selbstständigkeit innerhalb der vorgegebenen staatlichen/parteilichen Richtlinien anerkannt, der Bestand an Tempeln und Gotteshäusern geschützt und die Religionsforschung sowie die Theologenausbildung sichergestellt werden. All diese Grunderwartungen waren bekanntlich in den zehn Jahren der Kulturrevolution von Grund auf mißachtet worden. Vor dem Hintergrund der Kulturrevolution gesehen, gewinnt der Begriff der Religionsfreiheit also durchaus eigene Konturen, auch wenn er aus westlicher Sicht höchst unzulänglich sein mag.

Die in Art.36 niedergelegten Grundregelungen lassen mehr Fragen offen als sie beantworten.

So bleibt z.B. unklar, wo die Grenze liegt zwischen "normalen religiösen Tätigkeiten" (zhengchangde zongjiao huodong), die gemäß Art.36, Abs.3 vom Staat geschützt werden, und "abergläubischen" (mixin) Praktiken, die gemäß § 165 StGB unter Strafe stehen?

Abgrenzungskriterien sind hier nicht durch den Gesetzgeber, sondern durch Praktiken entwickelt worden, die im Laufe der Zeit normative Kraft angenommen haben. Als Religionen gelten die fünf Hauptglaubensrichtungen Buddhismus, Daoismus, Islam, Katholizismus und Protestantismus, die, wie es heißt, über eigene Schriften, Glaubenslehren, Rituale und Institutionen

verfügen, in vielen Ländern Einfluß ausüben und auf eine lange Geschichte zurückblicken. Alle "normalen religiösen Aktivitäten" dieser verschiedenen "Kirchen" - seien es nun Anbetung, Rezitieren von Sutren, Verbrennen von Weihrauch, Gottesdienste, Andachten, Schriftenlesungen, Massentaufen, Priester- und Mönchsweihe, Fasten oder Abhaltung religiöser Feste - sind gem. Art.36 verfassungsrechtlich geschützt. Niemand darf jedoch, wie es weiter heißt, solche Religionspraktiken dazu benutzen, um die öffentliche Ordnung zu stören, die körperliche Gesundheit von Bürgern zu schädigen oder das Erziehungssystem des Staates zu beeinträchtigen.

Mit "feudalem Aberglauben" andererseits ist alles gemeint, was mit Ahnenverehrung, Handlesekunst, Exorzismus, Geomantik (fengshui), Heilzuber, Weissagung oder Handlesekunst zu tun hat.<sup>134a</sup> Dieser "Aberglaube" ist verfassungsrechtlich nicht geschützt und wird in bestimmten Fällen, wie oben erwähnt, sogar mit Strafe (§§ 147, 165 StGB) bedroht, weil er, der offiziellen "atheistischen" Auffassung der KPCh zufolge, "die Werktätigkeiten dazu verführt, sich mit widrigen Verhältnissen allzu leicht abzufinden und sich im Kampf gegen die Natur und im Klassenkampf dem Fatalismus anheimzugeben. Eben deshalb meinen die Marxisten, daß Religion Opium für das Volk sei".<sup>134b</sup>

Sämtliche religiösen Vereinigungen, die nicht den fünf offiziell anerkannten Religionen zugehören, gelten als "reaktionäre Geheimgesellschaften und abergläubische Sekten" (fandong huidao men),<sup>135</sup> unterliegen also nicht dem Schutz des Staates.

Dies gilt insbesondere für den traditionellen Ahnenkult. Der Bau von Ahnenhallen, Clan-Versammlungen und das gemeinsame Opfer für die Ahnen gelten nicht als Ausübung von Religion, sondern als Wiederbelebung feudaler patriarchischer Clan-Sitten und können deshalb keinen Schutz beanspruchen. Ahnenhallen, die entgegen diesen Vorstellungen wiederhergestellt worden sind, sollten anderen Zwecken zugeführt werden.

Nicht als religiöse Tätigkeit werden ferner abergläubische Praktiken wie das Gesundbeten, Schamanendienste (d.h. also die Anrufung von Göttern

und Geistern durch ein Medium), Rejengebete, Wahrsagerei, Gesichtlesen, Handlesen und Geomantik (fengshui) angesehen. Hier handelt es sich um "Formen feudalen Aberglaubens", die in der Regel darauf abzielen, andere mit ihren Tricks finanziell auszunehmen.

In diesem Zusammenhang ist auf § 165 StGB hinzuweisen: "Wer als Geisterbeschwörer oder Hexe auftritt und in Ausnutzung abergläubischer Vorstellungen Machenschaften betreibt wie Ausstreuung von Gerüchten oder Prellung um Vermögenswerte, wird mit Gefängnis, Gewahrsam oder Überwachung bis zu 2 Jahren bestraft; in schwerwiegenden Fällen wird Gefängnisstrafe von mindestens 2 Jahren bis zu 7 Jahren verhängt."

Nicht als religiöse, sondern als "abergläubische" Betätigung gilt ferner das Aufpflanzen von Götterwimpeln, um auf diese Weise die Geister herbeizurufen, ferner das Verbrennen von "Göttergeld", das den höheren Wesen in der Tradition anstelle von echtem Geld dargebracht wurde, und das Wahrsagen mit Hilfe der "Acht Diagramme" anläßlich von Hochzeiten, nicht zuletzt aber auch das Tragen von Trauerkleidung, die zumeist aus rohem Sackkattun gefertigt ist. Auch der Koutou ("Kotau") beim Neujahrsfest, an Chinesisch-Allerseelen (Qingmingjie), am Tag des Drachenbootrennens oder beim Mittherbstfest und die Opferdarbietungen an Götter und Geister sowie alle Formen von Exorzismus sind, wie es von offizieller Seite heißt, "unerwünschte feudale Sitten", die als Verschwendungen oder Aberglauben zu bekämpfen seien, nicht jedoch verfassungsrechtlich geschützte Religionsausübung. Staat und Partei müßten darauf bedacht sein, jedermann umzuwirken, der sich in feudalistisches Denken zurückverirrt hat.

Verteilter des Amts für Religionsangelegenheiten beim Staatsrat klagen darüber, daß es immer wieder Versuche gebe, abergläubische Vereinigungen als "religiöse" Organisationen zu tarnen, um so unter den Schutz der Verfassung zu kommen. Einige "Huidao-men" versuchten beispielsweise, als buddhistische Sekten, andere als synkretistische Religionen anerkannt zu werden. Sie seien, behaupteten sie, "drei Religionen in einer" oder gar "fünf Religionen in einer".<sup>136</sup>

Als besonders verwerflich gilt die "Organisierung religiöser Sekten unter Ausnutzung feudalistischen Aberglaubens". Werden solche Sekten zu "konterrevolutionären" Zwecken gegründet, so steht darauf gemäß § 99 StGB Gefängnis, Gewahrsam, Aufsicht oder der Entzug der politischen Rechte bis zu fünf Jahren.

Obwohl im Strafgesetzbuch nur die "religiösen Sekten" (huidaomen, wörtl.: "vereinigte Wege und Tore") erwähnt sind, werden in der Praxis Sekten und "Geheimgesellschaften" in einem Atemzug genannt.

In der Praxis der Religionsaufsichtsbehörden wird genau unterschieden zwischen Zugehörigkeit zu Geheimgesellschaften und zu abergläubischen Sekten einerseits und "feudalistischem Aberglauben" andererseits. Der letztere Terminus umfaßt lediglich blinden und kritiklosen Glauben an transzendentale Wesen, während sich mit den Begriffen Geheimgesellschaften und abergläubische Sekten allemal die Vorstellung von Betrug oder gar konterrevolutionären Absichten (z.B. § 98 StGB) verbindet. Geheimgesellschaften und Sekten seien fast ausnahmslos reaktionär; sie griffen das sozialistische System an und wollten, wie es heißt, "die Dynastie wechseln" und einen neuen "Kaiser" ins Rennen schicken. Beide seien der geborene Feind der Volksmacht. Einige von ihnen benutzten Häresien und Irrlehren, um das alte Regime wiederherzustellen. Einige drohten naiven Gläubigen mit dem "Ende der Welt" und versuchten auf diese Weise, Unordnung zu stiften. Wieder andere verbreiteten reaktionäre "Schriften", um die Hirne der Massen zu "vergiften". Nicht zuletzt junge Leute fielen immer wieder auf ihre Tricks herein.<sup>137</sup> Mit Hilfe von falschen Versprechen rekrutierten sie neue Mitglieder und suchten sodann, sie "ideologisch zu versklaven".<sup>138</sup>

Gegen "Geheimgesellschaften" und "abergläubische Sekten" gibt es folgende rechtliche Handhaben:

- Soweit sie in konterrevolutionärer Absicht tätig werden, können sowohl ihre Anführer als auch ihre Mitglieder nach dem Strafgesetzbuch (§ 99) belangt werden. Im übrigen gibt es die Möglichkeit, Geheimgesellschaften und Sekten aufzulösen.

- Mitglieder solcher Gesellschaften, die lediglich Opfer unlauterer Machenschaften geworden sind, sollen nicht bestraft, sondern erzogen und auf diese Weise "befreit" werden.

Abgesehen von solchen kurzfristigen Maßnahmen könnte der Kampf gegen Geheimgesellschaften und abergläubische Sekten aber erst nach einer langfristigen Auseinandersetzung gewonnen werden. Leider sei in China der Boden für Sekten und Geheimgesellschaften immer noch fruchtbar; ihm müßten erst die Nährstoffe entzogen werden.<sup>139</sup>

## 7.2.

### Die rechtliche Behandlung der fünf anerkannten Religionsgemeinschaften

Relativ unproblematisch ist das Verhältnis von Partei und Regierung zum Buddhismus, zum Daoismus und zum Islam. Zwar blieben auch die Religionsgemeinschaften von den Verfolgungen der Kulturrevolution nicht verschont, doch konnten sie sich "nach dem Sturm" verhältnismäßig schnell wieder erholen.

Anders die Beziehungen zu den beiden christlichen Konfessionen, die Assoziationen an "Halbkolonialismus" und nationale Demütigungen hervorriefen.

#### 7.2.1.

##### Der Buddhismus

Unter den fünf Religionen, die in der chinesischen Geschichte eine bedeutende Rolle gespielt haben, nimmt der Buddhismus eine hervorragende Rolle ein. Bereits während der Regierungszeit des Kaisers Mingdi der Östlichen Han-Dynastie (57-75 n.Chr.) in China eingeführt, erlebte er vor allem in den Jahren der Südlichen und Nördlichen Dynastien (420-589) sowie im Verlaufe der Sui- und Tang-Dynastien (581-907) eine Blütezeit, um dann allerdings - angesichts kaiserlicher Verfolgungen - schnell an Ansehen zu verlieren. In China entwickelten sich zahlreiche mahayanabuddhistische Sekten, u.a. die Tiantai, die Huayan, die Drei Sutren, die Chan, die Faxiang und die Sekte des Reinen Landes, um hier nur die wichtigsten zu nennen, die später auch in Korea, Japan und Vietnam eine Heimat fanden.

Einige mittelalterliche Mönche gehören mit zu den berühmtesten Gestalten der chinesischen Geschichte, u.a. Fa Xian, der i.J. 399 eine 14jährige Pilger-

reise nach Indien und Sri Lanka antrat, ferner Xuan Zang, der 627 n.Chr. für 15 Jahre nach Indien ging und zahlreiche Schriften zurückbrachte, die er ins Chinesische übersetzte, nicht zuletzt auch Jian Zhen, der zu einem der wichtigsten Vermittler des Buddhismus in Japan wurde.

Auch zahlreiche berühmte Gebetsgrotten (Yungang, Mogao oder Luoyang) und Tempel, die zumeist in herrlichen Landschaften liegen, sind dem Buddhismus zu verdanken.

Wie oben (7.1.3.1.) erwähnt, sind die Anhänger der Religion heute in der "Patriotischen Vereinigung der Buddhisten" organisiert.

#### 7.2.2.

##### Der Daoismus

Anders als der Buddhismus, der aus Indien kam, ist der Daoismus eine einheimische Volksreligion, die sich vor allem während der Regierungszeit des Kaisers Shundi (125-144 n.Chr.) zu einer Glaubensgemeinschaft institutionalisierte. Damals, also während der Östlichen Han-Dynastie, begründete Zhang Daoling in der Provinz Sichuan die "Fünf-Dou-Reis-Sekte" und konnte sich selbst als eine Art Daoistenpapst etablieren, dessen Tradition bis ins 20.Jh. hinein fortdauerte. In Konkurrenz zum Buddhismus ahmte der Daoismus zahlreiche Strukturmerkmale dieser Religion nach, z.B. die Göttertrias, Himmel und Hölle, die Liturgie, eine eigene Statuenkunst, den Tempelbau etc. Der Daoismus basiert einerseits auf einer tiefgründigen philosophischen Lehre, nämlich den Überlieferungen des Lao Zi sowie des Zhuang Zi, hat andererseits aber auch eine Milchstraße von abergläubischen Praktiken hervorgebracht, u.a. Schamanismus, Wahrsagerei, Lebensverlängerungskünste und Geomantik (fengshui).

Neben den buddhistischen, islamischen, katholischen und protestantischen Massenorganisationen wurde nach der Kulturrevolution auch die daoistische Gesellschaft wiederbelebt, die ihren Sitz im "Tempel der weißen Wolken" (Baiyunguan) nahe Beijing hat.

Längere Zeit war dem Daoismus von der KP-Führung nicht derselbe Rang zuerkannt worden wie den vier anderen Hochreligionen, und zwar aus zwei

Gründen: Erstens verfügte er nicht über dieselben internationalen Verbindungen und bedurfte deshalb keiner besonderen Außenkosmetik. Zweitens aber bewegen sich seine Praktiken häufig in der Nähe des so vielgescholtenen "Aberglaubens".

Die Daoisten haben jedoch im Laufe der Zeit die Führung überzeugen können, daß es sich bei ihrer Religion um eine bodenständige Hervorbringung Chinas handle, die mit der Entwicklung der chinesischen Kultur in engem Zusammenhang steht, und daß dem Daoismus überdies zahlreiche naturwissenschaftliche Entdeckungen zu verdanken seien, vor allem im Bereich der Astronomie, der Medizin, der Philosophie, der Naturwissenschaft und Technik.<sup>140</sup>

Die daoistische Gesellschaft wurde 1957 gegründet, während der Kulturrevolution zerschlagen und dann, nach 1979, reetabliert. Z.Zt. gibt es zwei Hauptrichtungen, nämlich die Zhengyi-Sekte (Sekte der wahren Einheit) sowie die "Sekte der Bewahrung der vollkommenen menschlichen Natur", die bis auf das 12.Jh. zurückgeht.

### 7.2.3.

#### Der Islam

Der Islam kam während der Regierungszeit des Tang-Kaisers Gaozong (650 ff.) sowohl über die Seidenstraßen als auch auf dem Seeweg (Guangzhou als Anlaufpunkt arabischer Händler!) nach China. Über zehn völkische Nationalitäten gehören heute dem Islam an, vor allem die Hui mit einer Gesamtbevölkerung von rd. 7 Millionen Menschen, die sich als Nachfolger jener Perser, Araber und Zentralasiaten verstehen, welche während des 7.Jh. nach China eingeströmt und dort chinesische, mongolische und uigurische Frauen geheiratet hatten. Die meisten Muslime wohnen im Westen der VR China. Einige haben sich ihre eigene Sprache und Kultur bewahrt, wie z.B. die Uiguren oder die Kasachen, andere wiederum pflegen zwar islamisches Brauchtum, sprechen aber Han-Chinesisch, z.B. die Hui.

Der Islam nimmt in der Religionspolitik der VR China eine Sonderstellung ein, da er nicht nur außenpolitisch, d.h. im Verhältnis Chinas zu zahlreichen Staaten des Nahen Ostens, vor allem aber Pakistans von höchster Bedeutung ist, sondern auch innenpolitisch

eine überragende Rolle spielt, weil sich 10 der 55 Nationalen Minderheiten Chinas mit zusammen 14 Millionen Gläubigen zum Islam bekennen,<sup>141</sup> und weil deshalb Islam-Politik ein Kernbestandteil der chinesischen Minderheitenpolitik ist.

Mehrheitlich zum Islam bekennen sich völkische Minderheiten wie die Hui, die Uiguren, Kasachen, Usbeken, Tadschiken, Tataren, Kirgisen, Sala und andere Minderheiten in Nord- und Nordwestchina.

Die Patriotische Muslimische Vereinigung pflegt enge Beziehungen zu islamischen Ländern und Organisationen und erhält von dort auch finanzielle Unterstützung, insbesondere von der mit saudiarabischen Geldern getragenen "Liga der islamischen Welt", die zu Beginn der achtziger Jahre auch in China aktiv wurde, und die u.a. in der Hauptstadt der Autonomen Region Ningxia, Yinchuan, ein islamisches Kulturzentrum baute, zu dem eine Moschee für 2.000 Gläubige, ein Schulzentrum, eine Bibliothek, ein Museum, ein Krankenhaus mit 300 Betten und Wohnungen für islamische Gelehrte gehören.<sup>142</sup>

Bereits im Oktober 1982 hatte die Ausbildung islamischer Imams (chin.: Ahong) durch die Islamische Gesellschaft der Autonomen Region Ningxia begonnen. In dieser AR auch waren seit 1980 1.200 Moscheen wiedereröffnet und 10.000 Exemplare des Koran neu verteilt worden.<sup>143</sup>

Das "Zentrale Institut für Islamische Theologie", das von der Patriotischen Muslimischen Vereinigung getragen wird, und das 1955 gegründet, aber während der Kulturrevolution geschlossen worden war, hatte im August 1982 seine Pforten wieder eröffnet.

### 7.2.4.

#### Das Christentum

##### 7.2.4.1.

#### Unterschiedliche historische Erfahrungen Chinas mit Katholizismus und Protestantismus

Die vierte heutzutage als Religion anerkannte Glaubensrichtung ist das Christentum, das allerdings auch in China nach den Kategorien Katholizismus und Protestantismus unterteilt wird. Nachdem die Nestorianer schon im 7.Jh. eigene Gemeinden in China

errichtet hatten, verbreiteten im 13.Jh. französische und italienische, später auch portugiesische Missionare den Katholizismus. Der berühmteste aller Glaubensverkünder, nämlich der Jesuit Matteo Ricci, war 1601 in Beijing eingetroffen. Um 1700 zählte die Katholikengemeinde im damaligen Qing-China rd. 300.000 Gläubige. Da der Vatikan den Ahnenkult und die Verehrung des Konfuzius als Häresie abtat, und da es auch sonst zwischen den Christengemeinden und dem Mandarinate zu Spannungen kam, verbot Qing-Kaiser Kangxi i.J. 1705 den Katholizismus. Christenverfolgungen setzten ein, so daß am Ende des 18.Jh. nur noch 200.000 Gläubige übriggeblieben waren. Im Anschluß an den von China verlorenen Opiumkrieg konnte die Mission schnell wieder Fuß fassen. Ausgangspunkt war der "Vertrag von Tianjin" (1857), in dem sich die westlichen Siegermächte das Recht der Missionierung im Landesinneren zusagen ließen. Im Vertrag von Beijing von 1860 wurde den französischen Missionaren überdies freie Hand gegeben, in sämtlichen Provinzen Chinas Land anzupachten und darauf Missionsgebäude zu errichten. Kurz vor der kommunistischen Machtübernahme belief sich die Zahl der Katholiken auf etwa 3,2 Millionen Gläubige, für die der Vatikan 20 apostolische Provinzen und 143 Diözesen eingerichtet hatte, in denen allerdings lediglich fünf Erzbischöfe und 20 Bischöfe chinesischer Herkunft waren.

Der Protestantismus gelangte erst zu Beginn des 19.Jh. nach China, und zwar zunächst vor allem unter dem Protektorat der Anglicanischen Kirche. Stärker noch als der Katholizismus ist aus chinesischer Sicht die Geschichte des Protestantismus vom ersten Tag seines Auftauchens in China an mit dem Eindringen des westlichen Kolonialismus verbunden. Angeblich kamen schon die ersten Missionare auf Opiumschiffen und Kanonenbooten ins Reich der Mitte. Zwischen 1842, also dem Vertrag von Nanjing, der dem verlorenen Opiumkrieg folgte, und 1932 entstanden 154 Sekten der Protestantischen Kirche. In Shanghai und Xiamen herrschten vor allem die anglikanischen Sekten vor, in Ningbo die Baptisten, in Sichuan die Methodisten und in Nordchina die Presbyterianer. Zur Zeit der kommunistischen Machtgreifung hatte der Protestantismus rd. 700.000 Anhänger. Die protestanti-

schen Sekten waren auf dem Gebiet des Kultur- und Erziehungswesens weitaus aktiver als die Katholiken. Sie errichteten Schulen, Krankenhäuser und andere kirchliche Institutionen und erzogen die meisten ihrer Anhänger - zumindest sahen es die Chinesen so - zu Ausländern.

Während der Buddhismus, der Daoismus und der Islam in der Volksrepublik eher unter rein ideologischen Aspekten betrachtet wurden, waren die beiden christlichen Konfessionen von vornherein mit dem Ruf politischer Einflußnahme belastet und wurden daher wesentlich rigorosier angepackt. Nach 1949 begann der große Versuch, das Christentum zum vierten Mal aus dem Reich der Mitte zu verdrängen: Im 9.Jh. war dort das nestorianische Christentum, im 14.Jh. die weit verästelte Franziskanische Gemeinde und um 1730 die Jesuitenmission ausgeschaltet worden. Vor allem die "Kampagne zum Widerstand gegen Amerika und zur Hilfe für Korea", die am 4.11.1950 parallel zum Koreakrieg anlief, zog epochale Wirkungen nach sich, nämlich die weitgehende Auslöschung westlichen Gedankenguts und westlicher Einrichtungen. Vor allem die am Koreakrieg nun ganz gewiß nicht schuldigen Kirchen- und Religionsgemeinschaften erlebten damals ihr Fiasko. 20.000 protestantische Priester, Diakone und YMCA-Vertreter wurden in den Jahren 1951/52 verfolgt, eingekerkert oder in Umerziehungslager geschickt und dann zumeist des Landes verwiesen. Noch präziser waren die Schläge gegen die Katholische Kirche, deren (chinesische) Spitzenvertreter z.T. exekutiert oder ebenfalls jahrelang eingekerkert wurden. Die Nonnen des Waisenhauses Sacré Coeur in Nanjing wurden beschuldigt, jahrelang Kleinkinder massakriert zu haben.

Was von den einst blühenden Kirchengemeinden und Kircheneinrichtungen nach dieser Kampagne noch übrig blieb, wurde verstaatlicht (Universitäten, Schulen, Krankenhäuser, Waisenhäuser, Bibliotheken, Kirchengebäude etc.) oder kollektiviert.

Im übrigen aber erfuhren die beiden christlichen Konfessionen zunächst einmal das gleiche Schicksal wie die anderen drei Religionen, indem sie sich als "Massenorganisationen" zu formieren hatten (dazu oben 7.1.3.1.).

#### 7.2.4.2.

##### Der Protestantismus und die "Patriotische Drei-Selbst-Bewegung"

Schon gleich nach ihrer Machternahme i.J. 1949 steuerte die KPCh die Gründung einer "Patriotischen Drei-Selbst-Bewegung" (sanzi aiguo yundong) (DSB) an. Treibende Kraft war hierbei der Generalsekretär des chinesischen YMCA, Wu Yaozong, der die Forderung aufstellte, daß man im Rahmen dieser "patriotischen Bewegung" fortan Selbstverwaltung, Selbsterhalt und Selbstpropagierung üben müsse. Die chinesischen Protestanten sollten m.a.W. keine administrative Lenkung vom Ausland her mehr zulassen, sollten ferner finanziell auf eigenen Beinen stehen und bei ihrer Missionsarbeit ebenfalls autonom sein, d.h. sich von ausländischen Einflüssen freimachen. Die DSB entstand als Teilphänomen jener generellen "anti-imperialistischen" Politik der KPCh, die sich nicht zuletzt an den zahlreichen Missionaren und Missionseinrichtungen entzündet hatte, deren Anfänge bis auf den Opiumkrieg zurückgingen. Ziel war die Gründung einer eigenen Nationalkirche auf der Grundlage des Antiimperialismus und der dreifachen Selbständigkeit.

Die linksorientierten Protestanten unter der Leitung Wu Yaozongs gaben im September 1950 eine Erklärung über die "Bemühungen der chinesischen protestantischen Kirche während der Zeit des Aufbaus der VR China" ab,<sup>144</sup> in der sie u.a. die Loyalität der Protestanten zum "Allgemeinen Programm", also der damaligen Verfassung, zum Ausdruck brachten. Die Anfänge der Drei-Selbst-Vereinigungs- (DSV) (sanzihui)-Gründung fielen bezeichnenderweise in die Zeit des Koreakriegs, der am 24.6.1950 ausgebrochen war. Bereits Anfang 1951 ergingen "Bestimmungen über die Registrierung von religiösen Organisationen und von kulturellen sowie erzieherischen Einrichtungen, die durch das Ausland unterstützt werden". Vom 16.-21. April 1951 veranstaltete das Büro für Religionsangelegenheiten beim Staatsrat eine Konferenz, bei der alle protestantischen Kirchendekollegierten versprachen, im Rahmen der derzeit laufenden "Anti Amerika-, pro Korea-Kampagne" ihre Beziehungen zu amerikanischen Organisationen abzubrechen und Vorbereitungen für die Gründung einer DSV-Kirche zu treffen. 1954 hielt das Vorbereitungskomi-

tee seine erste Nationalkonferenz ab, bei der ein Komitee für die DSV gegründet wurde, das zugleich auch zahlreiche lokale DSV-Filialen errichtete. Vertreter der Protestantischen Kirche, die sich weigerten, der DSV beizutreten, wurden gerichtlich abgeurteilt, öffentlichen Kritikversammlungen ausgesetzt und in Arbeitslager verschickt. Von jetzt an gab es nur noch zwei Möglichkeiten, nämlich entweder der offiziellen DSV beizutreten oder aber Untergrundkirchen (Hauskirchen) zu gründen.

Im November 1960 hielt die DSB ihren II. Nationalen Kongreß ab, bei dem die Protestanten aufgefordert wurden, sich noch stärker als bisher dem Aufbaukurs unterzuordnen. China stand damals bekanntlich immer noch im Zeichen des Großen Sprungs nach vorn.

Während der Kulturrevolution wurde die DSV-Kirche im Zuge des Kampfes gegen die sog. "Vier Alten" (altes Denken etc.) aufgelöst und der protestantische Klerus einer verschärften Erziehung im Maozedong-Denken unterworfen.

Nach dem Tod Maos und dem Sturz der Viererbande wurde im März 1979 die Vereinte Fronten-Abteilung beim ZK wiedererrichtet, und auch das Büro für Religionsangelegenheiten beim Staatsrat konnte seine Arbeit wieder aufnehmen.

Vom 6.-13. Oktober 1980 hielt die DSV-Kirche ihren III. Nationalkongreß in Nanjing ab. Die Konferenzteilnehmer versprachen, die Modernisierungspolitik der Reformer zu unterstützen, und erhielten im Gegenzug von staatlicher Seite das Versprechen der Teilautonomie. Der Kongreß errichtete den "Rat der chinesischen Christen", der für die Beziehungen zwischen den Kirchen des Landes zuständig sein sollte, und außerdem wurde die Legitimität der "Hauskirchen" anerkannt - ein bedeutendes Zugeständnis, das dazu beitragen sollte, die bisherige Untergrundkirche zu legalisieren und ihre Mitglieder für den Aufbau des nachmaoistischen China zu gewinnen.

Für die DSV-Kirche schien damals ein neuer Frühling auszubrechen: Sie publizierte Tausende von Biblexemplaren, bildete Kirchenmitarbeiter aus, begann erneut Seminare abzuhalten

und ließ wieder das amtliche Organ der DSB, die Zeitschrift *Tianfeng*, erscheinen.

Schon bald freilich bekam die Kirche ihre Grenzen erneut zu spüren. Bei einer Tagung vom 19.-25. September 1982 hatte sie zur Kenntnis zu nehmen, daß Kirchenaktivitäten fortan vom Staat nur dann als legal anerkannt würden, wenn sie an Orten stattfinden, die dafür vom Büro für religiöse Angelegenheiten bestimmt sind, wenn sie ferner vom Vertrauenspersonal der DSV und des Christlichen Rates geleitet würden, und wenn sie sich außerdem in dem von beiden Organisationen festgelegten Rahmen bewegten.

Die entscheidenden Richtlinien für das Verhältnis von Staat und Kirche wurden 1982 formuliert und zwar zunächst im Dokument Nr. 19 des ZK vom 2. April, und dann schließlich im Text der Verfassung von 1982. Danach soll die Kirche ihre eigenen Aktivitäten betreiben dürfen, aber immer nur unter der Voraussetzung, daß sie sich patriotisch verhält, den Sozialismus unterstützt und die KPCh-Führung anerkennt.

Ganz im Gegensatz zu den islamischen Gemeinden dürfen die protestantischen Kirchen keine Zuwendungen vom Ausland erhalten und auch keine religiöse Literatur aus Hongkong oder Macau beziehen.

Es geht der KPCh hier m.a.W. darum, die Gläubigen im Rahmen der Vereinten Front-Politik in die Modernisierungsaufgaben einzuspannen, wobei gleichzeitig die Hoffnung besteht, daß der religiöse Glaube bald absterben wird, zumal die Evangelisierung außerhalb des Danwei-Bereiches verboten ist.

Im August 1989 gab das staatliche Büro für Religionsangelegenheiten bekannt, daß der Gesetzgeber demnächst Religionsvorschriften erlässe. Eigentlich aber ist dies überflüssig; denn die Einbindung der verschiedenen Religionsgemeinschaften in das Korsett der Massenorganisationen - wie z.B. der DSV - stellt ohnehin sicher, daß die nötigen Leitlinien innerhalb des jeweiligen Organisationsrahmens ergehen. So kommt es, daß nicht nur im gesamtnationalen DSV- sondern auch im lokalen Rahmen Bestimmungen wirksam geworden sind, die sich vor allem

gegen Missionsversuche wenden. An einigen Orten wurde angeordnet, daß die "Hauskirchen" wieder zu schließen haben. Anderorts sprach die lokale DSV-Organisation Warnungen gegen Missionsversuche aus und schaltete bisweilen auch die Sicherheitsbehörden ein, die gegen "fanatische Sektenmitglieder" im Wege der Verhaftung vorgingen. Auch pflegen die DSV-Organisationen streng darüber zu wachen, daß keine Verbindungen mit dem Ausland zustande kommen und die Beziehungen zu den ehemaligen Mutterkirchen und Missionen weiterhin unterbrochen bleiben.

Die von der Verfassung gewährte Religionsfreiheit ist m.a.W. eine Freiheit, die sich nur innerhalb des DSV-Rahmens entfalten kann.<sup>145</sup>

Aufgabe der DSV und des Chinesischen Kirchenrats ist es, alle nicht römisch-katholischen Christen in China zu betreuen, und zwar nicht nur die in den einzelnen Kirchen eingemeindeten, sondern auch die in ganz "normalen Wohnhäusern" sich versammelnden Christen.<sup>146</sup>

Nach Angaben des chinesischen Bischofs K.H. Ting gab es Ende 1987 drei bis vier Millionen getaufte Protestanten, die an den Gottesdiensten in über 4.000 Kirchen oder 10.000 Häusern teilnehmen, welche vom Ausland etwas mißverständlich als "Hauskirchen" bezeichnet würden.<sup>147</sup> Auf die Frage, ob es in Wirklichkeit nicht an die 100 Millionen Protestant in China gebe, die eine veritable "Untergrundmacht" bildeten, antwortete Ting, es handle sich hier um Hochrechnungen auf der Basis einiger weniger Gebiete, in denen die Protestanten besonders dicht konzentriert seien. Allerdings habe sich die Kirche in den letzten 38 Jahren "phänomenal entwickelt", ohne daß dabei missionarische Anstöße von außen im Spiel gewesen wären.

#### 7.2.4.3.

##### Der Katholizismus

Bis 1949 hatte es in China drei Millionen Katholiken mit 100 Bischöfen und 5.000 Priestern gegeben. 1957 entstand die "Vereinigung patriotischer Katholiken", unter deren Patronat bereits ein Jahr später 30 Bischöfe geweiht wurden - in "illegaler Weise", wie der Vatikan betonte.

Noch 1949 rekrutierte sich nur etwa ein Siebtel des chinesischen Episkopats und nur etwa ein Drittel der rd. 6.000 Priester aus Chinesen.

Bereits im März 1979 wurde der Jesuitenorden von chinesischer Seite gebeten, die von ihm im 19. Jh. gegründete französisch-sprachige medizinische "Aurora-Hochschule" in Shanghai wieder zu übernehmen. Der Orden, der in China bereits im 16. Jh. präsent war und bis zu seinem Verbot i.J. 1949 zehn Missionsstationen in China unterhalten hatte, sagte seine Rückkehr auf der Stelle zu.

1980 wurden zwei neue Gremien der Katholischen Nationalkirche (d.h. der "Patriotischen Vereinigung der Katholiken") gegründet, nämlich die Nationale Administrative Kommission der Chinesischen Katholischen Kirche und das Chinesische Episkopat.

Bei der Ausbildung des Theologen-nachwuchses sind die Chinesen "päpstlicher als der Papst": Es werden nicht nur sämtliche traditionellen Fächer weiter gelehrt, angefangen von Kursen über Askese, Theologie, Katechismus, Moral, Pastoraltheologie, Kirchenkunde und Liturgie bis hin zu den sieben Sakramenten, sondern überdies wird bei den Gottesdiensten nach wie vor das Latein als Amtssprache weiterverwendet. Im Unterschied zu früher allerdings müssen die angehenden Theologen pro Woche zwei Nachmitten an körperlicher Arbeit teilnehmen.<sup>148</sup> Festzuhalten ist auch am Zölibat - ein Gebot, das freilich während der Kulturrevolution mehrere Male durchbrochen wurde.

Im März 1983 wurden vier Rom-treue katholische Geistliche wegen angeblicher "Kollaboration mit dem Ausland" und wegen "Subversion" zu hohen Haftstrafen verurteilt; Hauptgrund dafür war ihre Weigerung, die Beziehungen zu Rom abzubrechen und mit der Chinesischen Nationalkirche zusammenzuarbeiten.<sup>149</sup>

Rom-treue Katholiken werden nach wie vor als Staatsfeinde behandelt. Im Juli 1985 war der ehemalige Bischof von Shanghai, Ignatius Gong Pingmei, nach fast 30jähriger Haft aus dem Gefängnis entlassen worden, nachdem er vorher ein Schriftstück unterzeichnet hatte, demzufolge er seiner Gefolgschaft gegenüber dem Vatikan ab-

schwör. Gong, 1950 vom Vatikan zum Bischof der Diözese Shanghai ernannt, war im September 1955 unter dem Vorwand "konterrevolutionärer Aktivitäten" verhaftet worden; in Wirklichkeit hatte er sich lediglich geweigert, dem Papst die Treue aufzukündigen und der "Patriotischen Vereinigung der Chinesischen Katholiken" beizutreten. 1960 wurde er deshalb vom Mittleren Volksgericht von Shanghai zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Im November 1981 waren weitere 10 katholische Geistliche wegen ihrer Treue zum Papst verhaftet und zu hohen Gefängnisstrafen verurteilt worden.<sup>150</sup>

Im Juni 1981 ernannte Papst Johannes Paul II. einen chinesischen Geistlichen zum Erzbischof von Guangzhou. Die "Katholische Patriotische Vereinigung" reagierte daraufhin mit scharfer Kritik und durch die Konsekration fünf eigener Bischöfe.<sup>151</sup>

Mit dem Vatikan will die Nationalkirche nichts zu tun haben, es sei denn, er verzichtete feierlich auf die Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Nationalkirche, und er bräche außerdem seine diplomatischen Beziehungen zu Taiwan ab,<sup>152</sup> wo es ja ebenfalls eine anhängerstarke christliche Gemeinde gibt. Die Anerkennung der Patriotischen Kirche durch den Vatikan würde freilich das Ende der Untergrundkirchen bedeuten.

Die offiziellen Angaben zur Zahl der Katholiken in China liefern allerdings ein etwas schiefes Bild: Schon 1984 gab es in einer Stadt wie Shanghai beispielsweise vermutlich rd. 100.000 Katholiken, von denen allerdings nur rd. 2.000 die Messe in der Kathedrale besuchten. Die anderen versammelten sich in Privatwohnungen, wo Priester, die nicht zur Patriotischen Kirche gehören, die Sakramente austeilen. Dies gilt vor allem für das ländliche China, in dem häufig "Reisepriester" tätig sind, die sich in den einzelnen Untergrundgemeinden immer nur kurze Zeit aufhalten, um von der Polizei unentdeckt zu bleiben.

Sowohl die katholischen als auch die protestantischen Christen zerfallen aus parteioffizieller Sicht seit den späten fünfziger Jahren in zwei Gruppen, nämlich die "Patrioten", die sich in der von Beijings Gnaden lebenden amtlichen Nationalkirche vereinigt haben, und die "Rom-treuen Fundamentalisti-

sten", die "Hauskongregationen" angehören, also keine öffentlichen Gottesdienste besuchen, und die, soweit sie sich zum Katholizismus bekennen, z.T. auch noch papsttreu sind. "Nationalkirchen" und "Untergrundkirchen" stehen sich hier also gegenüber - ein für KPCh und Staat höchst unangenehmer Tatbestand, der mit zu den Hauptproblemen des chinesischen "Kirchenrechts" gehört.

#### Anmerkungen:

- 1) Kongzi Yanjin, Nr.1, 1986, S.123 f., deutsch übersetzt von Brunhild Staiger, C.a., August 1986, S.538 f.
- 2) RMRB, 14.6.85.
- 3) GMRB, 17.7.1986.
- 4) Dazu Näheres C.a., August 1986, Ü 12.
- 5) In diesem Sinn Kulturminister Wang, GMRB, 1.1.88.
- 6) Näheres dazu C.a., April 1985, Ü 23.
- 7) RMRB, 2.5.89.
- 8) So das Kapitel "Sozialistische Literatur und Kunst" in dem gegen Ende der Kulturrevolution erschienenen "Kurzen Abriß des Kulturwesens in China", von Dschai Biän, Verlag für Fremdsprachige Literatur, Peking 1975, S.29 ff.
- 9) Die Rede ist abgedruckt in Deng Xiaoping, "Ausgewählte Schriften (1975-1982)", Beijing 1985, S.226-234; zum V.Kongreß der Literatur- und Kunstschaffenden vgl. BRU 1988, Nr.52, S.23-28.
- 10) Dazu Näheres C.a., November 1986, S.711.
- 11) RMRB, 3.9.84.
- 12) RMRB, 11.3.89.
- 13) Näheres dazu C.a., Mai 1982, S.274 f.). 1987 dagegen gab es kein Wort der Kritik mehr an den "Reden". Vielmehr wurde der "Geist von Yan'an" beschworen und die Grundaussage Maos, daß nämlich Literaten und Künstler dem Volk zu dienen hätten, erneut bestätigt. (xxRMRB, 16.5.87).
- 14) Im einzelnen C.a., Januar 1987, Ü 9.
- 15) C.a., Januar 1987, Ü 14.
- 16) GMRB, 18.4.87; RMRB, 19.4.87; C.a., April 1987, Ü 34.
- 17) Radio Beijing nach MD Asien, 8.12.88, S.7.
- 18) GB 1982, S.125-127.
- 19) GB 1987, S.891-894.
- 20) Text abgedruckt in RMRB, 6.4.85; deutsche Übersetzung von Brunhild Staiger in C.a., April 1985, S.248 f.
- 21) Peter Hübner, "Literaturpolitik", in Anweiler, Rufmann, "Kulturpolitik der Sowjetunion", Stuttgart 1973, S.190 ff., hier: 214 ff.
- 22) GMRB, 12.11.88.
- 23) Zhongguo Xinwenshe nach SWB, 18.1.89; C.a., Januar 1989, Ü 31.
- 24) Hübner, a.a.O., S.191.
- 25) HQ 1980, Nr.24, S.40-43.
- 26) RMRB, 7.1.1981.
- 27) C.a., Januar 1983, Ü 19.
- 28) RMRB, 8.11.88.
- 29) Zu dieser Frage Hu Qili nach RMRB, 9.11.88.
- 30) C.a., November 1988, Ü 24.
- 31) Ausführlich dazu Oskar Weggel, "Wissenschaft in China", Berlin 1985, S.20 ff.
- 32) Im einzelnen Weggel, S.39-61.
- 33) Ebenda, S.102 f.
- 34) GB 1986, S.85-87.
- 35) Weggel, a.a.O., S.106 f.
- 36) Die entsprechende Staatsratsmitteilung vom 20.1.1987 findet sich in GB 1987, S.148 f.
- 37) GB 1987, S.51-53.
- 38) GB 1986, S.466-468.
- 39) Beschuß des Staatsrats vom 14.2.1986, GB 1986, S.164 f.
- 40) Nachgewiesen in GB 1986, S.599.
- 41) GB 1986, S.599-601.
- 42) GB 1984, S.282-284.
- 43) GB 1984, S.285 f.
- 44) Vgl. dazu FGHB 1955/II, S.753-755.
- 45) GB 1984, S.754-756; vgl. auch GB 1986, S.515 f.
- 46) GB 1987, S.265-267.
- 47) GB 1984, S.164-172 mit Erläuterungen ebenda, S.173-176, und einer zusätzlichen "Erklärung", ebenda, S.176-182; deutsche Übersetzung des Patentgesetzes in C.a., Juni 1984, S.336-349.
- 48) GB 1985, S.53-69.
- 49) GB 1985, S.966-968.
- 50) Oskar Weggel, "Das neue Patentgesetz", C.a., Juni 1984, S.331-335.
- 51) XNA, 16.2.88.
- 52) RMRB, 5.2.88; C.a., Februar 1988, Ü 16.
- 53) FLHB, S.191-194.
- 54) FLHB, a.a.O., S.191 ff.; GB 1982, S.684 f.
- 55) GMRB, 18.10.88; C.a., Oktober 1988, Ü 17.
- 56) GB 1986, S.85-87.
- 57) GB 1986, S.85-87.
- 58) GMRB, 15.12.87.
- 59) Text in GMRB, 15.2.87.
- 60) FGHB 1955/II, S.756-762.
- 61) GB 1985, S.201-209; ergänzend dazu eine Erklärung des Staatspräsidenten vom 6.März 1985, GB 1985, S.210-216.
- 62) GB 1985, S.50-52.
- 63) GB 1987, S.515-524.
- 64) Näheres C.a., Dezember 1981, S.812 ff.
- 65) GB 1985, S.104-109.
- 66) GB 1985, S.109-112.
- 67) XNA, 9.2.87.
- 68) GB 1986, S.765 f.
- 69) GB 1985, S.237.
- 70) FGHB 1956/I, S.449-454.
- 71) GB 1986, S.563.
- 72) GB 1986 S.861-879.
- 73) RMRB, 3.3.88.
- 74) GMRB, 17.12.85.
- 75) FGHB 1956/I, S.458-461.
- 76) Ebenda, S.462-467.
- 77) Ebenda, S.468-472.
- 78) GB 1983, S.43-45.
- 79) RMRB, 7.1.86; GMRB, 7.1.86.
- 80) FGHB 1958/I, S.417-435.
- 81) FGHB 1958/II, S.242 f.
- 82) FGHB 1960/I, S.187-194.
- 83) RMRB, 19.4.87.
- 84) RMRB, 20.4.87.
- 85) C.a., April 1987, Ü 32.
- 86) ZHRMGHG falu xuanji (Sammlung von Gesetzen und Rechtsbestimmungen der VR China), Beijing 1956, S.815-820.
- 87) 12.10.1953, ebenda S.820-822.
- 88) Ebenda, S.822-825.
- 89) GB 1982, S.278-281.
- 90) GB 1986, S.1075-1086.
- 91) Die im einzelnen zu schützenden Kulturdenkmäler sind aufgelistet in GB 1988, S.104-116; vgl. ferner GB 1988, S.561-573.
- 92) Engl. Übersetzung in Current Background, Nr.654.
- 93) BRU 1985, Nr.12, S.9 f.
- 94) GB 1985, S.414 ff.
- 95) BRU 1989, Nr.17, S.30 f.
- 96) FLHB, S.345-355; GB 1982, S.804-814, einschl. offiziellen "Erläuterungen". 97) XNA, 8.7.89.
- 98) Ebenda.
- 99) GMRB, 8.5.84.

- 100) GB 1987, S.463 f.  
 101) RMRB, 11.12.87.  
 102) C.a., Dezember 1987, Ü 44.  
 103) FGHB 1954/II, S.466 f.  
 104) FGHB, 1955/II, S.717-722.  
 105) FGHB, 1955/II, S.723 f.  
 106) FGHB, 1955/II, S.725-731.  
 107) FGHB 1955/II, S.734-743, hier: 741.  
 108) FGHB 1956/I, S.455-457.  
 109) FGHB 1957/II, S.489-499.  
 110) GB 1987, S.697-701.  
 111) Vgl. dazu beispielsweise GB 1988, S.29.  
 112) Zu weiteren Einzelheiten des Archivrechts vgl. C.a., Februar 1987, S.131 f.  
 113) GB 1983, S.708-710.  
 114) Vgl. z.B. die Regelungen vom 5.9.1956, FGHB 1956/II, S.439-445; vom 14.12.1956, ebenda, S.446-448; vom 28.12.1956, ebenda, S.449-462 und FGHB 1955/II, S.750.  
 115) GMRB, 14.5.88.  
 116) BRU 1986, Nr.33, S.8 ff.  
 117) C.a., September 1988, Ü 19.  
 118) Näheres C.a., Dezember 1988, Ü 15.  
 119) Zu den Arbeiterclubs vgl. z.B. FGHB 1955, S.740 f.  
 120) FGHB 1955, S.734-743.  
 121) Ausführlich dazu die einschlägigen Verwaltungsbestimmungen des Kulturministeriums vom 25.11.1955, FGHB 1955/II, S.744-751.  
 122) FGHB 1956/I, S.473-480.  
 123) FGHB 1957/I, S.290-292.  
 124) FGHB 1956/II, S.485-490 und 502-507.  
 125) Teil XIII der vorliegenden Serie.  
 126) FGHB, 1955/II, S.734-743.  
 127) GMRB, 15.8.87; C.a., August 1987, Ü 25.  
 128) GB 1984, S.207-210.  
 129) GB 1984, S.601-607.  
 130) Banyue tan 1986, Nr.11, a.a.O.  
 131) GMRB, 30.11.1980.  
 132) Banyue tan 1986, Nr.21, zit. nach Inside China Mainland, September 1986, S.21 f.  
 133) BRU 1985, Nr.49, S.29 f.  
 134) BRU 1984, Nr.3, S.4.  
 134a) RMRB, 15.3.79.  
 134b) BRU 1979, Nr.51, S.16 f.  
 135) Banyue tan 1986, Nr.11, a.a.O.  
 136) Zhongguo fazhibao, fortan ZGFB, 26.6.1986.  
 137) ZGFZB, 26.6.86.  
 138) Ebenda.  
 139) ZGFZB, 26.6.86.  
 140) Dazu C.a., Juli 1983, Ü 25.  
 141) XNA, 24.5.85.  
 142) XNA, 17.9.85.  
 143) XNA, 7.5.83.  
 144) RMRB, 22.9.1950.  
 145) Einzelheiten mit Nachweisen Chen Yongsheng, "Religion and the State in Communist China: The Experience of Protestant Christianity", in Issues and Studies, August 1988, S.59-81.  
 146) So Bischof K.H.Ting, BRU 1987, Nr.52, S.14.  
 147) BRU 1987, Nr.52, S.14 f.  
 148) BRU 1984, Nr.24, S.28 ff.  
 149) Weitere Einzelheiten in C.a., April 1983, Ü 16.  
 150) C.a., Juli 1985, Ü 20.  
 151) XNA, 25.7.81.  
 152) XNA, 16.12.87.

## DOKUMENT:

## Besuch einer Hamburger Justizdelegation in China

Wolfgang Curilla

## VORBEMERKUNG

Um eine kleinen Einblick in Aspekte des chinesischen Strafvollzugs zu geben, wird im folgenden der Bericht einer Justizdelegation des Hamburger Senats unter der Leitung des Justizsenators Wolfgang Curilla über eine Reise nach Beijing und Shanghai abgedruckt.

Bezirks und Polizei auf Antrag der Eltern und der Regelschule. Die Aufenthaltsdauer beträgt durchschnittlich zwei Jahre, kann aber auch bis zu drei Jahren gehen. In der ersten Stufe von drei Monaten dürfen die Jugendlichen nicht nach Hause, können jedoch Besuch ihrer Eltern empfangen. Die Schüler lernen rechtliche Grundkenntnisse und führen Gespräche über ihr Delikt. Es folgt die zweite Stufe, die man mit "Lernen und Arbeit" bezeichnen kann und in den Anforderungen einer normalen Schule entspricht. Die Kinder dürfen dann einmal in der Woche nach Hause und haben Sommer- und Winterferien. Die dritte Stufe stellt den Übergang in die alte Schule dar. Es wurde über eine Rückfallquote von 10% innerhalb von drei Jahren und eine sinkende Kriminalität im Bezirk berichtet. Die Jungen sind zu 20 in Schlafzälen mit doppelstöckigen Betten, die Mädchen zu 12 in einem Saal untergebracht. Während die Mädchen außer ihren Waschutensilien noch eine kleine Schublade im Schlafraum besitzen, in der sie private Dinge aufheben können, steht den Jungen hierfür nur ein Fach in ihrem Pult im Klassenraum zur Verfügung. Möglichkeiten, sich zurückzuziehen, fehlen. Im Anschluß an den Rundgang durch die Erzschulungsschule führten die Mädchen Tänze vor, die durch Gesang und Gedichte in englischer Sprache begleitet wurden.

Vom 1. bis 11. November 1988 besuchte eine Hamburger Justizdelegation unter meiner Leitung Shanghai und Peking. Die Reise fand im Rahmen des Partnerschaftsvertrages zwischen Shanghai und Hamburg statt. Zur Delegation gehörten auch der Leiter des Justizamtes der Justizbehörde, Senatsdirektor Dr. Arno Weinert, der Vizepräsident des Hamburgischen Verfassungsgerichts und Hanseatischen Oberlandesgerichts sowie Präsident des Landesjustizprüfungsamtes, Horst-Diether Hensen, die Richterin am Landgericht Frau Dr. Holle Löhr, der Leiter der Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg, Oberstaatsanwalt Dr. Rolf Borchers, und die Leiterin der Präsidialabteilung der Justizbehörde, Frau Regierungsdirektorin Heide Rieke.

Die Delegation führte eine Reihe von Gesprächen und Besichtigungen durch, von denen im folgenden über die wichtigsten berichtet wird:

## a) Besuch einer Erziehungsschule im Shanghaier Bezirk Zhabei

Es handelt sich um eine von 15 Erziehungsschulen in Shanghai mit insgesamt ca. 1.500 Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren. Von den 80 Schülern sind 15 Mädchen. Die Einweisung erfolgt bei leichteren Delikten wie z.B. Diebstahl, Schlägerei oder auch sexuellen Straftaten durch ein Zusammenspielen von Bildungsadministration des

## b) Besuch der Jugendbesserungsanstalt von Shanghai

Zur Begrüßung fanden verschiedene musikalische Darbietungen und ein Ausdruckstanz durch Jugendliche statt. In der Anstalt befinden sich 680 Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren, darunter 20 Mädchen. Die Jungen werden in sechs Gruppen zusammengefaßt. Die Einweisung erfolgt bei gravierenden Delikten, wie Mord, Totgeschlag und schweren fortgesetzten Diebstählen, durch das Gericht nach